ISUV report

Nr. 157

Sept. 2018|3

Verbandspublikation und Informationsmagazin des Interessenverbands Unterhalt und Familienrecht

ISUV/VDU e.V. · Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg · Verlag ISUV/VDU e.V.

ISUV e.V.
www.isuv.de

TITELTHEMA: **Prozessbetrug – feststellen – beweisen – überzeugen**

AUSSERDEM: Begleiteter Umgang – Interview: Immobilien & Trennung & Scheidung – Familienrecht & Familienpolitik: Im Dialog mit Parteien – Gutachten: Was darf es kosten? – Familienrecht aktuellk

ISUV INTERN: Veranstaltungen – Steuertipps – Leserforum – Medienspiegel – Kaleidoskop

vorwort

Liebe Mitglieder, liebe Freundinnen und Freunde unseres Verbandes!

Klaus Zimmer, ISUV-Bundesvorsitzender

Der ein oder andere von Ihnen wird Bad Soden kennen, die kleine Kurstadt am Taunus. Wenn einige unsere Kontaktstellenleiterinnen und -leiter bis dahin noch nicht dort waren, so konnten sie es in diesem Sommer vom 22. bis zum 24. Juni nachholen. Eine große Zahl von ihnen kam zusammen zur alle zwei Jahre stattfindenden Klausurtagung unseres Verbandes. Darf ich schon vorweggreifen? Dieses Wochenende war ein voller Erfolg. Alle Beteiligten reisten zufrieden, motiviert und mit vielen Eindrücken nach Hause. Aber der Reihe nach.

Der neu gewählte Bundesvorstand hatte den Programmablauf gegenüber den vorigen Jahren verändert. War bisher der Weiterbildung ein Teil der Tagung gewidmet, so sollten dieses Mal die Kontakstellenleiterinnen und -leiter im Mittelpunkt stehen. Deren Anregungen, Ideen, Sorgen und Fragen, einander Zuhören, ergebnisoffenes Diskutieren, keine Einbahnstraßen-Kommunikation, gemeinsames Brainstorming, das war dem Vorstand wichtig. Und so begann auch der Freitagabend mit einer ausführlichen Vorstellungsrunde, wobei alle Anwesenden sich sogleich sehr persönlich einbrachten.

Für mich war es die erste Klausurtagung und ich war erstaunt, wie konzentriert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Tage angingen. Aber dass die Beteiligten schon am Freitag bis spätabends kurz vor 23:00 Uhr konstruktives Arbeiten geradezu einforderten, überraschte mich doch – angenehm natürlich.

ISUV: Führende Stellung in Deutschland in Sachen Familienrecht und -politik

Der Samstag zeigte dann, was den ISUV bewegt. Günter Teichert, unser 2. Vorstand, machte den Teilnehmerinnen und Teilnehmern deutlich, wie sich die Arbeit vor Ort erfolgreich gestalten lässt. Dabei hob er hervor, dass nicht allein die idealistischen Momente unser Engagement tragen sollten, sondern auch gewisse wirtschaftliche Aspekte eine Rolle spielen. Denn nur wenn der ISUV mitgliederstark bleibt – oder besser: mitgliedergestärkt wird – kann unser Verband seine führende Stellung in Deutschland in Sachen Familienrecht und Familienpolitik für von Trennung und Scheidung betroffene Menschen behaupten.

An dieser Stelle will ich kurz erklären: Der ISUV ist der bundesweit führende Verband für familienrechtliche Belange. Bei den für uns einschlägigen Ministerien in Berlin für Justiz und für Familie finden wir Gehör, werden um Stellungnahmen gebeten, pflegen Kontakte dorthin wie auch zu allen politischen Parteien, die im Bundestag vertreten sind. Unsere politische Arbeit hat auch immer zu berücksichtigen, dass wir Mitglieder über alle Parteigrenzen haben, Trennung macht nun einmal nicht vor Parteigrenzen halt. Unsere Arbeit und unser Engagement werden nicht zuletzt deswegen seit über 42 Jahren dort geschätzt.

Zurück zu Bad Soden: Die Gespräche am Samstag zeigten, wie unterschiedlich die Voraussetzungen bei den einzelnen Kontaktstellen sind. In strukturarmen Gebieten sind die Interessenlagen von Ratsuchenden andere als in boomenden Ballungszentren. Ein starker Aktivenstamm erleichtert die Arbeit, weil sie auf mehrere Schultern verteilt werden kann. Unterstützt die örtliche Presse und veröffentlicht die Hinweise auf unsere Veranstaltungen, dann gibt das regelmäßig einen guten Schub.

Beeindruckende Solidarität unter den Ehrenamtlichen

Es war beeindruckend zu erleben, wie sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer untereinander solidarisch zeigten. Man nahm sich der Sorgen des anderen an und entwickelte gemeinsam Ideen, verstärkt Mitglieder zu gewinnen. Insbesondere die Auswahl der jeweiligen Vortragsthemen scheint den Erfolg einer Kontaktstelle deutlich zu beeinflussen. Der Austausch hierzu dürfte mit einer der wertvollsten dieser Tagung gewesen sein. Die Auswertung ließ erkennen, dass den Mitgliedern und Besuchern Vortragsthemen wichtig sind, die auf Streitvermeidung, auf Hoffnung und nicht auf Eskalation ausgerichtet sind. Wer ISUV sucht, will konstruktive Hilfe und konstruktiven Rat in seiner Lebenssituation.

Der Samstagabend ließ uns alle auf einen inhaltsreichen Arbeitstag zurückblicken, der auch unsere Kondition gefordert hatte. Aber alle Beteiligten sahen Ergebnisse, nahmen Eindrücke, gute Ideen mit und hatten sich auch zu einem Team zusammengefunden. Ein Team, das sich ehrenamtlich mit hohem zeitlichem Einsatz für unseren Verband und dessen Mitglieder engagiert. Dass Deutschland sein WM-Spiel gegen Schweden dann auch noch gewann, passte am Abend zur guten Stimmung. Im Nachhinein wissen wir, es war der einzige Sieg vor dem jämmerlichen Ausscheiden. Der ISUV lässt sich davon mit Sicherheit nicht anstecken.

„Cooperative Praxis“ – ein besonderes Verfahren zur Streitvermeidung

Als einen letzten Höhepunkt der Tagung darf man die Informationen zum Verfahren „Cooperative Praxis“ am Sonntagvormittag bezeichnen. Zusammen mit Frau Sabine Laukenmann, Rechtsanwältin und Mediatorin aus Freiburg, durfte ich den Anwesenden dieses besondere streitvermeidende Verfahren demonstrieren. Aufzeigen ließ sich im Rollenspiel, wie getrennte Eheleute Ihre Konflikte rechtlicher und tatsächlicher Art befriedigend ohne kostenintensive gerichtliche Verfahren lösen können. Ausführlich werde ich Ihnen im nächsten Report dazu berichten.

Die Klausurtagung hat gezeigt, der ISUV ist auf einem guten Weg, wenn wir an einem Strang ziehen und uns als in bestem Sinn gemeinnützige Gemeinschaft sehen.

Ich grüße Sie herzlich,

Klaus Zimmer

Ihr Klaus Zimmer,
Bundesvorstand

EHRENVORSITZENDER JOSEF LINSLER

70. Geburtstag

Lieber Josef,

ganz herzlich möchte ich Dir auch im Report zu deinem inzwischen schon etwas zurückliegenden 70. Geburtstag gratulieren. In besonderem Maße muss man eigentlich unseren ISUV beglückwünschen, einen solch wertvollen Menschen wie Dich in seinen Reihen zu haben. Ja ich weiß, du bist immer für andere da. Selbst gefeiert oder gelobt zu werden, das ist nicht so deine Sache. Bescheidenheit zeichnet dich aus. Aber das musst Du jetzt aushalten.

Im Jahre 1986 bist Du unserem Verband beigetreten. Obwohl ich damals schon Kontaktanwalt war, kannte ich Dich noch nicht. Du hattest wohl noch nicht ausreichend auf Dich aufmerksam gemacht. Aber ab 1993 hattest Du dich dann entschlossen, Dich „mit Haut und Haaren" dem ISUV zu verschreiben. Wobei das Wort „Schreiben" an dieser Stelle genau richtig ist: Du hattest die Redaktion unseres ISUV-Report übernommen und ab da begonnen, den Report zu dem zu machen, was er heute ist, unser Aushängeschild mit höchster journalistischer und inhaltlicher Qualität.

Ob Du damals schon wusstest, dass Deine gute Arbeit Begehrlichkeiten weckt? Begehrlichkeiten jedenfalls der Mitglieder, Dich von 1999 bis 2007 als Bundespressesprecher in den Vorstand zu berufen. Mit Deiner kreativen Öffentlichkeitsarbeit für den Verband, zunehmend beachteten Presseerklärungen, dem Verlegen von Informations-Broschüren, mit dem Aufbau und der Mitarbeit im Homepage-Team und der Organisation interner und externer Kommunikation hast du den ISUV zu einem politisch und gesellschaftlich anerkannten Verband entwickelt.

Du hättest es voraussehen können: Den letzten Rest privater Freizeit wollten wir Dir auch noch nehmen und hatten dich deshalb von 2007 bis 2015 immer wieder zum Bundesvorsitzenden gewählt. In dieser Zeit sind wir uns häufig begegnet. Ich habe Deine Fähigkeit schätzen gelernt, zuhören zu können, guten Rat zu geben, auch einmal Trost spenden, gleichzeitig mit neuen Ideen den ISUV voranzubringen und Dich nicht beirren zu lassen. Denn wer wagt, dem können schon einmal Bedenkenträger entgegentreten.

Lieber Josef, seit 2015 bist Du „nur noch" Ehrenvorsitzender und ich dachte, nun beginnt für Dich eine geruhsamere Zeit. Weit gefehlt. Ich hätte es wissen müssen, weil ich Dich kenne. Noch immer beschäftigst Du Dich 24 Stunden am Tag mit ISUV, was bedeutet, dass Du von uns auch träumst. Das Ganze schaffst Du nur deshalb, weil Deine gute Kondition eigentlich eher zu einem deutlich jüngeren Jahrgang passt. Mir gibt das die Hoffnung, Du stehst uns noch lange mit Rat und Tat zur Seite.

Danke für alles.
Dein Klaus Zimmer, Bundesvorstand

IMPRESSUM

Herausgeber: Interessenverband Unterhalt und Familienrecht ISUV/VDU e.V., Eingetragen beim AG Nürnberg, Vereinsregister Nr. 3569 (21. 5. 2002)
Verbandssitz: Bundesgeschäftsstelle Nürnberg,
Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg, Tel. 0911/550478 u. 535681, Fax 0911/533074, **info@isuv.de**
Post- und Lieferadresse: Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg
Bankverbindung: VR Bank Würzburg, IBAN: DE24 7909 0000 0000 1205 53, BIC: GENODEF1WU1
Redaktion: ISUV/VDU e.V., Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg, **report@isuv.de**
Leitung der Redaktion: Simon Heinzel, Josef Linsler

Mitarbeiter: Elisabeth Assmann-Staab, Holger Bauermeister, Klaus Bednorz, Norbert Bonacker, Raffaele Brescia, Fritz Burkhardt, Leonarda Deichmann, Jutta Dewenter, Heike Dieterle, Karsten Donner, Rene Dunker, Katja Durach, Frank Effenberger, Manfred Ernst, Klaus Fischbeck, Axel Fischer, Edith Frank, Holger Griesel, Ulrich Günther, Ralph Gurk, Antje Hagen, Manfred Hanesch, Simon Heinzel, Bernward Hermanspann, Dr. Thomas Herr, Ulrike Horrwarth, Klaus Jagusch, Alexandra Kallenberg, Dr. Thilo Kunz, Sebastian Kürschner, Renate Lenzen, Klaus Linke, Josef Linsler, Dr. Brigitte Martensen, Monika Meister, Norbert Mittermüller, Egon Pohl, Christiane Rau, Georg Rixe, Sabine Rupp, Gertrud Schmidt, Hans-Dieter Schmitt, Steffan Schwerin, Markus Strickling, Günter Teichert, Melanie Ulbrich, Raimund Vogel, Karin Waindzioch, Lothar Wegener, Karina Weiß, Prof. Siegfried Willutzki, Anton Wittner, Achim Wolf, Elisabeth Wunder, Andreas Zeilinger, Achim Zickwolf, Johannes Zink.

Anzeigenverwaltung: ISUV-Report, Nürnberg, **info@isuv.de**

Copyright: In mit Namen oder Signum versehenen Beiträgen legen die Verfasser ihre jeweilige Meinung dar, die nicht unbedingt die Meinung der Redaktion ist. Die Verbreitung von einzelnen Artikeln unter Angabe der Quelle ist gestattet. Die Informationen schließen jegliche Haftung und Rechtsansprüche gegen den Herausgeber aus. Der Abdruck von den Verband betreffenden Dokumenten (z.B. Satzung, Grundsatzprogramm, politische Forderungen) ganz oder teilweise an anderer Stelle bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Redaktion.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen und digitalen Vervielfältigung und des auszugsweisen Abdrucks, behält sich der Verband ausdrücklich vor. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.

Titel/Layout: Grafik-Studio, Anke von Schalscha-Ehrenfeld, 97076 Würzburg

© ISUV 2018

ZUM TITELBILD:

Unser Titelbild deutet die Problematik des Prozessbetrugs an: Nach Außen – „vordergründig" – eine Aussage beeiden, „hintergründig" aber den Eid „ableiten", sprich nicht ernst nehmen, also betrügen. Das Problem ist das „Vordergründige" als Betrug zu entlarven und das „Hintergründige" zu beweisen. In familienrechtlichen Verfahren ist dies besonders schwierig. Nur allzu schnell landet ein Fall bei den Akten mit der Begründung, es handle sich um das übliche Scheidungsgezänk und nicht um Betrug. Das Scheidungsgezänk sei nicht im öffentlichen Interesse und schon ist der Staatsanwalt fein aus der Nummer. Wer dann noch klagen will, muss dies privat tun und das kostet... *JL*

Dazu recherchieren wir:

Einsamkeit im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung – Gewalt bei Trennung und wie man Gewalt instrumentalisieren kann – „Aggressive-beleidigende Formulierungen" vor Gericht, in Schreiben, in Gutachten

Dringend gesucht:

Ein „Fall", in dem es gelungen ist, Prozessbetrug nachzuweisen.

Kontakt: *info@isuv.de* – Nachfragen an Josef Linsler: 09321 9279671

Nr. 157 September 2018|3

Kolumne
Reformen im Kindschaftsrecht 4

Titelthema
Prozessbetrug: Einnahmen verschleiern..... 5
Wann wird Unterhaltspflichtigen ein Nebenjob zugemutet? 7

Familienrecht aktuell
Agenda Setting in Berlin – ISUV-Themen 8

Gutachten
Was darf ein Gutachten kosten? 10

Umgangsrecht
Begleiteter Umgang nach Trennung und Scheidung 12

Immobilie & Scheidung
Was passiert mit der Immobilie nach der Scheidung? 14

Urteilsbank
Aktuelle höchstrichterliche Entscheidungen 17

ISUV-Intern
Adressen 20
Publikationen 21
Nachahmenswert: Das Bild macht´s 22
Veranstaltungsprogramme der Kontaktstellen 23

Leserforum 34
Steuertipps 35
Medienspiegel 39
Kaleidoskop 40

Redaktionsschluss Report Nr. 158: 30. Oktober 2018

kolumne

Reformen im Kindschaftsrecht?

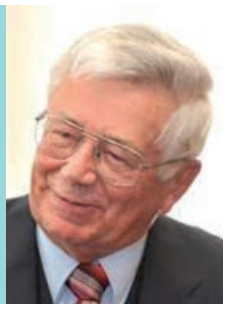

Prof. Siegfried Willutzki gehört zu den Wegbereitern des neuen deutschen Familienrechts von 1977. Von Anfang an hat er sich dem Reformthema, Scheidung und deren Folgen, verschrieben, vor allem als Vorsitzender des Deutschen Familiengerichtstages.

Eine Rechtsordnung, die auf Akzeptanz bei ihren Bürgern setzt, sollte im Idealfall ein Spiegelbild der Gesellschaft sein, und das verpflichtet den Gesetzgeber, wesentliche Änderungen der Gesellschaft im Recht nachzuvollziehen. Die Familie, Keimzelle der Gesellschaft, hat in den letzten Jahrzehnten offensichtlich in immer rascherem Tempo gravierende Veränderungen erfahren, misst man sie an der Zahl der familienrechtlichen Reformen allein in den letzten vierzig Jahren seit der großen grundlegenden Reform des Ehe- und Familienrechts 1977. Doch nun wird auch der Ruf nach Reformen im Kindschaftsrecht immer lauter, obwohl die grundlegende Reform des Kindschaftsrechts von 1998 gerade erst zwanzig Jahre zurückliegt, eine Reform, die von der rechtspolitischen Einsicht geprägt war, dass Deutschland mit seiner damaligen gesetzlichen Ausgestaltung des Kindschaftsrechts, gemessen am Kindeswohl, im Rechtsvergleich das Schlusslicht in Europa bildete. Doch nun, zwanzig Jahre später, müssen wir uns erneut der Erkenntnis stellen, dass unsere Regelung dieses Rechtsgebiets wiederum bereits in weiten Teilen von der gesellschaftlichen Entwicklung überholt ist. Gesellschaftlich hat sich das elterliche Rollenverständnis deutlich verändert: Männer haben zunehmend den positiven Wert einer intensiveren Beteiligung am Leben ihres Kindes und seiner Erziehung entdeckt, Frauen mit ihrer gleichwertigen Ausbildung wollen gleichberechtigt am Berufsleben teilnehmen. Dem wird das aktuell geltende Kindschaftsrecht nicht mehr gerecht. Die Diskussion in der Fachwelt zeigt dies deutlich: Der Familiengerichtstag hat in mehreren Arbeitskreisen den Gesetzgeber nachdrücklich zum Handeln aufgefordert, der 72. Deutsche Juristentag stellt sich im Herbst in seiner familienrechtlichen Abteilung dem Thema: „Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung – Reformbedarf im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht?“

Die Diskussion ist also in vollem Gange, wobei unstreitig sein dürfte, dass sie nicht zuletzt auch durch die immer lautstärker erhobene Forderung nach einer Aufnahme des Wechselmodells in das Gesetz beflügelt worden ist.

Der Schwerpunkt möglicher Veränderungen im Kindschaftsrecht durch den Gesetzgeber dürfte, wie auch der Deutsche Juristentag herausgestellt hat, im Sorge-, Umgangs- und Kindesunterhaltsrecht liegen. Ich wünschte mir allerdings vorab, dass der Gesetzgeber diesmal endlich den Mut aufbrächte, auf den Begriff des Sorgerechts zu verzichten und ihn durch den Begriff der elterlichen Verantwortung zu ersetzen, ein Schritt, für den ich bereits in der Diskussion um die Kindschaftsrechtsreform 1998 – leider vergeblich – plädiert hatte. Sorgerecht verheißt eine Rechtsposition, die geeignet ist, Elternstreit auszulösen, und das ist wahrlich nicht kindeswohldienlich. Elterliche Verantwortung dagegen hat Appellcharakter! Der Gesetzgeber sollte nicht außer Acht lassen, dass Sprache Bewusstsein prägt.

Elterliche Verantwortung ist aber auch grundsätzlich unabhängig vom Status der Eltern. Sie sollte, wie immer wieder gefordert, beiden Eltern, ob verheiratet oder nicht, kraft Gesetzes ab Geburt zustehen.

Bei der Ausgestaltung der elterlichen Verantwortung in der Reform sollte klar zwischen ihrer Inhaberschaft und Ausübung unterschieden werden. Maxime sollte sein, dass die Trennung der Eltern ihren Status als Inhaber der elterlichen Verantwortung nicht tangiert. Die Übertragung der elterlichen Verantwortung auf einen Elternteil unter Ausschluss des anderen sollte unzulässig werden, ein staatlicher Eingriff nur zulässig im Rahmen der Wächterfunktion bei einer Kindeswohlgefährdung. Dieser Grundsatz sollte in einer Neufassung des Gesetzes klar zum Ausdruck kommen.

Dass die Eltern ihre elterliche Verantwortung auch im Fall einer Trennung, von der Kindeswohlgefährdung abgesehen, nicht verlieren können, klärt aber noch nicht, wie sie diese Verantwortung im Interesse ihres Kindes bei dessen Betreuung umsetzen. Auch hier muss der Grundsatz gelten, dass den Eltern das Recht zusteht, eigenverantwortlich entsprechend ihrer individuellen Lebenssituation nach ihren Vorstellungen zu entscheiden, wie sie ihrer Verantwortung gerecht werden, in welcher Form sie ihr Kind betreuen wollen. Das bedeutet in der Konsequenz, dass der Gesetzgeber zur Wahrung des grundgesetzlich abgesicherten elterlichen Vorrangs auf die Vorgabe eines gesetzlichen Leitbildes für die Betreuung nach Elterntrennung zu verzichten hat. Die vielfach erhobene Forderung, das Wechselmodell zum gesetzlichen Leitbild zu machen, kann deshalb in einer Reform nicht erfüllt werden, der verfassungsrechtliche Vorrang des Elternrechts bei der Ausgestaltung ihrer elterlichen Verantwortung würde dadurch verletzt.

Der grundgesetzlich gebotene Verzicht des Staates auf die Vorgabe eines Leitbildes entbindet den Gesetzgeber aber nicht von seiner Verpflichtung, den Eltern bei der Ausgestaltung der Kindesbetreuung nach einer Trennung Hilfestellung zu geben, indem er ihnen im Rahmen ihrer Gestaltungsfreiheit verschiedene ausnormierte Betreuungsmodelle zur Auswahl anbietet. Diese Verpflichtung hat der Gesetzgeber im geltenden Recht nur unvollkommen erfüllt, das bisher nur das Residenzmodell vorsieht, das zwar immer noch überwiegend praktiziert wird, aber zunehmend der elterlichen Lebenssituation nicht mehr gerecht wird. Zwar schließt das Residenzmodell ein Wechselmodell nicht aus, sei es durch elterliche Vereinbarung, sei es auf richterliche Anordnung. Über Rechtsgrundlage und Ausgestaltung wird indes in Rechtsprechung und Literatur noch intensiv gestritten, zur Klärung dieser Fragen ist der Gesetzgeber deshalb dringend in der Reform gefordert. Vor allem sollte eine systematisch überzeugende Rechtsgrundlage für die Möglichkeit einer gerichtlichen Anordnung dieses Modells gegen den Willen eines Elternteils geschaffen, aber zugleich auch deren Voraussetzungen eindeutig geregelt werden.

Die Reform sollte sich nicht auf die Ausgestaltung einer paritätisch geteilten Betreuung beschränken. Auch eine in unterschiedlichem Umfang geteilte Betreuung sollte ebenfalls ausnormiert werden, weil sie der individuellen Lebenssituation der Eltern und den Kindesinteressen besser gerecht werden kann. Die Abgrenzung zwischen geteilter Betreuung und Umgang ließe sich zweckmäßig so ziehen, dass eine geteilte Betreuung dann anzunehmen ist, wenn ihr Umfang 25% übersteigt.

Bei einer geteilten Betreuung sollte die Differenzierung der Entscheidungsbefugnis zwischen Alltagsangelegenheiten und Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zugunsten der vollen Entscheidungsbefugnis des jeweils Betreuenden aufgegeben werden, dem auch die gesetzliche Vertretung zustehen sollte, was den Eltern allerdings abverlangt, auf den Erziehungsstil des anderen Rücksicht zu nehmen.

Im Umgangsrecht wird dessen größtes Problem, seine Durchsetzung gegen den Widerstand des anderen Elternteils ohne Verletzung des Kindeswohls, in der Reform kaum zu lösen sein. Doch könnte ein Anstieg der geteilten Betreuung nach einer Reform das Problem deutlich abmildern

Die Regelung der geteilten Betreuung verändert zwangsläufig auch den Kindesunterhalt. § 1606 Abs. 3 Satz 2 passt nur noch für das Residenzmodell. Bei geteilter Betreuung muss sich der Kindesunterhalt zwingend an den Einkommen der Eltern und ihren Betreuungsanteilen ausrichten, wobei jeder Elternteil ihn gegen den anderen geltend machen können sollte.

FAZIT: Das Bedürfnis nach Reformen im Kindschaftsrecht ist groß. Der Gesetzgeber ist aufgefordert Abhilfe zu schaffen.

Professor Siegfried Willutzki

PROZESSBETRUG:

„Sie versucht die Einnahmen zu verschleiern, um sich mehr Unterhalt zu erschleichen.“

Hintergrund der folgenden Strafanzeige wegen Prozessbetrug

Wir hatten einen Ehevertrag, in dem gegenseitiger Unterhalt ausgeschlossen wurde, außer Betreuungsunterhalt, wenn die Kinder klein sind. Bei der Scheidung waren die beiden Kinder 13 und 11 Jahre alt. Dennoch machte meine Exfrau Betreuungsunterhalt geltend – und bekam den auch zugesprochen. Begründet damit, dass es den Kindern so schlecht geht. Allerdings wurde das nie fachlich überprüft. Seitdem muss ich neben dem Kindesunterhalt 330 € an sie zahlen.

Bei ihrem Antrag auf Unterhalt ist mir aufgefallen, dass in den Berechnungen zum eventuell zu zahlenden Mehrbedarf nicht alle Einkommen angegeben waren.

Sie gab und gibt momentan Pilateskurse und verdient dabei Geld, welches sie in keiner Weise bei irgendwelchen Berechnungen angegeben hat. Mit Flyern wirbt sie dafür. Einen Flyer brachte ich zur Verhandlung auch mit.

Pilateskurse hat meine Exfrau schon in der Ehe gegeben. In verschiedenen Einrichtungen oder bei diversen Sportvereinen haben viermal im Jahr 10 Unterrichtsstunden mit je 10 Teilnehmen stattgefunden. Die Kurse waren immer ausgebucht. Das macht einen Jahresumsatz von vier Kursen je 10 Teilnehmern und jeweils 100 € Kursgebühr: 4000 €/Jahr oder im Durchschnitt 333,33 € Nettoeinkommen im Monat. Die Kurse gibt sie als selbstständige Physiotherapeutin, das Gewerbe hat sie schon seit Jahren angemeldet.

Mir stellen sich da Fragen, die leider nie beantwortet wurden:

- Hat sie die Kurse bei der Berechnung vom Arbeitslosengeld angegeben?
- Wurden die Einnahmen bei der Beantragung für die PKH angegeben?
- Liegen die 333,33 € monatliches Einkommen für die Berechnung eines zu bekommenden Mehrbedarfs dem Gericht vor?
- Warum konnte sie 2016 Kurse in W. geben? Zu der Zeit hatte sie angeblich Burnout und war krankgeschrieben.

Meine Exfrau hatte und hat weiterhin den großen Vorteil: Sie bekommt Prozesskostenhilfe und ich muss selbst zahlen. Ich habe den Eindruck gewonnen, offensichtlich gilt der Grundsatz: einmal Prozesskostenhilfe immer Prozesskostenhilfe?

Auf Anraten von einem Anwalt entschloss ich mich zu folgendem Schritt:

serie prozessbetrug

AUSBLICK – BITTE

In diesem und den kommenden Reporten werden wir Ihre individuellen Probleme und Fälle aufgreifen, sie darstellen und RA Heinzel zu Kommentierung vorlegen.

Wir denken an eine „Serie Prozessbetrug“. Unsere Vorstellung: Die jeweiligen Schicksale und Verfahren werden aufgearbeitet und durch die Darstellung der Einzelfälle ergibt sich am Ende ein Überblick über „Vielfalt und Weite von Prozessbetrug“.

„Strafanzeige wegen vorsätzlichem Prozessbetruges“

Hiermit möchte ich – A. X.*- Strafanzeige gegen meine Exfrau B. X. stellen. Ich befinde mich mit Frau B. X. in einem Rechtsstreit wegen Betreuungsunterhalt.

Am 26.09.2017 waren wir zur Verhandlung beim OLG in Hamm. Bei der Verhandlung hat uns die Vorsitzende Richterin K. einzeln aufgerufen und belehrt, dass wir bei Gericht die Wahrheit sagen müssen, andernfalls machen wir uns strafbar. Dies wurde von beiden Seiten mit „Ja“ beantwortet.

Im Laufe der Verhandlung hat Frau B. X. mehrere Äußerungen getätigt, die nachweislich nicht der Wahrheit entsprechen oder frei erfunden sind. Ich bin der Auffassung, dass sie sich hier strafbar gemacht hat. Diese Äußerungen sind für das Verfahren ausschlaggebend und können mir, bei einer Verurteilung durch das Gericht, erhebliche finanzielle Nachteile bringen. Die Existenz meiner Firma ist hierbei ebenfalls in Gefahr.

Ich werfe Frau X. – meiner Exfrau vor:

1. Frau X. hat bei Gericht angegeben, dass sie bereinigt netto 1091 € für eine 20 Std./Woche verdient. Sie arbeitet zurzeit bei der Physiotherapiepraxis P.K. in Y.

Zudem gibt sie im „Haus für Wohlfahrt“ in P. Pilateskurse, die „angeblich“ über Ihren Chef laufen und die schon im Lohn mit inbegriffen sind. Laut Aussage der B. X. kann sie keine Kurse auf eigenen Namen geben, da sie zurzeit keine Lizenz besitzt. Auf der Homepage der Physiotherapiepraxis P.K. wird sie aber als lizensierte Pilatestrainerin vorgestellt

BEWEIS: YouTube Video

Dies ist eindeutig gelogen, um die monatlichen Einnahmen von ca. 330 € für die Kurse nicht anzugeben. Bei der Berechnung der Prozesskostenhilfe und bei der Berechnung des Betreuungsunterhaltes fallen diese 330 € ebenfalls nicht in ihr Einkommen, was ihr zugutekommt und mich in die Pflicht nimmt, mehr zu zahlen. Dass der Kurs nicht über ihren Chef P.K läuft ist eindeutig, sie versucht die Einnahmen zu verschleiern um sich mehr Unterhalt zu erschleichen.

BEWEIS: Meine jetzige Ehefrau C. X. hat sich an den Vermieter des Raumes gewand, der Herr W. heißt und in der Drogerie telefonisch erreichbar ist.

Meine Frau hat Herrn W. angerufen und sich dumm gestellt und erzählt, dass eine Freundin total begeistert von einem Pilates-Kurs von dem Physiotherapeuten P.K. war. Da in dem Raum solche Kurse angeboten werden, wollte sie sich mal erkundigen, ob Herr P.K. dort Kurse gibt. Herr W. hat dies verneint und auch gesagt, dass er einen Herrn P.K., also ihren angeblichen Chef, nicht kennt. Sie hat ihm erzählt, dass sie heute Morgen an dem Raum vorbeigefahren ist und dass dort ein Flyer in der Tür hängt, wo ein Pilates Kurs von Frau B. X. angeboten wird. Er meinte nur ja das stimmt, die gibt dort einen Kurs, ob das Pilates ist, wisse er nicht direkt, aber es müsste ein Pilates Kurs sein. Frau B. X. ist die einzige, die er kennt mit den Kursen und wortwörtlich sagte er, dass Frau B. X. den Raum auch angemietet hat. Sie hat sich für die Informationen bedankt und gesagt, dass sie sich dann weiter auf die Suche machen muss und Kontakt aufnehmen will.

BEWEIS: Telefonat mit Herrn W. am 28.06.2017 um 15.36 Uhr. Ich A. X. habe das Telefonat über Lautsprecher mitgehört und kann bezeugen, dass es der Wahrheit entspricht.

Schon damals in der Ehe mit B. X. hat diese viermal im Jahr Pilateskurse auf eigene Verantwortung gemacht, warum sollte es jetzt anders sein?

Als **Beweis** habe ich noch einen Flyer beigefügt, den Frau B. X. überall in Y ausgehängt hat. Der Flyer enthält nur Daten von Frau B. X, also meiner Exfrau, sei es Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw. Es befindet sich keinerlei Hinweis auf die Zugehörigkeit der Physiotherapiepraxis zu ihrem Chef.

Fragestellung: Auf welchen Namen sind die Quittungen ausgestellt? Laut Quittung einer Kollegin sind sie mit B.X. unterschrieben. Hat ihr Chef Beweise, dass er die Einnahmen des Kurses per Kassenbuch oder Bankkonten belegen kann?

2. Frau B.X. hat bei der Verhandlung ausgesagt, sie erhalte kein Weihnachts- oder Urlaubsgeld. Jedoch hat sie im Dezember 2016 eine Fortbildung gemacht, die sie bezahlt bekommen hat.

Außerdem ergibt sich meiner Ansicht nach daraus eine erneute Straftat, da Frau B.X. zu diesem Zeitpunkt krankgeschrieben war: Sie war arbeitssuchend und laut Krankmeldung vom Arzt durchgehend vom 26.8.2016 bis 3.4.2017 krankgeschrieben. Wie kann man mit einer Krankschreibung wegen Erschöpfung und Burnout eine Fortbildung bestreiten? Meines Erachtens war die Krankheit vorgetäuscht, Frau X. wurde oft genug im Ort und bei öffentlichen Veranstaltungen gesehen.

Beweis: Gerichtsprotokoll, schriftlich, oder Tonbandaufnahme, diese habe ich leider nicht zur Hand, sollte aber beim Gericht vorliegen. Zeuge bei Gericht ist mein Rechtsanwalt Herr S.

3. Frau B.X. gibt an, dass unser Sohn P. X. zur Gesamtschule in Y geht. Laut Ihrer Aussage hat er täglich um 13:15 Schulschluss, weshalb sie ihn täglich betreuen muss und nicht arbeiten kann. Dies ist schlicht gelogen!

Beweis: Telefonat mit der Schulsekretärin Frau H, am 29.06.2017 um 7.45 Uhr. Diese hat mir folgende festen Schulzeiten genannt, die für alle Schüler gleich sind: Mo 8:10-15:15 Uhr, Di 8:10-13:15 Uhr, Mi und Do 8:10-16:00 Uhr, Fr 8:10-15:15 Uhr. An diese Unterrichtszeiten, die man auch auf der Homepage der Gesamtschule findet, muss sich jeder Schüler ohne Ausnahme halten.

Ich bin der Auffassung, durch diese Handlung hat Frau B.X. sich strafbar gemacht. Unterhalt muss ihr nach meinem Rechtsverständnis versagt werden gemäß:

§1579 Beschränkung oder Versagen des Unterhaltes wegen grober Unbilligkeit, Abs.: 3 und Abs.: 4 und Abs. 7

Gez. A. X.

Übrigens: Die Staatsanwaltschaft in D. hat auch ermittelt und nach dem Schaden gefragt. Es sind über 20 000 €. Der Vorgang wurde an die Staatsanwaltschaft in Paderborn weitergeleitet und die hat das Verfahren jetzt eingestellt, weil kein öffentliches Interesse besteht. Der Hintergrund sei eine familiäre Scheidungssache und solche Streitereien würden mit dazugehören.

Was am Ende bisher immer blieb: Kosten & Krankheit

Es fing an, dass meine Exfrau die PKH für die Klage auf nachehelichen Unterhalt (September 2015) nicht bekommen hat, dies wurde vom Amtsgericht abgelehnt. Für den Anwalt habe ich diesbezüglich 1584,26 € gezahlt. Meine Exfrau hat dann Einspruch eingelegt und vom OLG H. durch Angaben falscher Tatsachen die PKH genehmigt bekommen. Im Prozess beim Amtsgericht P. habe ich mich erst durch Anwalt D. vertreten lassen, bei dem ich mich jedoch falsch beraten gefühlt habe. Er wollte dem Amtsgericht falsche Zahlen vorlegen, deshalb bin ich zur Rechtsanwältin E. gewechselt. Für seine Arbeit hat Herr D. mir nochmals 797,30 € in Rechnung gestellt.

Frau E. hat mich dann weiter vertreten. Den Fall habe ich durch Lügen meiner Exfrau im Dezember 2016 beim Amtsgericht verloren. Daher hatte ich alle weiteren Kosten zu tragen. Betrag 1228,68 €.

Beim OLG in Hamm habe ich Einspruch eingelegt, auch da habe ich verloren, weil vor Gericht gelogen wurde, daher musste ich ebenfalls alle Kosten tragen. Siehe hierzu die Rechnungen: 1793,87 € – 392,52 € – 444,00 € – 60,00 € – 1713,12 € – 1621,32 €.

Von einem weiteren Anwalt habe ich die Entscheidung nochmals prüfen lassen. Er kam zu dem Ergebnis, dass ich nicht leistungsfähig bin, es gibt jedoch keinen Grund für eine Abänderung, da beide Prozesse „verkorkst“ gelaufen sind. Sein Honorar: 357,00 €.

Durch den Prozessbetrug bekommt meine Exfrau rückwirkend seit September 2015 jeden Monat 335,00 € nachehelichen Unterhalt, der ihr nicht zusteht und den ich nicht leisten kann.

Hinzu kommen noch weitere Rechtsanwaltskosten für das Ermittlungsverfahren für RA K. 990,68 €.

Die Zahlungen für den gesamten nachehelichen Unterhalt belaufen sich bisher (Juni 2018) auf 13 320,00 €. Hierfür musste ich einen Kredit aufnehmen, den ich ebenfalls mit 250 € bedienen muss.

Von dem Aufwand, sich ständig zu verteidigen, viele Unterlagen zu ermitteln und zu kopieren ganz abgesehen. Fahrtkosten zu den Gerichts- und Anwaltsterminen. Dieses kann ich leider nicht in Zahlen fassen.

Insgesamt ist mir bisher ein finanzieller Schaden von **24 302,75 €** plus aller Zinsen entstanden.

Kaum zu glauben, aber wahr: Wir betreiben eine sehr gut laufende Bäckerei mit sehr gutem Umsatz. Nach Abzug von Löhnen, den notwendigen Versicherungen, Altersvorsorge, sonstigen Verpflichtungen gegenüber Eltern, Kredite und Unterhalt bleiben mir 675,72 €. Meiner Exfrau stehen monatlich 2907 € zur Verfügung: 1210 € Nettolohn, 335 € Betreuungsunterhalt, 672 € Kindesunterhalt, 398 € Kindergeld, 300 € für die Pilateskurse.

Mein Konto ist mit einem Dispo-Zins von 8,5 % ständig überzogen und die Zahlung bedroht meine Existenz.

Hinzu kommt der psychische Schaden, den ich durch den ständigen Gerichtskontakt und die Existenzängste erlitten habe. Der Schwerbehinderungsantrag wurde 2017 bestätigt.

*Rolf Justice**

*Alle Namen sind anonymisiert, aber uns bekannt.

in eigener sache

Natürlich verbinden wir mit der Darstellung der Fälle jeweils auch ein aufklärerisches Anliegen: Bevor man einen Prozess wegen Prozessbetrugs anstrebt, sollte man die Beweislage mehrfach prüfen lassen. ISUV-Mitglieder können das über Berechtigungsscheine. Des Weiteren kann/ist es sinnvoll einen Strafrechtler hinzuzuziehen. Mit dem Nachweis von Prozessbetrug sind erhebliche Kosten verbunden, die Betroffene sich immer vor Augen halten müssen. Werden diese durch den Nachweis wieder „hereingespielt“, dann hat sich der ganze Aufwand gelohnt. Ist dies nicht der Fall – zumindest scheint dies häufiger zu sein als der erfolgreiche Nachweis – dann bleiben am Ende nur Kosten und Konfusion.

Wir suchen weiterhin einen Fall, bei dem Prozessbetrug erfolgreich nachgewiesen wurde. Bei allen uns bisher gemeldeten Fällen konnte Prozessbetrug nicht nachgewiesen werden.

In allen Fallschilderungen sollte eines nicht fehlen: Ihre kritische, aber auch selbstkritische Einschätzung, warum der Nachweis nicht gelungen ist. *JL*

Wir fragten RA Simon Heinzel zu diesem Fall:

Liegt Prozessbetrug vor?

Im geschilderten Einzelfall ist von Bedeutung, ob man die Erkenntnisse zu etwaigem Prozessbetrug nach rechtskräftigem Abschluss der OLG-Entscheidung bekommen hat oder schon während des laufenden zivilrechtlichen familienrechtlichen Verfahrens. Das Amtsgericht/Oberlandesgericht haben Entscheidungen getroffen. Wenn die Gerichte bereits die Frage eines angeblich verheimlichten Nebenerwerbs etc. mitberücksichtigt haben, ist nur wenig Raum für einen Prozessbetrug. Wenn erst nach dem zivilrechtlichen Verfahren der betroffene Unterhaltsschuldner Kenntnis über zusätzliche Verdienste etc. erhalten hat und er dies beweisen kann, dann ist dies eindeutig Prozessbetrug.

Der Betroffene teilt mit, dass z. B. das OLG durch Angaben falscher Tatsachen PKH genehmigt hat und aufgrund falscher Angaben bei den Gerichten er zu Unterhalt verpflichtet wurde. Wenn – wie gesagt – diese angeblichen Erkenntnisse zu Mehrverdienst etc. schon Gegenstand der gerichtlichen Verfahren waren, erfolgte insoweit eine Würdigung der Gerichte dieser Einwendungen, insbesondere, wie belastbar/beweisbar derartige Einwendungen sind. Wenn es dann zur Verurteilung von Unterhalt gekommen ist, haben die Gerichte eine entsprechende Beweiswürdigung vorgenommen.

Wenn hingegen erst nach Rechtskraft der Entscheidungen beweisbar die vorgetragenen Tatsachen zum verschwiegenen Mehrverdienst etc. bekannt wurden, ist der straf-

Bei Prozessbetrug geht es meist ums liebe Geld: Nicht nur um falsche oder zu hohe Forderungen, sondern auch um enorme Gerichts- und Anwaltskosten. Für den, der sie zu tragen hat, kann das schnell zur Existenzfrage werden: Da ist viel Geld weg, das woanders fehlt...

rechtliche Prozessbetrug vorliegend. Natürlich sind die behaupteten Mehrverdienste, die im zivilrechtlichen Verfahren verschwiegen wurden, zu beweisen. Derartige Tatsachen, die erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung in Erfahrung gebracht wurden, sind auch ein Abänderungsgrund nach § 1579 BGB. Wenn ein danach eingeschalteter Rechtsanwalt keinen Grund für eine Abänderung sieht, scheinen diese Voraussetzungen nicht vorzuliegen. Dann möglicherweise auch nicht die Voraussetzungen für einen Prozessbetrug.

Aus der subjektiven Darstellung eines Sachverhaltes ist es nahezu nicht möglich, eine Einschätzung dahingehend abzugeben, ob ein strafrechtlich relevanter Prozessbetrug vorliegt oder nicht, wenn die entsprechenden Erkenntnisse zu Mehrverdienst etc. erst nach den zivilrechtlichen Prozessen in Erfahrung gebracht wurden, ist eher von Prozessbetrug auszugehen.

Was lief falsch?

Auch hier ist ohne Kenntnis des Verfahrensverlaufs im zivilrechtlichen Verfahren eine Antwort an sich nicht möglich. Ohne Akteneinsicht und ohne korrespondierende Erläuterungen zum Verfahrensablauf des Betroffenen ist eine seriöse Einschätzung hierzu nicht möglich.

Möglicherweise hätte man gegen die staatsanwaltschaftliche Einstellung Beschwerde einlegen sollen oder müssen. Ein lapidarer Hinweis der Staatsanwaltschaft, dass eine Scheidungsangelegenheit die Grundlage sei, ist nicht ausreichend. Prozessbetrug ist immer im öffentlichen Interesse.

Was hat der Betroffene falsch gemacht?

Da möchte ich mir keine Aussage erlauben, dazu sind die Informationen „zu dünn“ und zu subjektiv.

Welchen Rat geben Sie ihm?

Hier scheinen alle Rechtsmittel ausgeschöpft. Gegen die Einstellung der Staatsanwaltschaft wurde keine Beschwerde eingelegt. Wenn neuere Erkenntnisse vorlägen, könnte man erneut Strafanzeige erstatten, anderenfalls sind wohl Strafantragsfristen abgelaufen. Wenn definitiv nach Rechtskraft der OLG-Entscheidung neue „Betrugserkenntnisse“ vorliegen, könnte ein Abänderungsverfahren möglich sein, hier hat jedoch ein Rechtsanwalt eine solche Abänderungsmöglichkeit bereits verneint. Bevor die Erfolgsaussichten beantwortet werden könnten, müsste ein Rechtsanwalt die gesamten Akten durchforsten, mit dem Betroffenen abklären, wann er welche Erkenntnisse erlangt hat, um dann zumindest eine bessere Einschätzung etwaiger Erfolgsaussichten geben zu können. So wie sich der Fall anhört, reicht dafür vielleicht ein ganzer Arbeitstag, sodass allein mit der Prüfung Kosten in Höhe von mindestens 1000 € anfallen (je nach Stundenaufwand à 150 € bis 250 € pro Stunde), mit der Gefahr, dass auch nach intensivem Aktenstudium weitere juristische Schritte nicht erkennbar sind. Es macht keinen Sinn, irgendwelche Ratschläge „ins Blaue“ zu geben.

Wann wird Unterhaltspflichtigen noch ein Nebenjob zugemutet?

Allen Unterhaltstatbeständen ist gemeinsam, dass ein Unterhaltsanspruch nur dann besteht, wenn der Unterhaltsberechtigte bedürftig und auf der anderen Seite der Unterhaltsverpflichtete leistungsfähig ist.

Leistungsfähigkeit setzt voraus, dass der Unterhaltspflichtige in der Lage sein und bleiben muss, nach Abzug des zu zahlenden Unterhaltes, seinen eigenen angemessenen Unterhalt zu decken.

Besteht eine Unterhaltspflicht gegenüber einem minderjährigen oder einen volljährigen aber noch nicht 21-jährigen Kind, welches noch im Haushalt eines Elternteils lebt und eine allgemeine Schulausbildung absolviert (**privilegiert Volljähriger**), besteht eine sog. **gesteigerte Unterhaltspflicht**. Diese hat zur Folge, dass dem Unterhaltspflichtigen nach Abzug der Unterhaltsverbindlichkeit nur der notwendige Selbstbehalt, derzeit 1.080 €, verbleiben muss.

Was aber, wenn trotz Erwerbstätigkeit keine ausreichenden Mittel bleiben, um unter Wahrung des notwendigen Selbstbehaltes alle Unterhaltsverpflichtungen zu erfüllen. Dies betrifft im Regelfall diejenigen Verpflichteten, die mehr als einem Unterhaltsberechtigten verpflichtet sind und noch dazu im „Mindestlohnbereich“ tätig sind.

Hier stellt sich die Frage, ob der Unterhaltspflichtige neben seiner bereits ausgeübten Tätigkeit eine Nebenbeschäftigung aufnehmen muss, um seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mindestunterhaltes nachzukommen.

Der BGH hat im Jahr 2014 (Beschluss v. 24.9.2014 AZ. XII ZB 111/13) hierzu entschieden, dass im Einzelfall stets geprüft werden muss, ob dem Unterhaltspflichtigen neben seiner Vollzeittätigkeit auch die Ausübung einer Nebentätigkeit zugemutet werden kann. **Abzustellen ist also stets auf die Umstände des Einzelfalles, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorschriften des Arbeitsschutzes.**

Das OLG Braunschweig (Beschluss v. 18.10.2012 AZ 1UF 158/12) steht in diesem Zusammenhang auf dem Standpunkt, dass ein Unterhaltspflichtiger, der einer vollen Erwerbstätigkeit nachgeht, grundsätzlich seine Erwerbsobliegenheit erfüllt, es sei denn, er arbeitet unterhalb seiner Qualifikation und Fähigkeiten. **Insbesondere bei Tätigkeiten, die mit besonderer körperlicher oder seelischer Belastung verbunden sind, verlangt das OLG Braunschweig nicht die Aufnahme einer Nebentätigkeit.** In diesem Zusammenhang wird beispielsweise eine Tätigkeit in Wechselschicht als eine solch besonders belastende Tätigkeit angesehen.

Redigiert JL

Unsere Themen ansprechen – für unsere Standpunkte werben

Wer verändern will, muss sich an die wenden, die verändern können. Das ist einmal auf Regierungsseite das Familien- und das Justizministerium, im weiteren Sinne natürlich das Sozialministerium und über allem thront das Finanzministerium. Auf Seiten der Gesetzgebung sind das die entsprechenden Ausschüsse Familienausschuss und Rechtsausschuss, Finanzausschuss und Sozialausschuss.

ISUV-Pressesprecher Josef Linsler sprach mit Vertretern aller Fraktionen im Deutschen Bundestag über die Themen der ISUV-Agenda

ISUV-Agenda Setting: Der Ton macht die Musik...

Natürlich nicht Optimalforderungen, denn das Wesen einer pluralistischen Demokratie ist der Kompromiss, das Auspendeln in der Mitte. Durch Nachhaltigkeit gelang und gelingt es immer wieder Themen auf die Agenda zu setzen, die aufgegriffen werden, weil sie der erlebten Wirklichkeit von Mitgliedern entspringen.

Was wir gar nicht mögen sind Ideologien, dichotomische Vorstellungen, moralische Besserwisserei. Es geht darum, trotz Trennung und Scheidung für beide Ehe-malige Handlungsfreiheit zu erhalten, was im Interesse der Ehe-maligen ist.

Wir setzen eher auf die leisen Töne, nach unseren Erfahrungen hat das mehr Effizienz, im Gegensatz zu vielen anderen. Das halten wir für angebracht, denn das Denken, das Bewusstsein ändert sich nur langsam, entsprechend bedarf jede familienrechtliche Reform eines längeren Vorlaufs.

Die Politik kann allerdings den Bewusstseinswandel beschleunigen durch entsprechende Weichenstellungen. Bewusstseinswandel und Weichenstellungen wollen wir anstoßen und Weichenstellungen beeinflussen. Der Ton macht die Musik bekanntlich privat und gesellschaftlich. Unsere Interessenvertretung ist immer dezent und zurückhaltend. Es gilt die Maxime: Man zerrt seine Partner nicht auf die Bühne oder stellt sie gar an den Pranger, weil man sie auf diese Weise vergrault und sich selbst ins Abseits stellt.

STEPHAN BRANDNER (AfD) ist neu im Bundestag und Vorsitzender des Rechtsausschusses. Er ist Rechtsanwalt, allerdings weniger mit Familienrecht befasst. Als Vorsitzender des Ausschusses leitet er die Sitzungen und erstellt in Abstimmung mit anderen Fraktionen die Tagesordnung der Beratungen. Bei Brandner und seiner wissenschaftlichen Mitarbeiterin sprachen wir alle aktuellen Themen an, ließen ISUV-Informationen zu unseren Argumenten und Standpunkten zurück, so dass bei nächsten Aufeinandertreffen intensivere Gespräche möglich sind.

ULRIKE BAHR (SPD) Mitglied im Familienausschuss, vertritt den Wahlkreis Augsburg für die SPD im Bundestag. Dort referierte sie auch schon für unsere Augsburger Kontaktstelle. Der Kontakt ist nie abgerissen. Mit ihr besprachen wir unsere familienrechtlichen und familienpolitischen Anliegen. Dabei wird Ulrike Bahr nicht müde immer daran zu erinnern, dass für Familienrecht „andere Abgeordnete" zuständig sind.

ISUV möchte erreichen – deshalb sprechen wir an:

- **Ausbau von Kindergärten**, Kitas mit hohem Qualitätsstandards, denn die Bildung in der Vorschule ist ein ganz wichtiger Baustein für Sozialverhalten und Bildung.
- **Transparenz der Jugendämter** – das ist ein sehr wichtiges Handlungsfeld – bei Inobhutnahmen, bei Beratung müssen klare integrative, transparente Vorgaben sein.
- **Inobhutnahmen:**
  a) Die leiblichen Eltern dürfen nicht einfach austauschbar sein, sondern der Kontakt der Kinder zu ihnen sollte gefördert werden. Ausnahme: Gewaltdelikte
  b) Leitziel: Rückführung zu den leiblichen Eltern, lösungsorientiertes Arbeiten mit den leiblichen Eltern
- **Kein Aussetzen des Umgangsrechts** der leiblichen Eltern, Ausschluss von Entfremdung
- **Stärkung der Rolle der Großeltern als wichtiger** integrativer familialer Kontakt. Das ist nach unseren Erfahrungen in einer ergrauten Gesellschaft besonders wichtig.
- **Anpassung des Kindergeldes** an die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung. Allerdings lehnen wir ein gesichertes Kinder-Existenzminimum von 620 € ab, weil es ein falsches Signal setzt: Eltern sind für den Unterhalt des Kindes verantwortlich nicht der Staat, er sollte weiterhin nur subsidiär helfen.
- **Unterstützung der Eltern** beim Suchen und Ausüben einer Berufstätigkeit, womit sich die sogenannte Kinderarmut von selbst erledigt. Tatsächlich handelt es sich ja nicht um „Kinderarmut", sondern um die Armut der Eltern, die nicht berufstätig sind oder zu wenig verdienen.
- **Bildungsausgaben** der Eltern für die Kinder müssen **steuerlich geltend** gemacht werden können. Wir sehen das als Geste des Respekts gegenüber der immer kleineren Mittelschicht und als Anreiz in die Bildung der Kinder zu investieren.

MARCUS WEINBERG (CDU), einer den wenigen männlichen Abgeordneten, die sich intensiv mit Familienpolitik und Familienrecht auseinandersetzen und entsprechend Impulse geben:

„Wir sind davon überzeugt, dass es für Kinder in aller Regel am besten ist, wenn beide Elternteile gemeinsam Verantwortung für ihre Erziehung und Entwicklung übernehmen. Kinder sollen auch nach einer Trennung der Eltern möglichst eng mit beiden Elternteilen verbunden bleiben. Die gesetzlichen Bestimmungen des Familienrechts müssen darauf ausgerichtet sein, dass in jedem Einzelfall die für das Wohl des Kindes optimale Aufenthalts- und Betreuungsregelung sichergestellt werden kann.

Eine Betreuung des Kindes im Rahmen des Wechselmodells ist auf der Grundlage des geltenden Rechts schon heute möglich und wird praktiziert. Dies hat der Bundesgerichtshof bestätigt. Dafür spricht zweifelsohne der Umstand, dass das Kind auch nach einer Trennung in engem Kontakt mit beiden Elternteilen aufwächst. Diese können auf diese Weise ihre Elternverantwortung, die sie sich vor der Trennung im gemeinsamen Haushalt geteilt haben, jeweils im regelmäßigen Zusammenleben mit dem Kind weiter wahrnehmen. Kinder selbst haben regelmäßig den Wunsch, eng mit beiden Elternteilen verbunden zu bleiben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der entscheidende Maßstab für die Anordnung des Umgangsmodells das Kindeswohl, das vom Gericht nach Lage des jeweiligen Einzelfalls geprüft werden muss. Das Wechselmodell ist anzuordnen, wenn die geteilte Betreuung durch beide Eltern im Vergleich mit anderen Betreuungsmodellen dem Kindeswohl im konkreten Fall am besten entspricht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Wechselmodell gegenüber herkömmlichen Betreuungsmodellen höhere Anforderungen an die Eltern und das Kind stellt, das bei doppelter Residenz zwischen zwei Haushalten pendelt und sich auf zwei hauptsächliche Lebensumgebungen ein- bzw. umzustellen hat. Das Wechselmodell setzt – neben höheren finanziellen Ressourcen, wie auch von Ihnen angesprochen – zudem eine bestehende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern voraus, weil andernfalls die nötige, regelmäßige Abstimmung über die Organisation des Alltags und die Bedürfnisse des Kindes nicht möglich oder zumindest beeinträchtigt ist.

Diese Maßstäbe sind grundsätzlich für richtig und geeignet, um sicherzustellen, dass das Kindeswohl stets im Mittelpunkt steht. Bei der Entscheidung des Familiengerichts werden dabei immer zahlreiche, unterschiedliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sein – kein Fall gleicht dem anderen.

Der Bundesgerichtshof hat nun dargestellt, dass es bei fehlender Zustimmung eines Elternteils keinen Automatismus gibt, der ein Wechselmodell ausschließt. In der Praxis ist es allerdings schwierig, die konkrete Umsetzung im Alltag mit dem Kindeswohl in Einklang zu bringen, wenn dies von einer Seite abgelehnt wird. Entscheidend ist nach vor allem die Frage, ob die Eltern eine Lösung hinbekommen, die den Kindern einen permanenten Loyalitätskonflikt erspart.

Zwei weitere Aspekte sind zu berücksichtigen: vor Gericht kommen zum einen nur die Fälle mit einer schwierigen, strittigen Ausgangssituation, in der es den Eltern auch mit Blick auf ihre originäre gemeinsame Verantwortung für das Kindeswohl nicht gelungen ist, die Familie zusammen zu halten oder zumindest eine einvernehmliche Lösung für das Kind zu finden. Ein grundsätzlicher Konflikt, wie er ein Wechselmodell im Alltag erschwert, ist also die regelmäßige Ausgangssituation in den Gerichtsverfahren.

Zum anderen ist es ohne weiteres für den nicht zustimmungsbereiten Elternteil möglich, die tatsächlichen Voraussetzungen zu verändern, z.B. auch durch Wegzug.

Vor diesem Hintergrund sind wir nicht davon überzeugt, dass der Gesetzgeber ein einheitliches Vorrangmodell vorgeben kann und sollte. Wir werden aber prüfen, ob die Maßstäbe, die für die gerichtliche Entscheidung maßgeblich sein sollen, im Gesetz besser konkretisiert werden können.

Wir sehen aber auch: Wo ein Wechselmodell in der Praxis gelingen kann, passen die geltenden Regelungen zum Unterhaltsrecht nicht mehr. Wir werden deshalb in dieser Legislaturperiode prüfen, wie bei Eltern, die sich die Fürsorge für das gemeinsame Kind teilen, der tatsächliche Aufwand zu den Unterhaltspflichten stärker ins Verhältnis gesetzt werden kann.

Hilfreich wären weitere belegbare empirische Ergebnisse dazu, wie Kinder selbst das Wechselmodell erleben und bewerten. Deshalb hat sich die CDU/CSU-Fraktion dafür eingesetzt, dass das Bundesfamilienministerium eine Studie in Auftrag gibt, die die verschiedenen Umgangskonstellationen aus der Perspektive der Kinder und die Auswirkung auf ihr Wohlbefinden untersuchen soll. Es ist ratsam, diese Ergebnisse abzuwarten und erst dann eine abschließende Bewertung vorzunehmen.“

„Die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag steht dem Wechselmodell keinesfalls ablehnend gegenüber.“

KATRIN HENNING-PLAHR (FDP), Mitglied im Rechtsausschuss, begründete im Bundestag den Antrag für die Einführung des Wechselmodells als Regelfall. Die FDP möchte es nicht allen Eltern aufdrängen, sondern eine Option, eine Alternative zum Residenzmodell schaffen. Natürlich sieht man darin auch einen Modernisierungsschub für das erstarrte Sorge- und Umgangsrecht in Deutschland.

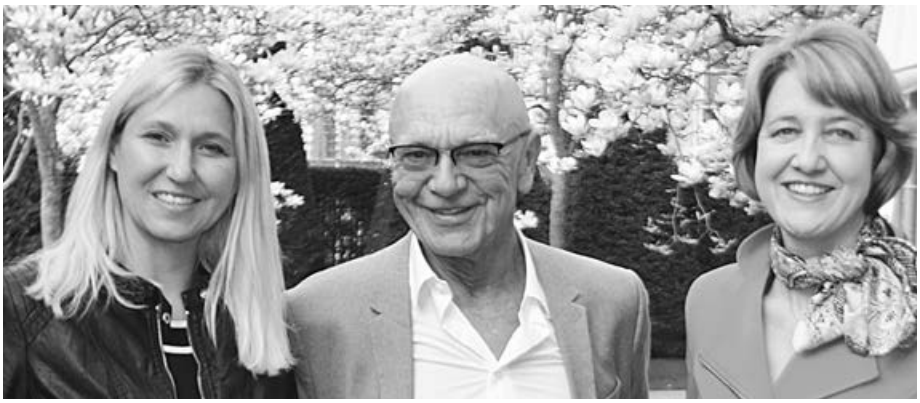

ANJA WEISGERBER (rechts) Mitglied der CDU/CSU Fraktion, gelernte Juristin ist immer eine kompetente Ansprechpartnerin, wenn Mitglieder aus Schweinfurt, Würzburg, Bad Kissingen familienrechtliche Probleme haben. Eine Abgeordnete kann zwar nicht in ein Verfahren eingreifen – was unsere Mitglieder fälschlicherweise erwarten – aber sie kann Kontakte vermitteln.

SILKE LAUNERT (im Bild links), wie Anja Weisgerber (CSU) Mitglied im Rechtsausschuss und Familienausschuss, interessiert sich für unsere Anliegen und ist eine kompetente Ansprechpartnerin für unsere Vorschläge.

auf ein wort

Volkssouveränität – Toleranz – Demokratie

Familienrechtliche Probleme machen an Parteigrenzen nicht halt. Wir haben daher Mitglieder, die sich den unterschiedlichen Parteien, die im Bundestag vertreten sind, zugehörig fühlen. Entsprechend greifen wir Ideen jeder Partei auf, wenn sie sinnvoll sind und unseren Mitgliedern nutzen. Moralische Bewertungen von politischen Positionen stehen uns nicht zu und wären eine Überforderung unseres Verbandsziels.

Richtschnur sind für uns die demokratischen Vorgaben des Grundgesetzes. Danach gilt: Wenn eine Partei im Bundestag ist, so ist sie vom Volk legitimiert. Volkssouveränität ist die Basis jeder Demokratie, Ausdruck der Volkssouveränität sind Wahlen. Weil die Macher des Grundgesetzes dem Volk nicht so recht trauten, haben Sie die Fünf-Prozent-Klausel vorgeschaltet, d. h. eine Partei muss mindestens 5 % der Stimmen erreichen, um in den Bundestag einzuziehen. Mehr Einschränkung geht nicht, wenn man Volkssouveränität und Wahlen nicht ad absurdum führen will.

Jede Wahl hat eine friedenstiftende Funktion. Der Wille der Wähler muss von allen Wählern akzeptiert werden. Jetzt beginnt der politische Wettstreit der Ideen, Argumente, Meinungen zwischen den gewählten Parteien. Sachlichkeit und Toleranz ist gefragt, wie auch bei Trennung und Scheidung – auch wenn es schwerfällt. Diesen Grundsätzen fühlen wir uns verpflichtet und handeln entsprechend.

JL

Kindeswohl kostet:

Mit Gutachten Kasse machen

Sind sich die Eltern nach der Trennung nicht einig über Umgang und elterliche Sorge, dann gehen Richter immer schneller dazu über, einen Gutachter zu beauftragen, der dann – das hören Richter nicht gerne – quasi „entscheidet". Es liegt auch in der Logik der Sache, wenn Richter sich „fachlichen" Rat holen, quasi sagen, dass man mit normalem Menschenverstand nicht „richtig" entscheiden kann, dass sich dann diese Richter auch an den Rat des übergeordneten „Fachmanns" halten. So entstand und entsteht eine Flut von familienpsychologischer Gutachten. Ob dadurch mehr Kindeswohl entsteht, kann getrost bezweifelt werden. Bezweifelt werden kann auch die friedensstiftende Wirkung von Gutachten. Meist bezweifeln Betroffene die sachliche Richtigkeit, die angewandten Methoden. So entstehen Gegengutachten zum Gutachten. Ganz vergessen wird, dass Gutachten teuer sind, oft sehr teuer. Das vorliegende Gutachten kostet 24.477,50 €. Was kann man sich dafür alles kaufen, wie kann es zu einer solchen Summe kommen?

Ausgangssituation: Abwiegeln – falsche Hoffnungen – Fehlinformation

„Die Mutter hat das Gutachten verursacht. Sie hat den Einigungsvorschlag des OLG (gemeinsame Sorge, Aufenthalt Mutter trotz Kindeswunsch beim Vater zu leben, regelmäßiger Umgang alle drei bis vier Wochen) abgelehnt. Ich hatte ihn ‚mit Bedenken' angenommen, weil es mir wie Verrat an meinem Sohn vorkam. Die Mutter hatte immer wieder in den vorhergehenden Verfahren (meist Umgang, den sie verweigerte) die Erfahrung gemacht, dass Weigerungshaltungen ihrerseits schlussendlich faktisch belohnt werden. Mir wurde gesagt, das Gutachten sei praktisch der einzige Weg, mehr Umgang zu bekommen, das gemeinsame Sorgerecht zu bekommen, vielleicht sogar, dass mein Sohn wieder in sein ursprüngliches Zuhause zu seinem Vater ziehen darf. Schließlich hatte er diesen Willen vor dem OLG in der mündlichen Kindesanhörung ja mitgeteilt. Weniger als das Amtsgericht gegeben hatte, würde im vorliegenden Fall quasi praktisch schon nicht denkbar sein.

Es hatte immer von allen Seiten her geheißen, die Kosten würden am Ende geteilt. Wenn ich Bedenken oder Angst zeigte, die Kosten könnten alle auf mich fallen, wurden meine Bedenken regelmäßig zerstreut."

Honorar (gemäß Vergütungsverordnung Honorargruppe M 3)

Zeitaufwand:

58	Stunden Aktenstudium	
34	Stunden Gespräche (Vorbereitung, Durchführung und Protokollierung)	
4	Interaktionsbeobachtungen (Vorbereitung, Durchführung, Protokollierung)	
14,5	Testpsychologische Diagnostik (MCAST, SURT, EA)	
60,5	Stunden Gutachtenerstellung (Befund 32; Diskussion 10,5; Fragen 8; Zusammenf. und Endredaktion 10)	
2	Bereitgestellte Termine	
8	Briefverkehr und Stellungnahmen	
3	Stunden Telefonate	
10,5	Stunden Fahrzeiten	
194,5	Stunden gesamt je 100,00 €	19.450,00 €

Fahrtkosten (Hausbesuche [redacted] 107,70 €

[redacted] 40,86 €

Porto- und Telefonkosten (14 Einschreiben + 1 Einschreiben Expressas 55,84 €

Schriftliche Erstellung der Gutachten lt. Anlage Word-Zählbericht

232 Seiten mit Anschlägen: 521.471 469,32 €

Mehrfach-Erstellung des Gutachtens (inkl. Ergänzungsgutachten)

	5	Gerichts-Exemplare	
davon 4 x		Kopierstellung	
	50	Erstkopien je Stück	0,50 €	25,00 €
	878	jede weitere Kopien je Stück	0,15 €	131,70 €
	1926	Vorab-Aktenkopien	0,15 €	288,90 €
Gesamt netto				20.569,32 €
+ 19 % MWSt				3.908,17 €
Rechnungsbetrag				24.477,50 €

Wir bitten um Überweisung auf unser unten genanntes Konto.
Das Gutachten wurde Ihnen zwischenzeitlich bereits übersandt.

Die aufgeschlüsselte Rechnung

Unabhängig davon, was die Gutachterin macht, sie berechnet einen Stundensatz von 100 €. Für 10 Stunden „Fahrzeiten“ fallen daher 1000 € an, entsprechend 1400 € für 14 Stunden „testpsychologische Diagnostik“. Für die Gutachtenerstellung werden 60 Stunden benötigt, also stehen 6000 € zu Buche. Die Gutachterin stellt 60 Stunden „Aktenstudium“, also 6000 € in Rechnung. Unsere Recherchen bei mehreren Gutachtern/-innen ergaben, dass sich das Aktenstudium in der Regel zwischen zwei und acht Stunden bewegt. Für die Gutachtenerstellung werden einheitlich 20 bis 30 Stunden genannt.

Tatsächlich lässt sich der Zeitaufwand nur schwer nachweisen. Deswegen sind die Standesvertretungen bemüht, mehr Transparenz zu schaffen, indem sie ein Curriculum mit Standards einführen und durchsetzen wollen, an die sich Gutachter/-innen halten müssen.

Dieses Gutachten ist nicht nur im Preis überdimensional, sondern auch in Bezug auf die Seitenzahl. Es umfasst 242 Seiten, die der Richter lesen soll. Man fragt sich: Liest er ein derart langes Gutachten oder „muss“ er es aus zeitlichen Gründen überfliegen? – Die uns vorliegenden Gutachten haben im Schnitt eine Länge zwischen 30 und 40 Seiten.

Was lief falsch – worauf sollte man achten?

Gemäß § 407a ZPO müssen Gutachter auf erhöhte Kosten hinweisen: „Erwachsen voraussichtlich Kosten, die erkennbar außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes stehen oder einen angeforderten Kostenvorschuss erheblich übersteigen, hat der Sachverständige rechtzeitig hierauf hinzuweisen.“ Nach Aussagen des Betroffenen wurde weder ein Kostenvorschuss bezahlt noch auf die überdimensional hohen Kosten hingewiesen.

! tipp: Betroffene sollten sich grundsätzlich – auch bei Anwälten – nicht scheuen nach den Kosten zu fragen, insbesondere dann, wenn sich die Erstellung des Gutachtens über viele Monate hinzieht. Aber auch das ist ein Aspekt, auf den der Anwalt von Haus aus hinweisen sollte.

Der Hinweis des Gutachters auf die hohen Kosten ist aber auch aus einem anderen Grund sehr wichtig, weil dadurch die Bereitschaft der Betroffenen zur Einigung angestoßen wird. Hohe Kosten fördern auch bei hochstreitigen Paaren gar nicht so selten die Bereitschaft einen Prozessvergleich abzuschließen.

Von Betroffenen wird kritisiert, dass „einfach Stunden aufgeschrieben werden“ können, kontrolliert werde das nicht. Tatsächlich lässt sich der Aufwand und Wert eines Gutachtens immer nur schwer beziffern.

ISUV-Forderung: Wir fordern, dass der Gutachter immer und ganz selbstverständlich Aufwand und Vorgehensweise mit den Betroffenen bespricht, sie in jedem Fall informiert, immer Kostentransparenz herstellt. Dazu hat er ein Protokoll zu führen, das von den Auftraggebern unterschrieben werden muss.

ISUV-Kritik: Es ist ein grundsätzliches Problem, manche Gutachter urteilen aus einer empathielos selbstherrlichen Arroganz. So manchem Gedanken- und Verhaltensanalytiker/in ist die kritisch-ironische Selbstdistanz und der einfühlsame Respekt gegenüber Betroffenen fremd. Eine Gutachterin darf nicht wie in diesem Fall egozentrisch auf dem Charakter und den wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen herumtrampeln – und damit Konflikte verschärfen oder gar traumatisieren. Kommt der Gutachter oder die Gutachterin mit dem Charakter eines Betroffenen nicht klar, so muss sie den Auftrag in aller Bescheidenheit wieder ans Familiengericht zurückgeben. – Das kommt leider so gut wie gar nicht vor. Es ist dieser **selbstherrliche Anspruch jeden Menschen beurteilen zu können**, der sachlich und fachlich vielfach nicht gerechtfertigt ist, der Betroffene aufbegehren lässt.

Kritik an Gutachten

Kritik verstummt seit Jahren nicht. Es wird kritisiert, dass immer die gleichen Gutachter bestellt werden, dass einige wenige Gesellschaften den Markt beherrschen, von Monopolstellung der „Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie“ (GWG) ist die Rede. Kritisiert wird zu wenig Konkurrenz, Abhängigkeit der Familiengerichte vom Gutachter, mangelhafte Ausbildung bei gleichzeitig überdimensional hohem Einkommen der Gutachter/innen. Tatsächlich haben Gutachter Macht bei Gericht. Formal entscheidet der Richter, faktisch aber der Gutachter. Das ergibt sich aus der einfachen Sachlogik, der Richter soll über psychologische Zusammenhänge entscheiden, wovon er keine Ahnung hat. Um dem abzuhelfen, wird schon seit Jahren allseits entsprechende Richterfortbildung gefordert.

Kritik an familienpsychologischen Gutachten gibt es schon seit vielen Jahren, geändert hat sich wenig. Am Ende müssen die Betroffenen, die durch Trennung & Scheidung finanziell schon stark strapaziert sind, der Regel zahlen – ob das Gutachten etwas taugt oder nicht, obwohl sie auf die Auswahl der Gutachter/-innen keinen Einfluss haben.

Auch die Stellungnahme eines angesehenen Sachverständigen, der das vorliegende Gutachten als „unverwertbar“ bezeichnet und fordert, dass es bei der „Entscheidungsfindung des Gerichts“ nicht berücksichtigt werden darf, hilft dem Betroffenen nicht.

! tipp: Vermeiden Sie Gegengutachten – sie bringen meist nichts, ja, sie werden teilweise nicht einmal berücksichtigt, obwohl Gerichte dazu angehalten sind.

Was am Ende wirklich bleibt

Das Oberlandesgericht treibt trotz nachweislicher Mängel des Gutachtens und Unterlassungen der Gutachterin die überdimensional hohen Kosten rücksichtslos ein. Betroffene sind hier auf sich allein gestellt, denn den „Fachanwalt für Gutachterrecht“ gibt es nicht.

! tipp: Damit Betroffene nicht am Ende auf einer so hohen Rechnung sitzen bleiben, müssen sie selbst rechtzeitig die Reißleine ziehen und von sich aus das Verfahren abbrechen. Das Beste ist immer, sich selbst zu einigen, dann kommen Sachverständige gleich gar nicht zu Wort. Vermeiden Sie Gutachten, somit den Kindern mögliche und unmögliche Befragungen, Tests, ... In Bezug auf Gutachten gilt ganz besonders das ISUV-Motto: Einigkeit spart Zeit, Geld und Nerven.

Josef Linsler

Andreas Voßkuhle:

Gerichte müssen ihre Entscheidungen besser erklären –

aber nicht nur Richter, Gutachter, das Jugendamt, das Sozialamt...

Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle, sieht eine wachsende Notwendigkeit, dass Richter ihre Entscheidungen besser erklären. Die Gerichte müssten zwar „in erster Linie argumentativ überzeugende Entscheidungen treffen“, sagte er in einem Interview. „Sie müssen aber auch erklären, was sie tun und für Akzeptanz werben.“ Es sei eine überholte Vorstellung, dass Richter Recht sprechen könnten, ohne über ihre Urteile zu sprechen. „Auch die Arbeit der Justiz muss der Öffentlichkeit angemessen vermittelt werden.“

Danke, Herr Voßkuhle – das ist ein ISUV-Postulat, das leider oft auf taube Ohren trifft. Es sind nicht nur die Gerichte – die Richter, nein viel mehr noch verschanzen sich Jugendämter hinter dem Unangreifbarkeitsstatus der „Behörde“. Mit diesem Status kann man schalten und walten, muss nicht kommunizieren, geschweige denn um Akzeptanz werben, wie dies Voßkuhle fordert. Leider wird dieses Verhalten von der Politik gedeckt. So bewegt sich nichts, bzw. Staatsverdrossenheit macht sich klammheimlich immer mehr breit.

Um Akzeptanz werben müssen insbesondere Gutachter, schließlich bewerten und beurteilen sie Menschen in familiengerichtlichen Verfahren. Ein Gutachten trägt nur dann zur Befriedung bei, wenn es vermittelt wird, die Prinzipien der Beurteilung transparent gemacht werden, wenn Perspektiven aufgezeigt, wenn vermittelt wird, wenn lösungsorientiert kommuniziert wird.

Der ganze autoritäre Anspruch muss raus, ein Urteil, ein Gutachten, ein Verwaltungsakt bekommt eine ganz andere Note, wenn sie nicht anonym verschickt und nicht verstanden wird, sondern wenn offizielle Schriftstücke menschlich empathisch erklärt werden. Auch wenn man den Inhalt nicht akzeptiert, die autoritäre Anonymität ist durchbrochen.

JL

Begleiteter Umgang nach Trennung und Scheidung

Neutrale Begleitung und Überwachung zum Wohl des Kindes

Kinder brauchen beide Eltern, das gehört nicht zuletzt Dank ISUV zum Grundkonsens der Mehrheit der Bevölkerung. Der regelmäßige Kontakt und positive Beziehungen zu beiden Erziehungsberechtigen sowie zur erweiterten Familie – Großeltern, Onkel, Tanten – sind für das Kindeswohl von zentraler Bedeutung. Das ist manchmal leichter gesagt und gedacht als getan. Oftmals vereiteln jedoch Konflikte der Erwachsenen untereinander sowie Fehlverhalten der Eltern den unbeschwerten Kontakt mit den Kindern.

In der Regel versucht ein Elternteil dem anderen die Kinder zu entziehen, indem er die Kinder einseitig auf seine Seite zieht und ihnen den Umgang verweigert. Auch familiäre Probleme wie Sucht, psychische Erkrankungen, Gewalt, Missbrauch und Überforderung können reguläre Umgangskontakte erschweren. In diesen Problemlagen ist begleiteter Umgang erforderlich, damit der Kontakt nicht vollständig reißt. Ist der Kontakt zwischen einem Elternteil oder beiden Eltern – beispielsweise bei Inobhutnahmen – gerissen, so dient begleiteter Umgang dazu, den Kontakt wieder anzubahnen.

DEFINITION: Begleiteter Umgang ist ein Begriff aus dem deutschen Familienrecht. Dabei begleitet eine neutrale dritte Person den **Umgang** zwischen den Eltern bzw. einem Elternteil mit dem Kind oder den Kindern, welche den **Umgang** überwacht und dafür sorgt, dass er zum Wohl des Kindes verläuft. Begleiteter Umgang kann angeordnet werden oder freiwillig erfolgen. Begleitete Umgänge werden in der Regel durch Jugendämter oder im Rahmen von Gerichtsentscheidungen angeordnet.

Die gesetzliche Grundlage für den begleiteten Umgang findet sich im BGB. Dort heißt es im § 1684 **„Umgang des Kindes mit den Eltern“** im 4. Absatz:

> *Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. […] Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.*

Zudem wurde im Jahr 2007 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Zuge eines Projektes das Sachbuch **„Deutsche Standards zum begleiteten Umgang“** herausgegeben. Die Broschüre informiert über das Thema und gibt Anweisungen dazu, wie begleiteter Umgang in der Praxis umzusetzen ist. Die „Standards des begleiteten Umgangs“ kann man auf der Homepage des Familienministeriums herunterladen: ***https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen***

In folgenden Problemsituationen und Problemkonstellationen wird meist begleiteter Umgang angeordnet:

- **Mangel an vorherigem Kontakt:** Viele Scheidungskinder haben keinen oder kaum Kontakt zu dem Elternteil, bei welchem sie nicht leben. Soll dann ein Treffen stattfinden, kann ein Umgangsbegleiter eine erste (Wieder)Annäherung anleiten.
- **Eltern-Kind-Entfremdung:** Kinder lehnen einen Elternteil ab. Das kann sein, weil sie vom anderen Elternteil manipuliert wurden, das kann aber auch sein, dass sie den anderen Elternteil in negativer Erinnerung haben. Häufigster Grund ist die einseitige Beeinflussung durch den betreuenden Elternteil. Ein begleiteter Umgang kann dem abgelehnten Elternteil helfen, die Beziehung zum eigenen Kind zu verbessern.
- **Fehlende Bereitschaft zum Umgang:** Begleiteter Umgang kann aber auch angeordnet werden, wenn ein Elternteil kein Interesse am Umgang hat und erwartet wird, dass durch den begleiteten Umgang menschliche Beziehung aufgebaut wird.
- **Fehlende Kompetenz des Umgangsberechtigten:** Manchmal mangelt es Eltern an erzieherischen Fähigkeiten, aus welchen Gründen auch immer. Oft haben sie selbst keine einfühlsame Erziehung erfahren.
- **Der umgangsbrechtigte Elternteil ist mental und charakterlich instabil:** Begleitete Umgänge sind immer dann notwendig, wenn der jeweilige Elternteil beispielsweise durch eine Sucht oder eine psychiatrische Erkrankung belastet ist.
- **Verdacht einer (sexuellen) Misshandlung:** Kommt es zu psychischer und physischer Gewalt in der Ehe, ist dies natürlich mit ganz besonders schweren Schäden für das Kind und natürlich auch den Partner verbunden. Begleiteter Umgang kann helfen Probleme aufzuarbeiten und vielleicht wieder eine vertrauensvolle Basis zu schaffen. Allerdings ist das eine Herausforderung für Experten.
- **Nach Inobhutnahmen** – damit der Kontakt zu den natürlichen Eltern nicht abreißt und über den begleiteten Umgang eine Rückführung der Kinder angebahnt wird.
- **Begleiteter Umgang ist wichtig für Väter nichtehelicher Kinder.** Auf Grund der Rechtslage hat die Mutter das Alleinsorgerecht. Der Vater ist rechtlos gegenüber dem eigenen Kind, wenn die Mutter dies will. Hier ist der begleitete Umgang die oft einzige Möglichkeit um von Anfang an Kontakt mit dem Kind zu bekommen. **Väter müssen quasi dann möglichst gleich nach der Geburt einen Antrag auf begleiteten Umgang stellen.**

Die Begleiterin – der Begleiter: Ehrenamtlich oder Experte?

Für begleiteten Umgang kommen eigentlich alle pädagogisch einfühlsamen Menschen in Frage, die beispielsweise beim Kinderschutzbund geschult werden und die sich der Aufgabe gewachsen fühlen. In der Regel werden jedoch professionelle, geschulte Fachkräfte eingesetzt: Psychologen, Pädagogen, Familientherapeuten oder Mitarbeiter von Jugendhilfestellen.

„Marktführer“ bei den Ehrenamtlichen ist dabei in vielen Städten der Kinderschutzbund. Wichtig ist dabei in den meisten Fällen „das Herz am richtigen Fleck“ zu haben, d. h. den Kindern den Kontakt zu beiden Elternteilen zu ermöglichen. Wird der Verdacht sexuellen Missbrauchs laut, so kann der Begleiter nur ein Experte sein. –

Ob ehrenamtlich oder Experte (und das ist für betroffene Eltern wichtig): nach jedem Kontakt geht ein Protokoll ans Jugendamt. Ob ehrenamtlich oder Experte, es gibt **keinen festen Ablauf oder Zeitrahmen für den begleiteten Umgang.** Wie lange dieser dauert, hängt vom Bedarf und natürlich auch vom Erfolg des Umgangskontaktes ab. Je nach Fall können die Eltern auch vorher mitbestimmen, wie die Sitzung verlaufen soll.

Grundsätzlich kommunizieren nur Eltern und Kinder miteinander; Aufgabe der Umgangsbegleitung ist es, **im Hintergrund präsent** zu sein und gegebenenfalls zu **moderieren**. Diese Sitzungen können auch so gestaltet werden, dass die Elternteile sich gegenseitig nicht begegnen müssen – Es gilt der Grundsatz für den Begleiter: Streitsituationen sollen vermieden werden. Daher ist es oft so, dass der andere Elternteil während des Umgangs nicht anwesend ist.

Kosten

Des Begleiters Müh ist nicht immer umsonst. Bei begleitenten Umgängen handelt es sich teilweise um eine kostenfreie Beratung im Rahmen der Jugendhilfe. Ausdrücklich wird durch die Jugendhilfe die Beratung der Eltern bei Trennung und Scheidung zugesichert. Allerdings kann es auch sein, dass der Umgangsberechtigte zur Kasse gebeten wird. **Es gilt, sich vorher gut zu informieren.**

Josef Linsler

Begleiteten Umgang wahrnehmen – aus Liebe zum Kind

„Der Kinderschutzbund ist beiden Eltern gegenüber unparteiisch. Er ist weder auf Seiten des Vaters noch auf Seiten der Mutter, sondern auf Seiten des Kindes." Das behauptet der Kinderschutzbund von sich selbst. Gerade das aber bestreiten Betroffene, insbesondere Väter. Aber auch entsorgte Eltern, denen das Kind oder die Kinder weggenommen wurden, kritisieren das. Entscheidend über den weiteren Verlauf des Umgangs ist der Begleiter, der beim Umgang nur im Hintergrund agiert, aber einen Bericht ans Jugendamt liefert. Verständlich, dass betroffene Elternteile anmahnen, dass er oder sie neutral – sprich gender-neutral sind. Verletzend für einen Vater ist es, wenn er sich zum Umgangsvorgespräch mit der Begleiterin in ihrem Büro trifft und dort das Plakat mit der Aufschrift vorfindet: „Frauen helfen Frauen".

Schaut man in diverse Foren in den Sozialen Medien, so erkennt man schnell, dass betreuende Elternteile – dies sind meist Mütter – begleiteten Umgang ablehnen und sich damit schwertun. Es lässt tief Blicken wenn eine Mutter sagt: „Ich kenne begleiteten Umgang sehr gut und habe mich entschieden keinen Kontakt zustande kommen zu lassen." – Eine andere Mutter beschwert sich, dass sie beim begleiteten Umgang draußen warten musste. Und noch eine Stimme: „Zum Kotzen ... mein Kleiner ist 8 Monate. Wir hatten zwei Treffen bisher mit Betreuung. Der Kleine hat null Interesse an ihm. Zudem kommt noch der Stress, ständig von einem Fremden angefasst werden, verträgt nicht jedes Kind." Diese Zitate zeigen, welche Barrieren beim begleiteten Umgang überwunden werden müssen, Barrieren weniger beim Kind als vielmehr beim betreuenden Elternteil. Welchen Beitrag dazu kann der Begleiter leisten oder die Begleiterin leisten? Überfordert diese konflikthafte Situation nicht manchen Betreuer?

Begleiteter Umgang muss schnell umgesetzt werden, so dass der Kontakt nicht abreißt. Dies gilt aber auch, wenn Kontakt aufgebaut werden soll zwischen Kind und dem Vater eines nichtehelichen Kindes. Dies gilt für die leiblichen Eltern, denen die Kinder entzogen wurden.

Zum begleiteten Umgang kann allerdings niemand gezwungen werden. Manche Elternteile lehnen begleiteten Umgang als Demütigung oder als ungerechtfertigten Eingriff in ihr Sorgerecht ab. Dies ist verständlich, denn begleiteter Umgang und die Umstände, die dazu führen sind nahezu immer bedrückend und konfliktbeladen

Trotzdem ist begleiteter Umgang die einzige Möglichkeit, Kontakt zum Kind zu halten bzw. zu bekommen. Nach Inobhutnahmen kann der Kontakt zum Kind nur aufrechterhalten werden über begleiteten Umgang. Bei Umgangsverweigerung kann Kontakt zum Kind nur wieder aufgebaut werden über begleiteten Umgang. Väter nichtehelicher Kinder, die von der Mutter schon vor der Geburt gesagt bekommen, „du siehst das Kind nicht", können nur über begleiteten Umgang mit einem Kleinkind Kontakt anbahnen.

Es ist daher **wichtig, schnell einen entsprechenden Antrag beim Familiengericht zu stellen**. Es ist **wichtig begleiteten Umgang positiv zu sehen** und sich darauf einzulassen. Es ist **wichtig, begleiteten Umgang als eine Brücke zu unbegleiteten Umgang** zu verfolgen, als eine Brücke zu einer erweiterten Umgangsregelung und somit zu mehr Kontakt zum Kind.

Den Empfehlungen des Deutschen Familiengerichtstags ist nichts hinzuzufügen: **„Der Gesetzgeber wird aufgefordert, zur Ausübung des Umgangs von Eltern und Kindern eine verbesserte Infrastruktur zu schaffen."** Es müssen genügend Begleiter und Begleiterinnen zur Verfügung stehen, so dass der Umgang zügig aufgenommen werden kann. *JL*

Umgangsregelung ist einzuhalten – Verbot von spontanem Umgang

Gerichtliche Umgangsregelung zu Umgangszeiten enthält Verbot der Kontaktaufnahme zum Kind außerhalb der Zeiten (Kammergericht Berlin, Beschluss vom 13.02.2015 – 13 WF 203/14)

Eine gerichtliche Umgangsregelung, in der Umgangszeiten festgelegt sind, enthält das indirekt das Verbot außerhalb der Zeiten Kontakt mit dem Kind aufzunehmen. Wird gegen das Verbot der Kontaktaufnahme verstoßen, kann dies die Verhängung von Ordnungsmitteln nach sich ziehen. Dies hat das Kammergericht Berlin entschieden.

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im August 2014 kam es vor dem Amtsgericht Berlin Tempelhof-Kreuzberg zu einer gerichtlichen Umgangsregelung, wonach dem Vater eines minderjährigen Sohns ein Umgangsrecht eingeräumt wurde. Nachfolgend kam es zu Vorfällen, in denen der Vater außerhalb derfestgelegten Umgangszeiten Kontakt mit seinem Sohn aufnahm. Die Mutter sah darin einen Verstoß gegen die Umgangsregelung und beantragte die Verhängung von Ordnungsmitteln.

Das Amtsgericht Berlin Tempelhof-Kreuzberg kam dem Antrag nach und verhängte gegen den Vater aufgrund des Verstoßes gegen die gerichtliche Umgangsregelung ein Ordnungsgeld von 750 EUR. Dagegen legte der Vater Beschwerde ein. Er führte an, dass die Umgangsregelung nicht das Verbot enthalte außerhalb der festgelegten Umgangszeiten Kontakt mit seinem Kind aufnehmen zu dürfen.

Das Kammergericht Berlin bestätigte die Entscheidung des Amtsgerichts und wies daher die Beschwerde des Vaters zurück. Die Verhängung des Ordnungsgelds sei zulässig gewesen, da der Vater aufgrund der Kontaktaufnahme zum Kind gegen die Umgangsregelung verstoßen habe.

Der Vater sei nach der Umgangsregelung berechtigt, so das Kammergericht, zu bestimmten Zeiten mit seinem Sohn den Umgang zu pflegen. Im Umkehrschluss sei damit zugleich klargestellt, dass außerhalb der festgelegten Zeiten der Umgang zu unterbleiben habe. Eine gerichtliche Umgangsregelung, mit der Umgangszeiten festgelegt werden, enthalte stets das konkludente Verbot der Kontaktaufnahme zum Kind außerhalb der festgelegten Zeiten.

Kindeswohl erfordert Kontaktaufnahmeverbot

Mit dem Ziel des Verbots der Kontaktaufnahme außerhalb der geregelten Umgangszeiten solle das Kind nach Ansicht des Kammergerichts davor bewahrt werden, sich mehr oder weniger jederzeit mit dem umgangsberechtigten Elternteil auseinandersetzen zu müssen oder mit ihm unerwartet konfrontiert zu werden. Davor sei das Kind, das in vielen Fällen unter dem Elternkonflikt in besonderer Weise leide, zu schützen. Ihm solle zudem durch die Vorgabe klarer Zeiten ermöglicht werden, sich innerlich auf den anderen Elternteil einzustellen. Darüber hinaus solle der obhutsgewährende Elternteil durch feste Zeiten in die Lage versetzt werden, das Kind auf den Umgang mit dem anderen Elternteil vorzubereiten, eventuelle Widerstände des Kindes in Bezug auf den Umgang abzubauen und bei ihm eine positive Einstellung zum Umgang zu fördern.

Redigiert JL

Viele Fragen ranken sich oft um die Frage:

Was passiert mit meiner Immobilie bei Trennung und Scheidung?

Wir greifen hier die häufigsten Fragen auf, die von Mitgliedern immer wieder gestellt werden. Rechtsanwalt Simon Heinzel, Fachanwalt für Familienrecht, Autor der ISUV-Merkblätter und ISUV-Kontaktanwalt in Nürnberg beantwortet die Fragen. Wir teilen die Fragen strukturhalber in drei Bereiche ein: Trennung, Grundsätzliches in Bezug auf Immobilen bei Trennung und Scheidung, Verkauf einer Immobilie sowie der letzte Ausweg, die Zwangsversteigerung.

Justiziar Simon Heinzel im Interview

I. Trennung

In der Trennungssituation stellt sich zuerst einmal die Frage, wer bleibt in der Regel in der Immobilie?

Auch die im Eigentum eines Ehegatten oder beider Ehegatten stehende Immobilie ist „Ehewohnung“ im Sinne des § 1361 b BGB. Darin werden vorläufige Regelungen zur Benutzung der Ehewohnung während des Getrenntlebens geregelt. Beabsichtigt ein Ehegatte, sich zu trennen, oder leben die Eheleute bereits innerhalb der Ehewohnung getrennt, kann zunächst jeder verlangen, dass der andere ihm zur Vermeidung einer unbilligen Härte die gemeinsame Ehewohnung (Immobilie) oder, als weniger einschneidende Maßnahme, einen Teil davon zur alleinigen Nutzung überlässt – wenn dies aufgrund des Zuschnitts der Immobilie möglich ist.

Hauptgrund für das Verbleiben in der bisherigen Ehewohnung ist das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern, d. h. wer nach der Trennung die ehelichen Kinder hauptsächlich betreut, wird zunächst in einer streitigen Auseinandersetzung vorläufig die Nutzung der Immobilie übertragen bekommen. Den Kindern soll eine Trennung möglichst „leicht“ gemacht werden, sodass der Grundsatz des Verbleibens der Kinder in der gewohnten Umgebung vorrangig ist und somit in einer streitigen Auseinandersetzung demjenigen auch die Immobilie zur Nutzung zugesprochen wird, der die Kinder hauptsächlich betreut. In der Regel ist das die Mutter, in anderen Fallgestaltungen und insbesondere beim Wechselmodell ist dies natürlich anders zu beurteilen.

Die Eigentumssituation ist zwar mit zu berücksichtigen (z. B. bei Alleineigentum), tritt jedoch hinter dem Kindeswohl zurück.

Weil nicht nur im Unterhaltsrecht, sondern auch bei der Zuweisung der Immobilie/Wohnung die Frage der hauptsächlichen Betreuung eines Kindes eine wichtige Rolle spielt und die Weichen dadurch gestellt werden, bereitet die Bereitschaft z. B. zum Wechselmodell erhebliche Probleme.

Welche Konsequenzen hat das für denjenigen, der bleibt, welche für den, der auszieht?

Für den, der in der Immobilie verbleibt, wird in einer Unterhaltsberechnung der Wohnwert, d. h. im ersten Trennungsjahr ein angemessener Wohnwert, danach der objektive Wohnwert, als Wohnvorteil als Einkommen zugerechnet, was dann den Unterhaltsverpflichteten entsprechend entlastet. Bestehen keine Getrenntlebendunterhaltsansprüche ohne Berücksichtigung eines Wohnvorteils, besteht eine Verpflichtung zur Zahlung einer Nutzungsvergütung an den anderen Ehegatten, wenn die Immobilie im Alleineigentum oder im Miteigentum des anderen Ehegatten steht.

Zudem hat der in der Immobilie verbliebene Ehegatte sämtliche verbrauchsunabhängige und verbrauchsabhängige Nebenkosten der Immobilie zu tragen, die auch ein Mieter zu tragen hat. **Derjenige Ehegatte, der aus der Immobile raus ist, hat kein freies Zugangsrecht mehr zur Immobilie (Persönlichkeitsrechtschutz des in der Immobilie lebenden Ehegatten) und hat auch die Verpflichtung, sämtliche Schlüssel herauszugeben.**

Völlig unabhängig davon ist die Frage, wer eventuelle Schulden der Immobilie noch zu tragen hat, dies ergibt sich aus der jeweiligen Lebenssituation/Einkommenssituation.

Nach der Trennung zieht der Hauptverdiener, der den Darlehensvertrag unterschrieben hat aus. Der andere wohnt – beispielsweise wegen der Kinder – weiterhin in der Immobilie. Welche Regelungen sollten die Expartner treffen, um faire Verhältnisse zu schaffen?

Grundsätzlich hat die Verbindlichkeiten (Darlehen) derjenige zu tragen, der den Darlehensvertrag unterschrieben hat. Bei gemeinsamer Immobilie unterschreiben grundsätzlich beide den Darlehensvertrag, bei Alleinimmobilie nur der Alleineigentümer. Im Fall des Alleineigentums kann der ausgezogene Alleineigentümer von seinem Einkommen die Zinsbelastung in Abzug bringen (Tilgung ist grundsätzlich Vermögensbildung und nicht abzugsfähig, es sei denn noch im Rahmen einer zusätzlichen Altersvorsorge), der in der Immobilie verbliebene Ehegatte muss sich den Wohnwert als Wohnvorteil in der Unterhaltsberechnung ansetzen lassen. Sind beide Eheleute Eigentümer, kann derjenige, der die Darlehen bedient sowohl Zins und Tilgung bei der Unterhaltsberechnung bei seinem Einkommen in Abzug bringen, da er mit dieser Zahlung auch das Vermögen des anderen entsprechend mehrt. Die Wohnwertsituation auf Seiten des in der Immobilie verbliebenen Ehegatten bleibt die gleiche. Die monatlichen Nebenkosten hat grundsätzlich, wie schon erwähnt, der in der Immobile verbleibende Ehegatte alleine zu tragen, zahlt sie der andere, ist das eine Unterhaltsersatzleistung, die dann vom vorab errechneten Unterhaltsanspruch zu 100 % in Abzug zu bringen ist.

Eine häufige Situation: Vorübergehende Trennung – einer zieht aus, meist der Mann – die Frau mit den Kindern bleibt im Haus wohnen. Kann er in dieser Zeit jederzeit die Wohnung betreten?

Nein. Aufgrund des Persönlichkeitsrechtsschutzes hat der in der Immobilie verbleibende Ehegatte das Recht darauf zu bestehen, dass ihm alle Schlüssel ausgehändigt werden.

!exkurs: Ein Ehegatte, der vom anderen Ehegatten aus der Ehewohnung zum Zwecke der Trennung ausgesperrt wurde, z. B. durch Schlossaustausch, kann gemäß § 1361 b BGB analog die Wiedereinräumung des Besitzes an der Ehewohnung gerichtlich (einstweilige Anordnung) einfordern. Ein solcher Schlossaustausch zum Zwecke des Aussperrens ist verbotene Eigenmacht. Dies gilt nicht bei bereits erfolgtem Auszug eines Ehegatten (freiwillige Besitzaufgabe), dann kann der in der Immobilie verbliebene Ehegatte die Schlösser austauschen, wenn der andere nicht sämtliche Hausschlüssel zurückgibt.

Schon öfter vorgekommen: Er zieht aus – vorübergehend hatte man ausgemacht – nach zwei Monaten steht er vor verschlossener Tür, weil die Schlösser ausgetauscht wurden. Ist das rechtens?

Wer freiwillig den Besitz an der Immobilie durch Auszug aufgegeben hat, hat grundsätzlich ohne anderslautende gerichtliche Entscheidung aufgrund neuer Tatsachen (z. B. Obhutswechsel des Kindes) kein Recht zur Rückkehr in die Immobilie, korrespondierend hat der andere das Recht auf Schlossaustausch. Ich warne vor vorübergehenden" Regelungen, wenn sie nicht ausdrücklich formuliert sind, dahingehend, dass der weichende Ehegatte mit dem Auszug sein Besitzrecht nicht aufgibt, dass er Schlüssel behalten kann und darf und dass auf Verlangen ein jederzeitiges Rückkehrrecht geltend gemacht werden kann, weil nur dann im Zweifelsfall noch die „verbotene Eigenmacht" greifen kann. Selbst eine solche schriftliche Vereinbarung bleibt schwierig durchzusetzen. Durch den Auszug – wenn auch nur „vorübergehend" – werden Fakten geschaffen und Weichen gestellt. Gelingen keine einvernehmlichen Regelungen, muss man sich jedoch immer bewusst und gewahr sein, wie im Einzelfall auf der Grundlage der Kriterien zu § 1361 b BGB eine streitige gerichtliche Entscheidung zur Wohnungszuweisung ausgehen würde (Einzelheiten im Merkblatt Nr. 66 des Verbandes ISUV/VDU).

Die Immobilie ist nicht schuldenfrei. Kann derjenige, der auszieht aus dem Kreditvertrag aussteigen?

Nein. Gegenüber der Bank haften die Eheleute gesamtschuldnerisch (Normalfall) mit der Folge, dass die Verpflichtung gegenüber der Bank weiterhin auch für den Ausziehenden bestehen bleibt. Eine Haftentlassung im Außenverhältnis im Hinblick auf die Kreditverbindlichkeiten erfolgt durch die Banken frühestens bei etwaiger Übernahme der Immobilie eines Ehegatten – nach Bonitätsprüfung des verbleibenden Ehegatten. Eine Verpflichtung oder Grundsatz, dass die Banken in diesen Fällen den anderen aus der Schuldhaft entlassen, gibt es nicht.

Wann muss die Bank denjenigen, der auszieht aus dem Kreditvertrag entlassen.

Es gibt kein „Muss"! Mit dem Verkauf an Dritte werden grundsätzlich die auf dem Haus lastenden Verbindlichkeiten bezahlt und beide Eheleute sind aus der Haftung des Darlehens. Wenn einer Alleineigentümer verbleibt, entscheidet die Bank nach Bonitätsgesichtspunkten. Wenn natürlich der Kredit abgelöst wird, und mit einer anderen Bank eine Umschuldung erfolgt, kann auch eine Befreiung möglich sein, zumeist fallen jedoch bei Kreditablösung nicht unerhebliche Vorfälligkeitszinsen an – Wirtschaftlichkeit!

Die Immobilie gehört einem der Ehemaligen. Er möchte sie während der Trennungszeit verkaufen, weil er Unterhalt und Abzahlung der Kredite nicht mehr leisten kann. Ist das möglich?

Wenn die Immobilie einem alleine gehört, besteht der Grundsatz, dass diese Immobilie natürlich auch alleine veräußert werden kann. Dem kann jedoch in der Trennungszeit noch § 1365 BGB entgegenstehen, wonach ein Ehegatte sich nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten verpflichten kann, über sein Vermögen im Ganzen zu verfügen. Voraussetzung hierfür ist natürlich, dass die Alleinimmobilie nahezu das ganze Vermögen ausmacht (ca. 90 % des Gesamtvermögens des Alleineigentümers). Würde jedoch dann wiederum die Veräußerung der Immobilie den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung entsprechen, so kann ein Familiengericht die Zustimmung des anderen Ehegatten ersetzen, wenn die bisherige Verweigerung zur Zustimmung ohne ausreichenden Grund erfolgt. Bei der vorliegenden Fragestellung kann es sich selbstverständlich um eine ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens handeln – Einzelfall.

II. Grundsätzliches

Welche Folgen hat es, wenn nur ein Partner im Grundbuch steht, wenn beide Partner im Grundbuch stehen?

Wenn beide Partner im Grundbuch stehen, muss man sich hinsichtlich der weiteren Eigentumsverhältnisse einig werden, wenn nicht, bleibt nur die Teilungsversteigerung. Bei Alleineigentum kann der Alleineigentümer grundsätzlich auch alleine handeln. Ausnahme: § 1365 BGB, bis zur Scheidung.

Wenn kein Ehevertrag geschlossen wurde, die Immobilie am Beginn der Ehe gekauft wurde, besteht Zugewinngemeinschaft. Welche Konsequenzen hat das?

Wenn die Immobilie im Miteigentum beider steht, spielt eine Wertsteigerung während der Ehe für den Zugewinn keine Rolle, da beide Ehegatten den gleichen Zugewinn erzielt haben. Ist die Immobilie im Alleineigentum eines Ehegatten, stellt der Wertzuwachs während der Ehezeit Zugewinn beim Alleineigentümer dar und ist im Rahmen des Zugewinns grundsätzlich hälftig zu teilen. Dies ist ein Anspruch auf Geld.

Einem Partner gehört die Immobilie, er ist alleine Im Grundbuch eingetragen. Im Verlauf der Ehe wurden erhebliche Renovierungsmaßnahmen vorgenommen. Wie wirkt sich das aus?

Die Wertsteigerung – egal ob aufgrund der Marktpreise oder aufgrund von Erhöhung wegen Renovierungsmaßnahmen – unterliegt dem Zugewinn und ist hälftig auszugleichen.

Wer in der Immobilie bleibt, hat einen Wohnvorteil. Entsprechend muss er dem anderen eine Nutzungsentschädigung zahlen. Welche grundsätzlichen Regelungen – Urteile – gibt es zum Wohnvorteil?

Der Wohnwertvorteil ist in einer Unterhaltsberechnung zum Ehegattenunterhalt ein geldwerter Vorteil. Angesetzt wird grundsätzlich die objektive Marktmiete. Lediglich im ersten Jahr der Trennung wird wegen einer möglichen „Aufgedrängtheit" einer zu großen Wohnung/Haus die sogenannte angemessene Miete in die Unterhaltsberechnung eingestellt. Da in diesen Fällen der Wohnvorteil schon anderweitig Berücksichtigung gefunden hat – nämlich in der Unterhaltsberechnung – verbietet sich eine weitere Nutzungsentschädigung. Besteht unter den Ehegatten keine Ehegattenunterhaltsverpflichtung, hat der im Eigentum wohnende an den weichenden Ehegatten Nutzungsentschädigung in Höhe von 50 % des objektiven Mietwertes (bei Miteigentum) oder 100 % des objektiven Mietwertes (bei Alleineigentum des ausgezogenen Ehegatten) zu bezahlen. Wobei auch hier im ersten Jahr der Trennung von einer angemessenen Nutzungsentschädigung gesprochen wird – gleiches Argument wie bei Wohnwertansatz in einer Unterhaltsberechnung.

Wann ist es sinnvoll die Regelungen zur Immobilie erst nach der Scheidung zu treffen, also nicht im Rahmen des Verbundverfahrens?

Regelungen zur Immobilie durch ein Gericht im Rahmen einer Gerichtsentscheidung erfolgen niemals im Verbundverfahren zur Scheidung. Im Verbundverfahren wird die Scheidung ausgesprochen und sogenannte Folgesachen, wie Versorgungsausgleich und auf Antrag Zugewinn oder Ehegattenunterhalt geregelt. Nicht hingegen die Vermögensauseinandersetzung. Eine Immobilie gerichtlich auseinanderzusetzen erfolgt im Streitfall nur über die Teilungsversteigerung.

Natürlich macht es immer Sinn, entweder im Scheidungsverfahren im Wege eines Vergleichs – entweder durch notarielle Scheidungsfolgenvereinbarung oder durch gerichtlichen Vergleich – sämtliche Vermögensfragen der Ehe abschließend zu klären. Nur wenn man zum Erhalt des Familienheims – ggf. wegen der Kinder – die Immobilie noch im Miteigentum belassen will, kann dies sinnvoll sein, insbesondere, wenn keiner der Eheleute den anderen wegen der Immobilie „ausbezahlen" kann. Dann wird der Wohnwert eben entweder in einer Unterhaltsberechnung oder durch Nutzungsentschädigung geregelt, das Miteigentumsverhältnis bleibt jedoch bestehen. Es besteht keine Verpflichtung, die Immobilie mit der Scheidung auch „aueinanderzusetzen".

III. Verkauf

Wann kann eine Immobilie verkauft werden – welche Voraussetzungen müssen gegeben sein?

Wenn beide Miteigentümer dazu bereit sind und einen Käufer finden, der die Preisvorstellungen erfüllt.

Die Anwaltskosten sind gerade beim Streit um eine Immobilie ein wichtiges Thema. Wonach richten sich die Kosten?

Wenn ein Rechtsanwalt im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung neben der

Berechnung eines Zugewinns auch bei der Verteilung der Immobilie involviert ist und die Immobilie im Rahmen der Auseinandersetzung einem der Eheleute übertragen wird, ist der Gegenstandswert, aus dem sich die Rechtsanwaltsgebühren berechnen grundsätzlich der Hälftewert der Immobilie. Dies gilt grundsätzlich auch bei noch bestehenden Verbindlichkeiten, da im Rahmen der Auseinandersetzung auch die noch bestehenden Verbindlichkeiten auf den Übernehmer übergehen und somit auch hierüber eine Vereinbarung getroffen wird, sodass der Hälftewert angesetzt wird.

BEISPIEL:

Hälftewert Immobilie 200.000 €, Zugewinnanspruch gegen den anderen 50.000 €, deshalb Ausgleichsbetrag (ohne Schulden) nur 150.000 €. Trotzdem bleibt es bei den Gegenstandswerten 200.000 € Auseinandersetzung Haus und 50.000 € Zugewinn = 250.000 € Gegenstandswert (da es sich um zwei Angelegenheiten handelt sogar einzeln abrechenbar). Bei 250.000 € Gesamtgegenstandswert ergeben sich mindestens eine 1,3-Geschäftsgebühr (im Einzelfall auch höher) und eine 1,5-Einigungsgebühr, das sind Bruttogebühren in Höhe von ca. 7.500 €. Wie gesagt, die Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert.

Wenn ein Rechtsanwalt nur im Teilungsversteigerungsverfahren tätig wird, ergibt sich hieraus eine 0,3 Gebühr aus dem Gesamtwert der Immobilie, wie er vom Gutachter im Teilungsversteigerungsverfahren ermittelt wurde.

Wenn ein Rechtsanwalt sowohl im Teilungsversteigerungsverfahren, als auch in der Zugewinnfrage, als auch in der außergerichtlichen Verteilungsfrage der Immobilie tätig ist, können die Gebühren auch kumulativ anfallen.

Einer der Beiden möchte die Immobilie übernehmen. Er setzt einen Wert für die Immobilie von 400 000 € an, der andere 500 000 €. Welche Kosten entstehen bei diesem exemplarischen Rechtsstreit?

Hier einigen sich die Beteiligten entweder auf einen Immobilienwert oder dieser wird über einen Gutachter ermittelt. Wenn dann auf Grundlage von z. B. 460.000 € Hauswert die Übertragung der Immobilie erfolgt, ist der Gegenstandswert für die anwaltliche Tätigkeit die Hälfte, mithin 230.000 €.

Wie wird der Gewinn, wie werden die Schulden beim Verkauf einer Immobilie aufgeteilt?

Beim Immobilienverkauf an Dritte werden zunächst sämtliche Verbindlichkeiten der Grundschuldgläubiger weggefertigt, der dann verbleibende Erlös wird hälftig geteilt.

Übernimmt einer der Ehegatten – ggf. unter Berücksichtigung von Zugewinnausgleichsansprüchen oder anderweiten Ansprüchen aus der Ehe – übernimmt grundsätzlich der übernehmende Ehegatte die Verbindlichkeiten der Immobilie.

Die Eheleute können sich auf einen Verkaufspreis der Immobilie einigen. Was müssen sie in jedem Fall berücksichtigen?

Jedwede Vereinbarung bezüglich einer Immobilie oder Vereinbarungen zum Güterrecht während der Getrenntlebenszeit sind nur notariell möglich. Wichtige Fragen für den „Verkaufenden“ sind immer die Haftentlassung durch die Banken hinsichtlich der gemeinsamen Darlehen und der korrekten grundbuchrechtlichen Umsetzung.

Welche Dokumente müssen beim Verkauf einer Immobilie geändert/angepasst werden?

Es erfolgt lediglich bei Vollzug der notariellen Übertragungsurkunde die Grundbuchumschreibung.

Gesetzt den Fall, die Eheleute können sich nicht auf einen Verkaufspreis einigen. Es kommt schließlich zu einer Versteigerung. Wann kann der Antrag gestellt werden, welche Voraussetzungen sind daran geknüpft?

Grundsätzlich kann zu jedem Zeitpunkt ein Teilungsversteigerungsantrag gestellt werden. Nur wenn es sich bei dem hälftigen Miteigentumsanteil um das nahezu gesamte Vermögen des teilungsversteigerungswilligen Ehegatten handelt (§ 1365 BGB bei Eheleuten) kann der andere während der bestehenden Ehe gegen eine solche Teilungsversteigerung mit sogenannter Drittwiderspruchsklage sein Veto einlegen. Nach Rechtskraft einer Scheidung ist dies ohnehin problemlos möglich. Besondere weitere Voraussetzungen sind hieran nicht geknüpft, nach der Rechtsprechung besteht noch nicht einmal die Verpflichtung oder die Gefahr eines Schadensersatzanspruches bei Ablehnung eines Kaufinteressenten, den der andere Ehegatte an der Hand hat. Der Antrag auf Teilungsversteigerung ist der vom Gesetzgeber vorgegebene Weg zur Auseinandersetzung von Miteigentum.

Welche Kosten fallen bei einer Zwangsversteigerung an?

Zwingend fallen Gerichtskosten und die Kosten des vom Gericht beauftragten Gutachters an. Diese Kosten werden vom Versteigerungserlös vorab „einkassiert“. Einen Rechtsanwalt muss man extra zahlen (mindestens 0,3-Gebühr aus Gegenstandswert des Versteigerungsverfahrens).

Wer ist dafür zuständig? Braucht man einen Anwalt?

Zuständig ist das für den Ort der Immobilie zuständige Versteigerungsgericht. Anwaltszwang besteht nicht.

Wie wird bei einer Zwangsversteigerung der erzielte Erlös aufgeteilt?

Grundsätzlich hälftig, nach Begleichung der Gerichtskosten und Wegfertigung noch bestehender Verbindlichkeiten (Lastenfreistellung für den Ersteigerer). Der verbleibende Erlös ist und wird beim Versteigerungsgericht hinterlegt und gelangt zur Auszahlung bei gleichlautenden Erlösverteilungserklärungen der beteiligten Eheleute. Nach neuester Rechtsprechung des BGH können „eigentumsfremde“ Rechte nicht die grundsätzliche hälftige Aufteilung verhindern, bzw. sind im Erlösverteilungsverfahren eigentumsfremde Rechte nicht zu beachten. Dazu gehören insbesondere immer wieder die zur „Aufrechnung“ gestellten Gegenrechte aus Zugewinn oder Rückforderung von Zuwendungen etc. Derartige Rechte müssen in eigenen Verfahren rechtskräftig festgestellt werden, bevor sie im Erlösverteilungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Die Fragen stellte Josef Linsler

Beachten Sie auch den Hinweis „Hausverkauf – Steuer beachten!“ auf Seite 38 bei den „Steuertipps“ in diesem Report!

Rechtsprechung aktuell

RA Simon Heinzel, Fachanwalt für Familienrecht

Versorgungsausgleich

BGH, Beschluss vom 16.05.2018 – Az. XII ZB 466/16 – §§ 31, 51 VersAusglG

FamRZ 2018, Heft 16

Im Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG ist die Vorschrift über den Tod eines Ehegatten (§31 VersAusglG) uneingeschränkt anzuwenden: Die Anwendung des § 31 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG führt deshalb im Falle eines Vorversterbens des insgesamt Ausgleichsberechtigten dazu, dass der überlebende, insgesamt ausgleichspflichtige Ehegatte sein während der Ehezeit erworbenes Anrecht ab dem Zeitpunkt der Antragstellung ungeteilt zurück erhält.

Das Abänderungsverfahren nach § 51 VersAusglG setzt voraus, dass es sich bei der Versorgungsausgleichsentscheidung bei der Scheidung um eine Entscheidung vor dem 01.09.2009 handelt und bestimmte Wertgrenzen überschritten sind. In engen Ausnahmefällen können sogar Entscheidungen ab dem 01.09.2009 einer Abänderung unterliegen. Der BGH hatte im vorliegenden Fall eine Altentscheidung zur Grundlage, bei der die übrigen Abänderungsvoraussetzungen vorlagen, was dann zu einer sogenannten Totalrevision der alten Entscheidung zum Versorgungsausgleich führte. Weiterhin war die an sich ausgleichsberechtigte Ex-Ehefrau bereits verstorben. Grundsätzlich gilt, wenn die ausgleichsberechtigte Person stirbt, dass dann, wenn die ausgleichsberechtigte Person mehr als 36 Monate (3 Jahre) die Anrechte aus dem Versorgungsausgleich erhalten hat, dann keine Anpassung der Kürzung des Versorgungsausgleichs beim Versorgungsausgleichsverpflichteten mehr möglich ist (§ 37 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VersAusglG).

Im zu entscheidenden Fall stellte sich dann die Frage, ob durch die Durchführung der Totalrevision zum einen gegen die Erben der verstorbenen ausgleichsberechtigten Ex-Ehefrau möglich ist und somit eine völlig neue Entscheidung zum Versorgungsausgleich vorliegt, mit der weiteren Folge, dass dann folgerichtig in Folge dieser neuen Entscheidung keine 36 Monate Versorgungsausgleichbezug vorlag und somit auf der Grundlage der Totalrevision keine Kürzung des Versorgungsausgleichs erfolgt. Der BGH hat dies ausdrücklich bejaht (so auch schon BGH, FamRZ 2013, Seite 1287, Az. XII ZB 635/12), mit der Folge, dass wenn bei eingetretener Wertänderung der Versorgungsanrechte ein Abänderungsverfahren „erfolgreich“ ist, dass dies dann folgerichtig dazu führt, dass der überlebende Ehegatte (Ansicht versorgungsausgleichsverpflichtet) sein während der Ehezeit erworbenes Anrecht ab dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Abänderung ungeteilt zurück erhält (so auch schon OLG Stuttgart, FamRZ 2015, Seite 759, OLG Koblenz, FamRZ 2015, Seite 1808 u.a. – kritisch hierzu OLG Schleswig, FamRZ 2016, Seite 822 u.a.). Der BGH hat daher in dem hier vorliegenden Fall sich berufen gefühlt, seine vorherige Rechtsprechung aus dem Jahr 2013 nochmals zu überprüfen, kam jedoch wieder zu dem Ergebnis, dass bei berechtigter Abänderung/Totalrevision und Vorversterben des ausgleichsberechtigten Ehegatten die Kürzung des Versorgungsausgleichs beim versorgungsausgleichspflichtigen Ehegatten ab Antragstellung entfällt – völlig unabhängig von der 3-Jahres-Regel.

Insgesamt gilt folgendes:

Wird von einem ehemaligen Ehegatten eine Abänderung der alten Versorgungsausgleichsentscheidung vor dem 01.09.2009 gemäß § 51 VersAusglG begehrt, findet eine sogenannte Totalrevision statt, d. h. der Versorgungsausgleich wird völlig neu berechnet. Nach § 31 VersAusglG kann auch nach dem Tod des anderen Ehegatten gegenüber den Erben dieser „Anspruch auf Totalrevision“ geltend gemacht werden. Dies hat zur Folge, dass wenn der Abänderungsantrag durchgreift und die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, eine neue rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich vorliegt und somit selbst dann, wenn der verstorbene Ehegatte mehr als 36 Monate aus der Durchführung des Versorgungsausgleichs vor seinem Tod profitiert hat, die vormalige Kürzung der Rentenanrechte des überlebenden Ehegatten der zum Versorgungsausgleich verpflichtet gewesen ist, nicht mehr erfolgt. Der bereits verstorbene Ehegatte – obwohl mehr als 36 Monate aus dem VA profitiert – kann aufgrund seines Todes nicht mehr von der neuen Entscheidung zum Versorgungsausgleich „profitieren“. Er bezieht keine Rente aus dem Versorgungsausgleich, mit der Folge, dass dem überlebenden Ehegatten seine volle Rente bleibt (BGH, Beschluss vom 05.06.2013, Az. XII ZB 635/12, FamRZ 2013, Seite 1287 sowie BGH, Beschluss vom 16.05.2018, Az. XII ZB 466/16). Grundvoraussetzung für eine sogenannte Totalrevision nach § 51 VersAusglG ist, dass eine Wertänderung stattgefunden hat, insbesondere die Grenzwerte nach § 51 Abs. 2 VersAusglG i.V.m. § 225 Abs. 3 FamFG überschritten sind. Verstirbt der Versorgungsausgleichsberechtigte vor dem Versorgungsausgleichspflichtigen, führt dies nach der Rechtsprechung des BGH dazu, dass wenn eine VA-Entscheidung vor dem 01.09.2009 ergangen ist und die entsprechende Wertänderung eingetreten ist, der Versorgungsausgleichsberechtigte ab dem Zeitpunkt der Antragstellung sein während der Ehezeit erworbenes Anrecht ungeteilt zurückerhält – auch wenn der Versorgungsausgleichsberechtigte länger als 36 Monate aus dem Versorgungsausgleich Zahlungen erhalten hat. Man müsste daher anraten, erst dann einen Abänderungsantrag mit den oben genannten Folgen zu stellen, wenn der Ex-Ehegatte verstorben ist. Nur, wer weiß, wann dieser Zeitpunkt eintritt und ob man nicht selbst der Erstversterbende ist …

Nachdem die Praxis zeigt, dass wenige das Instrumentarium der Abänderungsmöglichkeit einer alten Versorgungsausgleichsentscheidung vor dem 01.09.2009 gemäß § 51 VersAusglG ergreifen, wird auch der hier entschiedene „Vorversterbensfall“ wohl in der Rechtspraxis nicht so häufig vorkommen. Obwohl es sich hierbei um eine überlegenswerte Möglichkeit des an sich Ausgleichspflichtigen handelt – bei Tod des Versorgungsausgleichsberechtigten – die volle Altersvorsorge wieder zu erhalten. An sich sollte jeder, der im Alter von der Durchführung des Versorgungsausgleichs negativ betroffen ist und der Ex-Ehepartner vor ihm verstirbt, darüber nachdenken, diese Möglichkeit des Zurückerhaltens der vollen Altersvorsorge zu ergreifen. Zumeist haben sich aufgrund des Zeitablaufs die Werte zur Berechnung des VA verändert und die oben genannte Wesentlichkeitsgrenze ist für eine Totalrevision des VA erreicht.

Sorgerecht

BVerfG, Beschluss vom 23.04.2018 – Az. 1 BvR 383/18 – § 1666 BGB; Art. 6 Abs. 2, Abs. 3 GG

NZFam 2018, Seite 599

1. **Bei Anordnung der Trennung eines Kindes von den Eltern ist die erforderliche Kindeswohlgefährdung hinreichend dargelegt, wenn bei dem betroffenen Kind erhebliche, typischerweise aus verschiedenen Formen der Vernachlässigung resultierende Schäden aufgezeigt werden.**
2. **In einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist eine gesicherte Ermittlungsgrundlage wegen des typischerweise bestehenden Eilbedürfnisses nicht gefordert.**
3. **Die Gerichte können im Eilverfahren entscheiden, ohne zuvor ein Sachverständigengutachten und weitere ärztliche Stellungnahmen einzuholen, wenn bereits hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer gegenwärtig nur durch einen vorläufigen Sorgerechtsentzug abwendbaren Kindeswohlgefährdung bestehen.**

Mit einer Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen einen Sorgerechtsentzug für seine beiden minderjährigen Kinder in einem einstweiligen Anord-

nungsverfahren. Die Eltern leben getrennt, ihr Verhältnis ist hoch konfliktbehaftet. Der Beschwerdeführer selbst lebt in einer Obdachlosenunterkunft, auch die Verhältnisse bei der Mutter sind „schwierig". So hat die Grundschule der Tochter Anfang 2017 berichtet, dass die Tochter verwahrlost wirke und verstört erscheine. Familienhilfe vom Staat wurde installiert. Schulfehlzeiten lagen vor. Zu Beginn des Schuljahres 2017/17 wurde gar keine Schule mehr besucht. Das Jugendamt hat Gefährdungsmeldungen an das Amtsgericht gegeben, das Amtsgericht hat im Wege einer einstweiligen Anordnung den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen sowie weitere sorgerechtliche Angelegenheiten (z. B. schulische/medizinische) entzogen und die Kinder in einer sogenannten Inobhutnahmegruppe untergebracht. Der Verfasser unterlässt es jetzt, die weiteren Einzelheiten der „chaotischen" Verhältnisse der Eltern dazustellen, es wurden jedoch dann alle Beteiligten mündlich angehört, das Amtsgericht hat ohne Sachverständigengutachten seine einstweilige Anordnung bestätigt wegen Gefährdung des Kindeswohles, das Oberlandesgericht hat diese Entscheidung gehalten. Gerügt wird die Verletzung von Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG.

Das Verfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Das Bundesverfassungsgericht stellt klar, dass die räumliche Trennung von Eltern den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht darstellt und Art. 6 Abs. 3 GG einen solchen Eingriff nur unter strengen Voraussetzungen zulässt. Das elterliche Fehlverhalten muss ein solches Ausmaß erreicht haben, dass das Kind bei den Eltern in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet ist. Das Kindeswohl muss ohne den Sorgerechtsentzug nachhaltig gefährdet sein. Das Bundesverfassungsgericht führt dann weiter aus, dass unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe keine Grundrechtsverletzung vorliegt. Gerichten ist es in kindesschutzrechtlichen Eilverfahren regelmäßig nicht möglich, noch vor der Entscheidung ein Sachverständigengutachten einzuholen. Dies steht dem vorläufigen Sorgerechtsentzug nicht entgegen, entscheidend ist vielmehr, ob die Gefährdungslage nach Ausmaß und Wahrscheinlichkeit aufgrund der vorhandenen Erkenntnisse bereits derart verdichtet ist, dass ein sofortiges Einschreiten auch ohne weitere gerichtliche Ermittlungen geboten ist (BVerfG, Beschluss vom 17.07.2017, Az. 1 BvR 1202/17). Dies hat das BVerfG aufgrund des Sachverhaltes festgestellt.

Mit dieser Entscheidung ist nun klagestellt, dass gerade in Verfahren der einstweiligen Anordnung wegen des Eilbedürfnisses die Einholung eines Sachverständigengutachten nicht notwendig ist, wenn die Abwägung ergibt, dass der Kindeswohlgefährdung auf andere Art und Weise nicht begegnet werden kann. Die Kindeswohlgefährdung muss gegenwärtig sein, dies ergab sich aus dem Akteninhalt, der eine durchgängig verweigerte Mitarbeit der Eltern und fehlende Einsicht in die Hilfsbedürftigkeit ihrer Kinder darstellt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das „soziale Umfeld" im hier entschiedenen Fall schon außergewöhnlich war und daher eigentlich diese Entscheidung für den „Normalfall" wenig Bedeutung hat, aber auch als Argumentationshilfe dienen kann, welche Kindswohlgefährdung vorliegen muss, damit ein Entzug des Sorgerechts für beide Eltern ohne Sachverständigengutachten begründet ist.

BVerfG, Beschluss vom 22.03.2018 – Az. 1 BvR 399/18 – § 1671 BGB; Art. 6 Abs. 2 GG

NZFam 2018, Seite 703

1. **Der Gesetzgeber darf einem Elternteil die Hauptverantwortung für das Kind für den Fall zuordnen, dass die Voraussetzung für eine gemeinsame Wahrnehmung der Elternverantwortung fehlen. Bei der konkreten Regelung des Sorgerechts im Einzelfall unter Berücksichtigung der widerstreitenden Grundrechte ist es von Verfassungs wegen nicht geboten, der gemeinsamen Sorge gegenüber der alleinigen Sorge einen Vorrang einzuräumen.**
2. **Die Aufhebung der gemeinsamen Sorge muss am Wohl des Kindes ausgerichtet sein. Sie setzt keine Kindeswohlgefährdung voraus.**
3. **Die Grundrechte des Kindes gebieten, bei der gerichtlichen Sorgerechtsregelung den Willen des Kindes zu berücksichtigen, aber nur soweit das mit seinem Wohl vereinbar ist.**
4. **Ist eine Entscheidung über die elterliche Sorge angegriffen, die auf Antrag eines Elternteils ergangen ist, beschränkt sich die Aufgabe des BVerfG grundsätzlich darauf, zu prüfen, ob die Fachgerichte eine auf das Wohl des Kindes ausgerichtete Entscheidung getroffen und dabei die Tragweite der Grundrechte aller Beteiligten nicht grundlegend verkannt haben.**

Im Gegensatz zum vorherigen Beschluss des BVerfG (siehe oben), geht es hier nicht um den Sorgerechtsentzug für beide Elternteile und das Unterbringen in einer Pflegefamilie, sondern um den „Normalfall", in dem die Eltern über die alleinige elterliche Sorge eines Elternteiles streiten. Im vorliegenden Fall waren die Kinder 15 und 17 Jahre alt, die seit der Trennung der Eltern – seit 4 Jahren – bei der Mutter leben und den Kontakt zum Vater strikt ablehnen. Das Amtsgericht hatte zunächst den Antrag der Mutter auf Übertragung der Alleinsorge abgewiesen, das OLG hat nach Anhörung der Eltern/Verfahrensbeistand/Jugendamt die elterliche Sorge auf die Mutter übertragen, mit dem Argument, dass dies dem Kindeswohl am besten entspricht. Das OLG hält fest, dass nicht davon auszugehen ist, dass die Eltern in naher Zukunft ihren Konflikt würden beilegen können und zeitnah erforderliche Entscheidungen für die Kinder treffen können, ohne diese Konflikte auf dem Rücken der Kinder auszutragen. Der Vater rügt die Verletzung seines Elternrechts nach Art. 6 Abs. 2 GG, das OLG hätte den verfassungsrechtlichen Vorrang der gemeinsamen elterlichen Sorge vor der Alleinsorge verkannt. Für die Begründung der Alleinsorge reiche es nicht, dass die Eltern tief zerstritten seien, weil dies nichts über ihre Unfähigkeit/Fähigkeit sage, in Angelegenheiten der Kinder zu gemeinsamen kindeswohlverträglichen Lösungen zu gelangen.

Auch im hiesigen Fall hat das BVerfG die Verfassungsbeschwerde mangels Erfolgsaussicht nicht zur Entscheidung angenommen (§ 93 a BVerfGG). Die Entscheidung des OLG ist mit Art. 6 Abs. 2 GG vereinbar. Der Gesetzgeber darf über § 1671 BGB einem Elternteil die Hauptverantwortung für das Kind zuordnen, wenn wegen fehlender tragfähiger Beziehung zwischen den Eltern die gemeinsame Wahrnehmung der Elternverantwortung fehlt. Es gibt keinen Vorrang der gemeinsamen Sorge. Die Aufhebung der gemeinsamen Sorge muss am Kindeswohl als oberste Richtschnur orientiert sein, setzt aber keine Kindeswohlgefährdung voraus, wie sie bei Trennung eines Kindes von seinen Eltern nach Art. 6 Abs. 3 GG erforderlich ist (siehe obiger Fall zum elterlichen Sorgerecht). Dem Willen des Kindes kommt mit zunehmendem Alter immer größere Bedeutung zu. In den hiesigen Fällen kommt es darauf an, ob die Instanzgerichte eine auf das Wohl des Kindes ausgerichtete Entscheidung getroffen haben. Ein Verfassungsverstoß ist daher nicht zu erkennen, zumal dem Willen der Kinder wegen ihres fortgeschrittenen Alters eine höhere Bedeutung zukommt.

Diese Entscheidung des BVerfG liegt auf der Linie vorangegangener Entscheidungen. Wenn die Eltern keine tragfähige soziale Beziehung haben, ist eine gemeinsame Ausübung der Elternverantwortung problematisch, sodass auch das Alleinsorgerecht im Einzelfall von den Instanzgerichten angeordnet werden kann. Für die Praxis ist wichtig, zu beachten, dass das Gericht sowohl hinsichtlich seines Prüfungsmaßstabes als auch hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und Übertragung der Alleinsorge (Kindeswohl als Richtschnur) klar von der Entziehung des Sorgerechts zum Zweck der Trennung des Kindes von seinen Eltern (Kindeswohlgefährdung erforderlich – siehe obige Entscheidung des BVerfG) unterschiedet.

OLG Celle, Beschluss vom 02.01.2018 – Az. 10 UF 126/16 – §§ 1626, 1671, 1684 BGB

NZFam 2018, Seite 528

Langjährige Manipulationen eines Kindes durch einen Elternteil gegen den anderen Elternteil können sich als chronische Gefährdung des Kindeswohls darstellen und einen Haushaltswechsel des Kindes auch bei entgegenstehendem Kindeswillen not-wendig machen.

Die Eltern leben seit 2013 getrennt, die Kinder sind jetzt 10 und 13 Jahre alt. Die Nichterfüllung finanzieller Forderungen der Mutter

hat diese mit Umgangsblockade beantwortet. Zuvor bestand eine gute Bindung der Kinder zum Vater. Bereits 2014 hat ein Gutachter festgestellt, dass starke Beeinflussung der Kinder durch die Mutter stattfindet. Der Vater hat die Übertragung der elterlichen Sorge beantragt, beim Amtsgericht hat der Sachverständige wegen fehlender Mitwirkung der Mutter die Begutachtung abgebrochen. Trotzdem hat das AG die elterliche Sorge der Kindsmutter übertragen. Beim OLG gelang es auch dem dortigen Gutachter nicht, Kontakte mit der Kindsmutter herzustellen, Verfahrensbeistand und Jugendamt sprachen sich aufgrund der guten Sozialisation der Kinder und dem Willen der Kinder für einen Verbleib im Haushalt der Mutter aus. In einem Anhörungstermin des OLG hat es einen Gutachter für Psychiatrie und Psychotherapie hinzugezogen, der der Einschätzung von Verfahrensbeistand/Jugendamt widersprach, mit der Begründung, dass für die Entwicklung der Kinder der Kontakt zum Vater wichtig sei und die ablehnende Haltung der Kinder nicht zu erklären ist. Nach weitergehender Blockade der Kindsmutter wurde dann sogar der vorehelich geboren Sohn der Mutter einbezogen, der auch keinen Kontakt zum Vater hatte und in der Pubertät psychiatrisch aufgefallen war. Der Gutachter kam dann zum Ergebnis, dass bei der Mutter eine Persönlichkeitsstörung vorläge (emotional-instabile Persönlichkeitsstörung ADS), eine genaue Diagnose aufgrund der fehlenden Mitwirkung jedoch nicht möglich sei. Wortwahl und Argumente der ehelichen Kinder zeigen jedoch, dass sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gestört sind, was auf eine direkte und lang anhaltende Beeinflussung durch die Kindsmutter hinweist. Darin liegt eine chronische Kindeswohlgefährdung – auch schon durch die Defizite des älteren Geschwisterteils (nichtehelich) manifestiert.

Das OLG hat die elterliche Sorge auf den Vater übertragen. Dies mit der Begründung, dass bei der Kindsmutter manipulatives Verhalten vorliegt, einhergehend mit einer chronischen Kindeswohlgefährdung. Beim Vater besteht die größere Förderkompetenz, Bindungstoleranz und damit bessere Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder. Die enge Bindung der Kinder ist aufgrund der krankhaften Störung der Persönlichkeitsstruktur der Mutter kein Vorteil sondern eher Nachteil. Zwar ist der entgegenstehende Wille der Kinder nicht unbeachtlich, aber wegen der Instrumentalisierung durch die Mutter unbeachtlich.

Die Entscheidung basiert natürlich auf der klaren Feststellung eines Sachverständigen, wonach die Kindsmutter eine krankhafte Persönlichkeitsstörung hat. Eine solche klare Aussage findet man in Gutachten leider selten. Des Weiteren ist ein Haushaltswechsel der Kinder im Hinblick auf deren Widerstand und aufgrund des geäußerten entgegenstehenden Kindeswillens auch ungewöhnlich aber eben nicht unmöglich. Da kommt es dann ganz entscheidend auf die Aussagen im Gutachten an, die offensichtlich im vorliegenden Fall sehr eindeutig waren.

BGH kompakt

BGH, Beschluss vom 20.06.2018 – Az. XII ZB 84/17 – § 242 BGB

www.bundesgerichtshof.de

Mit der Anpassung von Eheverträgen unter dem Gesichtspunkt der Rechtsmissbrauchskontrolle (Wirksamkeitskontrolle – Ausübungskontrolle gemäß § 242 BGB) sollen ehebedingte Nachteile ausgeglichen werden; sind solche Nachteile nicht vorhanden oder bereits vollständig kompensiert, dient die richterliche Ausübungskontrolle nicht dazu, dem durch den Ehevertrag belasteten Ehegatten zusätzlich entgangene ehebedingte Vorteile zu gewähren und ihn dadurch besser zu stellen, als hätte es die Ehe und die mit der ehelichen Rollenverteilung einhergehende Dispositionen über Art und Umfang seiner Erwerbstätigkeit nicht gegeben (so schon BGH, FamRZ 2014, Seite 1978 und FamRZ 2013, Seite 770).

Die Beteiligten streiten um Zugewinnausgleich und dabei insbesondere um die Auslegung und Wirksamkeit ihres Ehevertrages. Dieser sieht einen Ausschluss von Versorgungsausgleich und nachehelichem Unterhalt vor, wenn die Ehe kürzer als 10 Jahre ist. Diese Regelung soll unwirksam werden, sollte ein gemeinsames Kind geboren werden. Zudem waren zugewinnrechtliche Regelungen getroffen, wonach bestimmte Vermögensgegenstände nicht in den Zugewinn fallen. In der Ehe wurde ein Kind geboren, in der Ehe hat die Frau das vor der Ehe begonnene Studium abgeschlossen und die Ehe hielt länger als 10 Jahre. Folgerichtig wurde dann auch der Versorgungsausgleich im Scheidungsverfahren im Jahr 2011 durchgeführt und nachehelicher Unterhalt geregelt. Im Zugewinnausgleich wurde der Ehemann zu einem Ausgleichsbetrag von 50.000 € verpflichtet, die Ehefrau hat weitere 75.000 € geltend gemacht.

Ohne hier die einzelnen Zahlen darzustellen, hat der BGH darauf hingewiesen, dass es maßgeblich sei, ob sich im Zeitpunkt des Scheiterns der Ehe aus einem vereinbarten Ausschluss einer Scheidungsfolge eine evident einseitige, unzumutbare Lastenverteilung ergibt. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch die tatsächliche Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse im Vergleich zum Vertragsschluss ehebedingte Nachteile entstehen, die durch den Ehevertrag nicht angemessen kompensiert werden. Hat ein Ehegatte z. B. durch Übernahme von Haushaltsführung und Kinderbetreuung Nachteile beim Aufbau einer eigenen Altersvorsorge erlitten, greift grundsätzlich der Versorgungsausgleich, sodass ein Zugewinnverzicht nicht schädlich ist – dies gilt auch dann, wenn die Versorgungsnachteile fiktiv bei eigener Tätigkeit während der Ehezeit nicht komplett kompensiert werden und der Ehegatte durch Vermögensaufbau zusätzliche Altersvorsorge betreibt. Im hier vorliegenden Fall hat die Ehefrau sogar noch Zugewinn erhalten, weil der Zugewinn nicht komplett ausgeschlossen war, sondern nur modifiziert wurde. Mit diesem Zugewinn hatte die Ehefrau sogar sämtliche ehebedingte Nachteile aus der fiktiven Berechnung von Versorgungsanwartschaftsrechten für sich selbst bei weitem kompensiert mit der Folge, dass keine weitere Unwirksamkeit des Ehevertrags vorliegt, weil die Rechtsmissbrauchskontrolle durch den BGH keine ehebedingten Vorteile ausgleichen soll.

BGH, Beschluss vom 11.04.2018 – Az. XII ZB 121/17 – § 1578 BGB; § 238 FamFG

FamRZ 2018, Seite 914

Ist ein Abänderungsantrag des Unterhaltsberechtigten auf Erhöhung des titulierten Unterhalts vollständig abgewiesen worden, so kann ein späterer Abänderungsantrag des Unterhaltsverpflichteten auf Herabsetzung auch auf solche Tatsachen gestützt werden, die schon im vorausgegangenen Abänderungsverfahren zu berücksichtigen gewesen wären (Aufgabe von BGH, FamRZ 1998, Seite 99).

Diese Entscheidung enthält eine sehr bedeutsame Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Ausschlusswirkung nach § 238 Abs. 2 FamFG. Der BGH hatte bislang entschieden, dass wenn in Vorverfahren schon Tatsachen vorlagen, die zu einer Abänderung führen können und diese nicht in den Prozess eingeführt wurden, dass man dann später mit diesem Tatsachenvortrag in einem Abänderungsverfahren nicht mehr gehört werden kann und man mit diesem Tatsachenvortrag ausgeschlossen (präkludiert) ist. Dies hätte im vorliegenden Fall auch für den hiesigen Unterhaltsverpflichteten gegolten. Dieser hätte im Vorverfahren im Wege eines sogenannten Abänderungswiderantrages die schon bekannten Tatsachen vortragen müssen, um zu einer Herabsetzung des Unterhaltes zu gelangen. Diese Rechtsprechung hat der BGH nunmehr aufgegeben. Die Rechtskraft der Entscheidung im Vorverfahren der Unterhaltsberechtigten bezieht sich nur auf die Zielrichtung des damaligen Antrages auf „Unterhaltserhöhung“ und eben nicht auf das Begehren der Unterhaltsreduzierung. Da eine Herabsetzung des Unterhaltes im Vorverfahren nicht streitgegenständlich war (nur die Unterhaltserhöhung), ist der Unterhaltsverpflichtete mit Tatsachen, die im Vorverfahren schon bekannt waren, in einem zeitlich nachfolgenden Abänderungsverfahren auf Herabsetzung des Unterhaltes nicht präkludiert. Dies gilt jedoch nur, weil das Vorverfahren auf Unterhaltserhöhung vollständig abgewiesen war. Etwas anderes gilt dann, wenn im Vorverfahren die Höhe des Unterhaltes unter Berücksichtigung aller Argumente und Tatsachen neu festgelegt worden wäre, da dann auch ggf. Herabsetzungsgründe in diese Entscheidung eingeflossen sind.

ISUV-Kontaktadressen, Veranstaltungsorte, allgemeine Informationen

Bundesgeschäftsstelle Verbandssitz
Vorstandsbüro und Verwaltung
90119 Nürnberg, Postfach 21 01 07
Tel. 09 11/55 04 78, Fax 09 11/53 30 74
E-Mail: **info@isuv.de**

Öffnungszeiten:
Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 bis 13.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag 8.30 bis 16.00 Uhr

Kontaktstelle Aachen
Frank Effenberger, Tel. 0241/9329546 und 0157/34511948, aachen@isuv.de. Öffentliche Vorträge mit Diskussion in der Regel am 4. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, AWO-Nord, Josef-von-Görres-Str. 19, 52068 Aachen.

Kontaktstelle Aschaffenburg
Elisabeth Assmann-Staab, Tel. 06021/57450, aschaffenburg@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, wechselnd Veranstaltungsorte unter www.isuv.de.

Kontaktstelle Augsburg
Raffaele Brescia, Tel. 0821/29707639, augsburg@isuv.de. Veranstaltungen am 4. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, Bildungs- und Begegnungszentrum Zeughaus, Zeughausplatz 4, 86150 Augsburg.

Außenstelle Bad Kissingen (Kontaktstelle Schweinfurt)
Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, bad-kissingen@isuv.de. Veranstaltungen 19.30 Uhr, Gemeindezentrum der Pfarrgemeinde Herz Jesu, Hartmannstr. 2, 97688 Bad Kissingen.

Kontaktstelle Bad Nauheim
Christiane Rau, Tel. 06003/9351274, bad-nauheim@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 20.00 Uhr, Hotel Rosenau, Steinfurther Str. 1, 61231 Bad Nauheim.

Kontaktstelle Bad Hersfeld
Gertrud Schmidt, Tel. 0170 1533424, bad-hersfeld@isuv.de. Vorträge am letzten Dienstag alle drei Monate, 19.30 Uhr, Gaststätte „Klosterbrunnen am Petersberg“, Zur Linde 2, 36251 Bad Hersfeld.

Kontaktstelle Bamberg
Andreas Zeilinger, Tel. 0172/8600206, bamberg@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr im Gasthaus Melber, Höfener Hauptstr. 18, 96135 Stegaurach-Höfen.

Kontaktstelle Bayreuth
René Dunker, Tel. 0921/13511, bayreuth@isuv.de. Veranstaltungen am letzten Dienstag im Monat, 19.30 Uhr in der Gaststätte Mohrenbräu, Tristanstr. 8, 95445 Bayreuth.

Kontaktstelle Berlin
Claus D. Marten, berlin@isuv.de, Holger Eichler, Tel. 030 30130674 (AB). Vorträge in der Begegnungsstätte – Haus der Generationen, Paul-Junius-Str. 64a, 10367 Berlin und SEKIZ e.V., Hermann-Elflein-Str. 11, 14467 Potsdam.

Kontaktstelle Bielefeld
Markus Strickling, Tel. 0521/58073200, bielefeld@isuv.de. Veranstaltungen am 2. Montag im Monat, 19.30 Uhr im Begegnungszentrum, Kreuzstr. 19 a, Bielefeld.

Kontaktstelle Bitburg/Trier/Wittlich
Melanie Ulbrich, Tel. 06074/922580, bitburg-trier-wittlich@isuv.de. Veranstaltungen jeden 3. Mittwoch im Monat, 19:30 Uhr an wechselnden Veranstaltungsorten, siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Bochum/Essen
Information über die Bundesgeschäftsstelle Nürnberg, Tel. 0911/550478 und 535681 (Mo., Mi., Fr. 8.30-13.00 Uhr; Di., Do. 8.30-16.00 Uhr), info@isuv.de.

Kontaktstelle Bonn
Sebastian Kürschner, Tel. 0222/29916903, bonn@isuv.de. Veranstaltungen jeden 1. Dienstag im Monat (nicht an Feiertagen und in den Ferien), 19.00 Uhr, im „Anno Tubac“ (Nebenraum), Kölnstr. 47, 53111 Bonn.

Kontaktstelle Braunschweig
Leonarda Deichmann, Tel. 05331/9032081, braunschweig@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 19.00 Uhr in der Gaststätte „Löwenkrone“ (Stadthalle), Leonhardplatz 14, 38102 Braunschweig.

Kontaktstelle Bremen
Hans-Dieter Schmitt, Tel. 0421/637455, bremen@isuv.de. Vorträge am 3. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, Restaurant Goedekens, Berckstr. 4, 28359 Bremen.

Kontaktstelle Darmstadt
Manfred Hanesch, Tel. 06151/500720, darmstadt@isuv.de. Veranstaltung am 3. Freitag im Monat, 19.30 Uhr im Restaurant Ziegelbusch, Kranichsteiner Str. 183, 64289 Darmstadt.

Kontaktstelle Dortmund
Renate Winnemöller, Tel. 0231 408139, dortmund@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, Wilhelm-Hansmann-Haus, Märkische Str. 21, 44139 Dortmund (U-Bahn bis „Stadthaus“, Linien 47 und 49).

Kontaktstelle Dresden
Frank Gürtler, Tel. 0178/2320015 oder Ulrike Oppenländer, Tel. 0351/3139066, dresden@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Neues Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Kontaktstelle Düsseldorf
Melanie Ulbrich, Tel. 0172/5204757, m.ulbrich@isuv.de, Norbert Mittermüller, Tel. 0221/369653. Veranstaltung in der Regel am 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Haus der AWO – „zentrum plus“, Wilhelm-Marx-Haus, Kasernenstr. 6, 40213 Düsseldorf (U-Bahn bis „Heinrich-Heine-Allee“, Nähe Kaufhof).

Kontaktstelle Frankfurt
Melanie Ulbrich, Tel. 06074/922580, frankfurt-main@isuv.de. Öffentliche Veranstaltungen am 2. Montag im Monat, 19.30 Uhr, Saalbau Bornheim, Clubraum 2 oder 3, Arnsburger Str. 24, 60385 Frankfurt (U4 bis Höhenstr./Bornheim Mitte).

Kontaktstelle Freiburg
Information über Günter Teichert, Tel. 0721/9152280, freiburg@isuv.de. Vortrag am 3. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr in der Kath. Familienpflegeschule, Kartäuserstr. 43, 79102 Freiburg.

Kontaktstelle Fulda
Klaus Bednorz, Tel. 0661/56681 oder 0178/2080898, fulda@isuv.de. Vorträge meist am 3. Dienstag im Monat, 19.30 Uhr, Hotel Restaurant Kolpinghaus, Goethestr. 13, 36043 Fulda.

Kontaktstelle Füssen
Edith Frank, Tel. 08362/39863, fuessen@isuv.de, Dagmar Mangold, Tel. 0162/7352153. Wechselnde Veranstaltungsorte unter www.isuv.de.

Kontaktstelle Halle (Saale)
Information über Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542, halle@isuv.de.

Kontaktstelle Hamburg
Johannes Zink, Tel. 040/30980330, hamburg@isuv.de, Tim Walter, Tel. 040/65055280.

Kontaktstelle Hamm
Jutta Dewenter, Tel. 02381/540233, hamm@isuv.de, Markus Möllmann-Bohle, Tel. 02592/9777105. Öffentl. Vortrag am 3. Mittwoch im Monat (Ferien ausgenommen), 19.00 Uhr, Freiwilligenzentrale Hamm, Südstr. 29 (Eingang Ostenwall), 59065 Hamm.

Kontaktstelle Hannover
Kommissarisch: Sebastian Wittig, Tel. 0511/34009219, hannover@isuv.de. Vorträge am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Stadtteilzentrum „Lister Turm“, Walderseestr. 100, 30177 Hannover.

Kontaktstelle Heidelberg
Dr. Thilo Kunz, Tel. 06222/9506227, heidelberg@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Dienstag im Monat, 19:30 Uhr, AWO-Seniorenzentrum, Kranichweg 51, 69123 Heidelberg-Pfaffengrund.

Kontaktstelle Heilbronn
Information über Günter Teichert, Tel. 0721/9152280, heilbronn@isuv.de. Veranstaltungen am 2. Mittwoch im Monat (außer in den Sommerferien und Dezember), 19.00 Uhr, ARKUS (Eingang hinter dem Haus), „Hundertwasserraum“, Happelstr. 17, 74074 Heilbronn.

Kontaktstelle Jena
Steffan Schwerin, Tel. 03641/801257, jena@isuv.de, Vorträge im DRK Jena, Dammstr. 32, 07749 Jena.

Kontaktstelle Karlsruhe/Pforzheim
Günter Teichert, Tel. 0721/9152280, karlsruhe-pforzheim@isuv.de. Vorträge am 2. Dienstag im Monat, 19.00 Uhr, AWO-Zentrum – Haus der Familie, Sitzungsraum, Kronenstr. 15, 76133 Karlsruhe.

Kontaktstelle Kassel
Karin Waindzioch, Tel. 0561/2083132, kassel@isuv.de. Veranstaltungen am 2. Dienstag im Monat, ab 19.30 Uhr, KISS Selbsthilfetreffpunkt – Haus der BEK (Barmer Ersatzkasse), 2. Stock, Treppenstr. 4, 34117 Kassel.

Kontaktstelle Kaufbeuren
Klaus Linke, Tel. 08341/98513 (dienstl.), Fax 98514, kaufbeuren@isuv.de, wechselnde Veranstaltungsorte unter www.isuv.de.

Kontaktstelle Kempten
Dagmar Mangold, Tel. 0162/7352153, kempten@isuv.de, Edith Frank, Tel. 08362/39863. Vorträge im Selbsthilfe Treffpunkt, St.-Mang-Platz 11, 87435 Kempten.

Kontaktstelle Kiel
Dr. Brigitte Martensen, Tel. 0431/32071886, kiel@isuv.de. Veranstaltungen am 2. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Kultur- und Kommunikationszentrum „die Pumpe e.V.“, Haßstr. 22, 24103 Kiel.

Kontaktstelle Koblenz
Achim Wolf, Tel. 06761/14917 und 0171 5579030, koblenz@isuv.de. Öffentliche Vorträge in der Regel am letzten Montag im Monat, 19.45 Uhr, Kurt Esser Haus, Markenbildchenweg 38, 56068 Koblenz.

Kontaktstelle Köln
Melanie Ulbrich, Tel. 0172/5204757, m.ulbrich@isuv.de, Norbert Mittermüller, Tel. 0221/ 369653, koeln@isuv.de. Öffentliche Vorträge mit Fragemöglichkeit am 1. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Nippeser Bürgerzentrum, Turmstr. 3, U-Bahn „Florastr.“, Linien 12 u. 15.

Kontaktstelle Krefeld
Klaus Jagusch, Tel. 0171 9381920, krefeld@isuv.de. Öffentliche Vorträge mit Diskussion an jedem 1. Donnerstag des Monats, 19.30 Uhr, VHS, am Rathaus, Stadtmitte, Von-der-Leyen-Platz 2, 47798 Krefeld. Straßenbahn-Haltestelle „Rathaus/Westwall“ (Linie 041 ab Hbf).

Kontaktstelle Landau
Harald Bär, Tel. 06343/989830, landau@isuv.de.

Kontaktstelle Leipzig
Heike Dieterle, Tel. 0341/5213920, 0176 52005702, leipzig@isuv.de. Öffentliche Vorträge am letzten Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr im Kinder- und Jugenzentrum Leipzig Wiederitzsch, Delitzscher Landstr. 38, 04158 Leipzig.

Kontaktstelle Lübeck
Melanie Ulbrich, Tel. 06074/922580 oder 0172/5204757, m.ulbrich@isuv.de.

Kontaktstelle Ludwigshafen
Barbara Seid, 0171/8049509 oder Günter Teichert, Tel. 0721/9152280, ludwigshafen@isuv.de.

Kontaktstelle Magdeburg
Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542, magdeburg@isuv.de. Vorträge 18.30 Uhr im Roncalli-Haus (hinter der Hauptpost), Max-Josef-Metzger-Str. 12, 39104 Magdeburg. Ab ca. 20.15 Uhr nach jeder Veranstaltung Fragestunde für Mitglieder.

Kontaktstelle Mainz
Renate Lenzen, Tel. 06135/933796, mainz@isuv.de, Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 19.00 Uhr im Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55122 Mainz.

Kontaktstelle Marburg/Gießen
Karina Weiß, Tel. 06421/1760671 oder 0177/6934774, Klaus Bednorz, Tel. 0661/56681, 0178/ 2080898, marburg-giessen@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Mittwoch im Monat, 19.00 Uhr abwechselnd in Marburg/Cappel und Stadtallendorf.

Kontaktstelle München
Axel Fischer, Tel. 089/7692332, muenchen@isuv.de, Information über Günter Teichert, Tel. 0721/9152280, g.teichert@isuv.de. Veranstaltungen jeweils um 19.00 Uhr im Kulturzentrum Gasteig, Rosenheimer Str. 5, 81667 München.

Kontaktstelle Neuruppin
Ulrich Günther, Tel. 03391/454127, neuruppin@isuv.de, Uwe Hoffmann, Tel. 033925/ 70415. Vorträge 19.00 Uhr im „Haus der Begegnung“, Franz-Künstler-Str. 8, 16816 Neuruppin.

Kontaktstelle Nürnberg
Raimund Vogel, Tel. 01522/2630070 (tagsüber). Veranstaltungen jeden 2. Dienstag im Monat, 19.00 Uhr, „SÜDPUNKT“, Raum 1.10, Pillenreuther Str. 147, 90459 Nürnberg.

Kontaktstelle Oldenburg
Klaus Fischbeck, Tel. 0157/73291100, oldenburg@isuv.de. Veranstaltungen jeweils am letzten Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, OKC (Oldenburger Kegelcentrum), Kreyenstr. 41, 26127 Oldenburg.

Kontaktstelle Ravensburg
Günter Teichert, Tel. 0721/9152280, ravensburg@isuv.de. Vorträge am 4. Donnerstag oder Freitag im Monat, 19.30 Uhr im Familientreff (Eingang Römerstr.) Caritas Bodensee-Oberschwaben, Seestr. 44, 88214 Ravensburg.

Kontaktstelle Regensburg
Monika Meister, Tel. 09831/8806478, regensburg@isuv.de. Vorträge am 3. Freitag im Monat, 19.00 Uhr, Spitalkeller Regensburg, Alte Nürnberger Str. 12, 93059 Regensburg.

Kontaktstelle Reutlingen/Tübingen
Anton Wittner, Tel. 07071/63259, reutlingen-tuebingen@isuv.de. Veranstaltungen am 3. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Bruderhaus Diakonie „Treffpunkt für Ältere“, Gustav-Werner-Str. 6 a, 72762 Reutlingen (nahe ZOB). Am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Hotel „Domizil“, Wöhrdstr. 7-9, 72072 Tübingen.

Kontaktstelle Rosenheim
Information über Günter Teichert, Tel. 0721/9152280, rosenheim@isuv.de. Veranstaltungen am letzten Mittwoch im Monat, (außer in den Ferien), 19.30 Uhr, AWO Rosenheim, Ebersberger Str. 8, 83022 Rosenheim.

Kontaktstelle Rostock
Birgit Ott, Tel. 0176 97888714, rostock@isuv.de und Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542. Vorträge im Frieda 23 Kunst und Medienzentrum, Friedrichstr. 23, 18057 Rostock, siehe www.isuv.de.

Kontaktstelle Saarbrücken
Egon Pohl, Tel. 0163/1624884, saarbruecken@isuv.de. Veranstaltungen am letzten Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr im Besprechungsraum, 3. Stock, KISS Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen, Futterstr. 27, 66111 Saarbrücken.

Kontaktstelle Schweinfurt
Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, schweinfurt@isuv.de. Vorträge am 2. Mittwoch im Monat, 19.30 Uhr, Geschäftsstelle des Caritasverbandes Schweinfurt, Großer Gruppenraum, Eingang Deutschhöfer Str. 5, 97422 Schweinfurt.

Kontaktstelle Soest
Achim Zickwolf, Tel. 02921/345126, soest@isuv.de. Veranstaltungen jeweils am 3. Montag im Monat, 19.30 Uhr, Bürgerzentrum „Alter Schlachthof“, Ulrichertor 4, 59494 Soest.

Kontaktstelle Stuttgart
Information über Günter Teichert, Tel. 0721/9152280, stuttgart@isuv.de. Veranstaltungen am 4. Montag im Monat, 19.00 Uhr, im „treffpunkt 50plus“, Rotebühlplatz 28, 70173 Stuttgart.

Kontaktstelle Traunstein
Fritz Burkhardt, Tel. 0861/13875, traunstein@isuv.de. Veranstaltungen am 1. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, Sailer-Keller, Herzog-Wilhelm-Str. 1 (Nähe Bahnhof), 83278 Traunstein.

Kontaktstelle Ulm/Neu-Ulm
Information über Günter Teichert, Tel. 0721/9152280, ulm-neuulm@isuv.de. Veranstaltungen jeweils am 2. Donnerstag im Monat, 19.30 Uhr, vh-Ulm, Einsteinhaus, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm. Parkmöglichkeiten: Parkhaus „Kaufhaus Müller“ und Salzstadl.

Kontaktstelle Wiesbaden
Holger Griesel, Tel. 0611/24088482, wiesbaden@isuv.de. Vorträge am 2. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr, Ev. Bonhoefferhaus, Fritz-Kalle-Str. 38-40, 65187 Wiesbaden, Haltestelle Theodor-Heuss-Ring (Buslinien 4, 14, 38, 47).

Kontaktstelle Wolfsburg
Karsten Donner, Tel. 0163 7854832, Manfred Ernst, Tel. 0391/9906566 (AB) oder 0170/5484542, wolfsburg@isuv.de. Vorträge an einem Montag im Monat, 18.00 Uhr, im Hotel Restaurant „Hoffmannhaus“ (Jagdzimmer), Westerstr. 4, 38442 Wolfsburg-Fallersleben.

Kontaktstelle Würzburg
Josef Linsler, Tel. 09321/9279671, wuerzburg@isuv.de. Veranstaltungen am letzten Donnerstag im Monat ,19.30 Uhr, Caritas Seniorenzentrum St. Thekla, Ludwigkai 12, 97072 Würzburg.

Es finden darüber hinaus in zahlreichen weiteren Orten Veranstaltungen statt. Angaben zu Gesprächskreisen, Sonderveranstaltungen und Infotreffs finden Sie jeweils bei den einzelnen Kontaktstellen unter www.isuv.de.

ISUV-Publikationen: Ratgeber, Merkblätter... Stand 09/2018

I. ISUV RATGEBER

Nr.	Bezeichnung		Stand	Preis/€
1	**Die Trennungs- und Scheidungssituation** Praktische Ratschläge & rechtliche Hinweise	aktualisiert	03/18	7,—
2	**Gemeinsam leben ohne Trauschein**		01/15	5,—

II. ISUV-MERKBLÄTTER

Nr.	Bezeichnung der Merkblätter		Stand	Preis/€
	Ehe und Familienrecht			
1	Muster für den Ehevertrag		10/11	3,50
3	Verfahrenskostenhilfe/Verfahrenskostenvorschuss		04/14	2,50
5	Das aktuelle Scheidungsrecht und Ehescheidungskosten		09/13	3,50
6	Muster für Scheidungsfolgenvereinbarungen		11/11	3,50
7	Das gerichtliche Verfahren in Familiensachen (Reform zum 1. 9. 2009)		09/09	2,—
9	Der Anwaltszwang in Ehe- und Familiensachen		01/10	2,50
10	Die Vaterschaftsfeststellung und Adoption		05/15	3,—
	Unterhaltsrecht			
11	Das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen		04/09	3,50
12	Düsseldorfer Tabelle	aktualisiert	01/18	2,—
13	Unterhaltsabänderung (Klagemöglichkeiten)		10/09	3,—
14	Der Versorgungsausgleich	aktualisiert	07/18	4,—
15	Elternunterhalt	aktualisiert	01/18	3,50
16	Rangfolge von Unterhaltsansprüchen		01/13	2,50
17	Der Altersvorsorgeunterhalt (Bremer Tabelle)		04/16	2,—
18	Der Ehegattenunterhalt		01/15	3,50
20	Die unterhaltsrechtliche Auskunftspflicht		12/09	3,—
21	Unterhalt für die Vergangenheit		09/10	2,50
22	Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder	aktualisiert	03/18	3,50
23	Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder	aktualisiert	06/18	3,50
24	Unterhaltsrechtliche Stellung von Erst- und Zweitfamilien Praktische Ratschläge und rechtliche Hinweise		01/13	3,—
25	Ruhestand und Unterhaltspflicht		09/08	3,—
26	Die Durchsetzung von berechtigten Unterhaltsansprüchen		12/05	2,—
27	Vereinfachtes Verfahren für Minderjährigen-unterhalt		02/16	2,—
28	Verjährung von Unterhaltsansprüchen		03/10	2,—
29	Verwirkung von Unterhaltsansprüchen	aktualisiert	06/18	3,—
30	Rückforderung von zu Unrecht gezahltem Unterhalt		10/12	3,—
31	Die ehelichen Lebensverhältnisse (Karrieresprung)		04/11	3,—
	Steuerrecht			
51	Tipps zum Lohnsteuer-Jahresausgleich und zur Einkommensteuer 2016/2017	aktualisiert	07/18	2,—
52	Steuertipps für Eheleute bei Trennung und Scheidung	aktualisiert	07/18	4,—
55	Begrenztes Realsplitting	aktualisiert	07/18	3,—
	Zugewinn/Hausrat/Vermögensauseinandersetzung			
66	Ehewohnung und Haushaltsgegenstände bei Trennung und Scheidung		10/17	3,50
67	Der Zugewinn bei Scheidung		06/14	3,—
69	Vermögensauseinandersetzung unter Ehegatten außerhalb des Güterrechts		08/10	4,—
70	Erbrecht und Scheidung		05/12	4,—
72	Die Zwangs- und Teilungsversteigerung	aktualisiert	12/17	3,—

II. ISUV-MERKBLÄTTER

Nr.	Bezeichnung der Merkblätter		Stand	Preis/€
	Allgemeines			
75	Sozialrechtliche Folgen bei Trennung und Scheidung	aktualisiert	05/17	3,50
79	Das elterliche Sorgerecht		04/17	3,—
80	Das Umgangsrecht		04/17	3,—
83	Scheiden tut weh – mit Mediation etwas weniger? Interessenorientierte und rechtsorientierte Konfliktbearbeitung im Vergleich		09/11	4,—
84	Das Namensrecht		06/09	3,—
85	Die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft		04/08	3,—

III. ISUV-SONDERPUBLIKATIONEN

Bezeichnung	Preis/€
➔ ISUV-Schriftenreihe Band 4 – „UN-Kinderkonvention – Impuls für eine Reform des Kindschaftsrechts“ 2. Auflage 1996	5,—
➔ Das elterliche Entfremdungssyndrom – Auflage 2002	8,—
➔ ISUV-Schriftenreihe Band 5 – „Gemeinsame elterliche Sorge für nichteheliche Kinder“ 1. Auflage 2009	8,—
➔ ISUV-Schriftenreihe Band 6 – „Vom starren Selbstbehalt zum individuellen Selbstbehalt“ 1. Auflage 2010	6,—
➔ ISUV-Schriftenreihe Band 7 – „Vom starren Residenzmodell zum individuellen Wechselmodell“ 1. Auflage 2013	7,—

IV. SCHRIFTEN DER BUNDESREGIERUNG (kostenlos, soweit vorrätig)

a) Gewaltschutzgesetz (2003)
c) Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen (2013)
d) Elterngeld und Elternzeit (2010)
e) Geschiedene: Ausgleich bei der Rente (2017)
f) Eltern bleiben Eltern (Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung) (20. Auflage)
g) Sozialhilfe und Grundsicherung (2014)
i) Die Grundsicherung (2014)
j) Der Unterhaltsvorschuss (2017)
k) Kindergeld (2015)
l) Das Eherecht (2016)
m) Das Kindschaftsrecht (2014)
n) Die neue Familienförderung (2002)
o) Erben und Vererben (2017)
p) Das BAföG (2017)
q) Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche Schuldner (2014)
r) Betreuungsrecht (2016)
s) Patientenverfügung (2016)

Unterhaltsrechtliche Leitlinien und Tabellen

Die jeweils gültige **Düsseldorfer Tabelle** sowie die unterhaltsrechtlichen **Leitlinien der Oberlandesgerichte** können Sie auf unserer Homepage einsehen (www.isuv.de – Stichwort: Merkblätter).

Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte finden Sie auch auf der Homepage der jeweiligen Oberlandesgerichte. Geben Sie bei Google beispielsweise „Leitlinien OLG Köln“ ein, so finden Sie die Homepage des Oberlandesgerichts und unter der Rubrik „Service“ auch die jeweiligen „Unterhaltsleitlinien“.

Sie können die Düsseldorfer Tabelle und Leitlinien jeweils auch zum Selbstkostenpreis von 2,– € bei unserer Geschäftsstelle in Nürnberg bestellen.

BESTELLADRESSE:

ISUV-Geschäftsstelle
Postfach 21 01 07
90119 Nürnberg

Versandmöglichkeiten:
a) gegen Vorauskasse, bitte Verrechnungsscheck oder Briefmarken im Wert der Bestellung beifügen
b) online über die Homepage des Verbandes **(www.isuv.de)** gegen Erteilung einer Einzugsermächtigung.

Portokosten: Das Porto für ISUV-Merkblätter ist in den Bezugspreisen enthalten. Bei Bestellung ausschließlich der kostenlosen Schriften/Broschüren müssen jedoch 2,50,– € Portopauschale berechnet werden.

Nachahmenswert

Was kann, was muss man tun für einen derartigen Artikel?

Das Bild macht´s.

Eine Zeitung, ein Magazin, Internetplattform macht das nicht exklusiv für uns, weil wir eben der ISUV sind, das wäre naiv, das zu glauben. Vielmehr muss ein derartiger Artikel eingebettet sein in ein Konzept: Das kann eine Serie sein „Vereine stellen sich vor“ oder „Menschen helfen Menschen“. So eine Serie kann man auch anregen. Redaktionen sind manchmal dankbar für diese Anregungen. Allerdings sehen manche darin eine „Einmischung“ oder lehnen das ab aus Gründen der „Pressefreiheit“.

Man kann einen derartigen Artikel „beschleunigen“, wenn man einen druckfähigen und druckfertigen Text vorlegt, der von hinten nach vorne gekürzt werden kann.

Aber der Text ist nicht das Wichtigste, wir leben im Zeitalter der Bilder. Die sozialen Medien „schreien“ nach Bildern. Ob Facebook, Twitter und Instagram – hier steht das Foto, das Bild im Mittelpunkt. Die Printmedien schauen sich vieles von den Sozialen Medien ab, wie man an diesem Artikel sieht.

Schicken Sie einfach einmal und immer wieder um auf sich aufmerksam zu machen ein Foto, ein originelles Foto.

Dieses Foto sollte folgende Kriterien erfüllen:

- Es sollte einen Bezug zu ISUV haben – am besten mit Logo in irgendeiner Variante.
- Sie sollten selbst involviert sein, aktiv sein, in Bewegung, etwas tun am Computer ... Langweilig sind Fotos nur mit Personen, die in „Reih und Glied“ dastehen.
- Sehr gut sind Fotos, die auch einen gewissen symbolischen Bezug haben zu Trennung, zu Scheidung.
- Zoomen Sie den Ausschnitt immer möglichst nah heran, der Ihnen wichtig ist.
- Zum Bild gehört auch ein Text, ein kurzer Text, manchmal reichen schon ein paar Worte, es müssen nicht Sätze sein.
- Fragen Sie auch bei Mitgliedern nach originellen Fotos und senden Sie an Redaktionen. Auch bei uns im Report sind originelle Fotos willkommen.

– *JL*

Renate Winnemöller (L) und Jutta Deventer am Arbeitsplatz der Bezirksstellenleiterin. Hier plant sie Vortragsreihen im Hansmann-Haus. FOTO: WAZ

Hilfestellung für schwere Zeit nach der Trennung

Die Sorge um das Kind, die Höhe des Unterhalts, die Angst vor Einsamkeit: Eine Trennung bleibt nie ohne schwerwiegende Folgen. In manchen Fällen kann sie sogar die ganze Existenz gefährden.

» Manche sind nur mit einem Koffer hierher gekommen und mussten dann später gehen – nur mit ihrem Koffer. «

Renate Winnemöller

Unsere Vereinsmenschen

Von Johannes Franz

Renate Winnemöller weiß genau, wie sich die Betroffenen nach einer Scheidung fühlen: „Die meisten wissen nicht, wo sie mit ihren Sorgen hin sollen.“ Die Trennung vom Lebenspartner sei von der materiellen Seite schwierig, aber eben auch seelisch belastend. „Viele wollen ihre Probleme einfach mal von der Seele reden.“ Seit zwei Jahren nimmt sich die Dortmunderin dieser Probleme an – als Ehrenamtliche beim Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV).

Selbsthilfe

Jeden dritten Dienstag im Monat sitzt sie als Ansprechpartnerin im Wilhelm-Hansmann-Haus, Märkische Straße 21, spricht mit den Frauen und Männern, deren Ehen gescheitert sind. Am meisten drücken die Sorgen, wenn Kinder im Spiel sind. „Zum Beispiel, wenn der Ex-Mann eine neue Beziehung hat und die neue Partnerin die Beziehung zur Mutter eingrenzen möchte“, berichtet Renate Winnemöller von ihren persönliche Erfahrungen. „In diesem Fall geht die Beratung eher in Richtung Selbsthilfe.“

Auch Jutta Deventer kennt diese Ängste: „Nach einer Trennung ‚springen‘ die Kinder auch mal, bleiben für eine Zeit lieber beim Ex-Partner“, so die Leiterin der ISUV-Bezirksstelle Hamm, die eng mit Renate Winnemöller zusammenarbeitet. Auch für den Nachwuchs sei diese Zeit sehr schwierig, „aber man darf nicht denken, dass die Kinder ewig wegbleiben“. Geduld sei dabei besonders wichtig, auch wenn es schwer falle.

In anderen Fällen geht es für Verlassene dagegen tatsächlich um die Existenz. „Zum Beispiel bei manchen Frauen mit ausländischen Wurzeln“, berichtet Winnemöller von Fällen, die sie selbst sehr beschäftigt haben. „Manche sind nur mit einem Koffer hierher gekommen und mussten dann später gehen – nur mit ihrem Koffer. Zum Beispiel, weil das gemeinsame Haus nur auf den Namen des Ehemanns eingetragen war.“

Beratungsschein vom Gericht

Hier ist rechtliche Beratung gefragt, die der Verein durch seine bundesweite Vernetzung in großem Umfang bieten kann. „In solchen Fällen weisen wir den Betroffenen die rechtlichen Möglichkeiten auf. Wir helfen, einen Beratungsschein beim Amtsgericht zu beantragen, mit dem sie sich dann einen Anwalt suchen können.“

Tipps von Rechtsexperten

Sowohl Renate Winnemöller als auch Jutta Deventer betonen dabei, dass es nicht nur die Frauen sind, die unter Trennungsfolgen leiden und Hilfe suchen. „Eigentlich wurde der Verein sogar von Männern für Männer gegründet“, so Deventer – unter dem Titel „Interessenverband für Unterhalt und Vaterrechte“. Inzwischen wurde der Name geändert, heute suchen etwa so viele Männer wie Frauen Hilfe beim Verein. Neben dem Erfahrungsaustausch gibt es bei den Dienstagstreffen im Hansmann-Haus stets auch Vorträge von Rechtsexperten. Ohne viel juristische Theorie, sondern mit praktischen Fallbeispielen. „Im Februar hat Renate eine Steuerberaterin eingeladen, die über steuerliche Auswirkung von Trennung und Scheidung berichtet und konkrete Steuertipps gegeben hat. Das war für die Anwesenden so hilfreich, dass viele von ihnen anschließend applaudiert haben.“

Jutta Deventer ist bereits seit 22 Jahren Mitglied des ISUV. Vor zwei Jahren hat sie ihre Freundin Renate Winnemöller an Bord geholt, um die Leitung der Bezirksstelle Dortmund zu übernehmen. Seitdem investiert die Lehrerin bei der Caritas in der Woche etwa fünf Stunden Arbeit in die Planung der etwa zehn Veranstaltungen pro Jahr.

Noch keine Routine

Noch ist dieses Ehrenamt keine Routine für sie: „Ich bin vor den Veranstaltungen immer sehr, sehr aufgeregt“, gesteht die 61-Jährige. „Hinterher ist es aber ein gutes Gefühl, wenn man merkt, dass man den Menschen helfen konnte.“ Und Jutta Deventer ergänzt: „Wir sind beide geschieden und wieder verheiratet. Ich denke, wir können aus Erfahrung sprechen und hilfreiche Tipps geben.“

Interessenverband wurde 1968 gegründet

Der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht wurde 1968 gegründet und zählt heute **bundesweit 6000 Mitglieder**.

Die Bundesgeschäftsstelle hat ihren **Sitz in Nürnberg**, in Süddeutschland ist der ISUV am stärksten vertreten.

Das nächste Treffen im Wilhelm-Hansmann-Haus, Märkische Straße 21, findet am 15. Mai (Dienstag) ab 19.30 Uhr statt. Thema: „Kindesunterhalt für minderjährige und volljährige Kinder.“

Im Jahr 2020 läuft der Vertrag mit dem Hansmann-Haus aus.

Die Suche nach einem Ersatz läuft bereits.

Kontakt mit Renate Winnemöller ist möglich unter Tel. 40 81 39 oder auch per Email an **dortmund@isuv.de**

„Westdeutsche Allgemeine WAZ“, Dortmund, 24.04.2018

Terminkalender der ISUV-Kontaktstellen 06/2018 – 09/2018

ISUV-Veranstaltungen bundesweit

Aachen

■ **Dienstag, 11.09.2018, 19:30 Uhr**
Thema: So finde ich nach Trennung & Scheidung wieder Mut für eine neue Partnerschaft
Referat: Volker van den Boom (Paartherapeut Aachen)

■ **Dienstag, 25.09.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Die finanziellen Seiten bei Trennung und Scheidung
Referat: Thorsten Galinsky (Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 30.10.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Hilfe nach dem plötzlichen Ehe-Aus
Referat: Friedhelm Steinbusch (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

■ **Dienstag, 27.11.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung und Scheidung – Wie geht das?
Referat: Sabrina Prümm (Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ **Dienstag, 11.12.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Leidtragende wider Willen – Kinder in Trennungsängsten!
Referat: Thorsten Galinsky (Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: AWO-Nord, Josef-von-Görres-Str. 19, 52068 Aachen

Kontakt: Frank Effenberger, Tel. 0241 9329546, Mobil 0157 3451 1948, ***aachen@isuv.de***

Aschaffenburg

Wir suchen für unsere Kontaktstelle ...

... einen oder mehrere Aktive (m/w), die Interesse am Familienrecht haben, die Erfahrungen mitbringen und die weitergeben wollen, die hinter unseren Zielen stehen und sich daher engagieren wollen. Was wir Ihnen anbieten, ist entsprechende Begleitung im Team und bei entsprechendem Engagement eine Ehrenamtspauschale. Rufen Sie einfach einmal spontan Herrn Günter Teichert an: **Tel. 0721 9152280.**

■ **Donnerstag, 20.09.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung
Referat: Thomas Goes (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 18.10.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung – Was jetzt und was ist zu beachten?
Referat: Thomas Goes (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 15.11.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Steuerrechtliche Auswirkung bei Trennung und Scheidung – Was ist zu beachten?
Referat: Hans-Joachim Sauer (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht) und Volker Zimmer (Steuerberater)

■ **Donnerstag, 20.12.2018 – Weihnachtspause**

Ort: Familienstützpunkt-Innenstadt, Eingang: gegenüber Agentur für Arbeit, Memeler Str. 12 + 14, 63739 Aschaffenburg

Kontakt: Elisabeth Assmann-Staab, Tel. 06021 57450, ***aschaffenburg@isuv.de***

Augsburg

■ **Donnerstag, 27.09.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Mediation – Der andere – bessere? – Weg der Konfliktlösung
Referat: Brigitte Hörster (Rechtsanwältin, Mediatorin)

■ **Dienstag, 09.10.2018, 19:30 Uhr (in Dillingen)**
Thema: Das große 1 x 1 des Ehegattenunterhalts
Referat: Jürgen Strampp (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 25.10.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Zugewinnausgleich
Referat: Christiane Geiß (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 08.11.2018, 19:00 Uhr (in Donauwörth)**
Thema: Patientenverfügung (in Donauwörth)
Referat: Christiane Geiß (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 22.11.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Patientenverfügung
Referat: Christiane Geiß (ISUV-Kontaktanwältin)

■ **Donnerstag, 27.12.2018 – Weihnachtspause**

Ort: Bildungs- und Begegnungsstätte Zeughaus, Zeughausplatz 4, 86150 Augsburg

Kontakt: Raffaele Brescia, Tel. 0821 29707639, ***augsburg@isuv.de***

Bad Hersfeld

■ **Dienstag, 30.10.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung – Von Anfang an Fehler vermeiden und Geld sparen
Referat: Manfred Kurz (ISUV-Kontaktanwalt, Schwerpunkt Familienrecht)

Ort: Gaststätte Klosterbrunnen am Petersberg, Zur Linde 2, 36251 Bad Hersfeld

Kontakt: Gertrud Schmidt, Mobil 01701533424, ***bad-hersfeld@isuv.de***

Bad Kissingen

■ **Montag, 01.10.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Kosten einer Scheidung – Wann zahlt der Staat?
Referat: Norbert Reiter (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Montag, 05.11.2018 – Keine Veranstaltung**

■ **Montag, 03.12.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Elternunterhalt und Sozialregress – Wann müssen Kinder für ihre Eltern aufkommen?
Referat: Enno Piening (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Erbrecht)

Ort: Gemeindezentrum der Pfarrgemeinde Herz Jesu, Hartmannstr. 2, 97688 Bad Kissingen

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, ***j.linsler@isuv.de***

Bamberg

■ **Mittwoch, 19.09.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung
Referat: Ekkehard Nüßlein (ISUV-Kontaktanwalt, Familien- und Erbrecht))

■ **Mittwoch, 17.10.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Versorgungs- und Zugewinnausgleich
Referat: Petra Schuster (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 21.11.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Unterhaltsabänderung – Zahle ich zu viel?
Referat: Ekkehard Nüßlein (ISUV-Kontaktanwalt)

BETRIFFT SCHRIFTLICHE RECHTSAUSKUNFT – BITTE BEACHTEN

Einer der zahlreichen und auch hilfreichen Vorteile einer Mitgliedschaft besteht darin, dass Sie einmal im Jahr eine kostenlose schriftliche Rechtsauskunft erhalten können (jede weitere Anfrage wird mit 30,– € berechnet). Einzelheiten zur Verfahrensweise bei schriftlichen Rechtsanfragen finden Sie in der Broschüre **„Information zur Vermittlung schriftlicher, mündlicher sowie Online-Rechtsberatung...“**

Bitte lesen Sie in diesem Zusammenhang in der genannten Broschüre insbesondere die Seiten 2 und 3, wenn Sie eine Rechtsanfrage stellen.

Sofern Sie diese Informationsschrift noch nicht besitzen, kann sie kostenlos bei der Bundesgeschäftsstelle (***info@isuv.de***) auch als Datei angefordert werden.

Der Bundesvorstand bittet alle Mitglieder nochmals, bereits zusammen mit der Anfrage zur schriftlichen Rechtsauskunft eine Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht für die Anwältin/den Anwalt abzugeben, die/der Ihre Anfrage beantwortet. Die Namensnennung der Anwältin/des Anwalts kann unterbleiben, da dieser dem Fragesteller meist nicht bekannt ist.

Die Entbindung von der Schweigepflicht bezieht sich ausschließlich auf die Mitarbeiter/innen der Bundesgeschäftsstelle sowie den Bundesvorstand. Besagter Personenkreis unterliegt natürlich den Verpflichtungen der Datenschutzerklärung.

Mit der vorgenannten Verfahrensweise sichern Sie sich eine zügige Bearbeitung Ihrer Rechtsanfrage und tragen zusätzlich zu einer wesentlichen Arbeitserleichterung und damit Kostensenkung bei. Weiterhin ermöglichen Sie uns die Qualitätssicherung bei der Beantwortung der Anfragen.

Wir danken für Ihr Verständnis und bitten um Beachtung.

Ihr Bundesvorstand

IN EIGENER SACHE

Veranstaltungshinweise in Zeitungen

Wir drucken hier immer wieder einzelne Veranstaltungshinweise ab, die in Medien standen. Hintergrund ist, wir wollen Sie ermuntern auch in der Presse aktiv zu werden. Die abgedruckten Pressemitteilungen sind quasi ein Muster für Veranstaltungshinweise in Ihrer Bezirksstelle. Wir erkennen damit aber auch die von Ihnen geleistete Pressearbeit an. – Leider gewährleistet aber die Erwähnung in der Presse, insbesondere in Großstädten, nicht mehr einen vollen Raum, viele Besucher. Dies war vor zehn Jahren noch anders. Man musste froh sein überhaupt einen Veranstaltungshinweis unterzubringen. Abgesehen von einigen wenigen Großstädten, greifen Die Gründe sind vielfältig. Die Printmedien haben in vielen Teilen die Marktführerschaft bei Information und entsprechender Rezeption verloren. Sie stehen in heftiger Konkurrenz zu anderen Medien, insbesondere Sozialen Medien.

■ **Mittwoch, 19.12.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Betroffenen Fragen – Anwälte antworten
Referat: Ekkehard Nüßlein (ISUV-Kontaktanwalt), Petra Schuster (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)
Ort: Gasthaus Melber, Höfener Hauptstr. 18, 96135 Stegaurach-Höfen
Kontakt: Andreas Zeilinger, Mobil 0172 8600206, ***bamberg@isuv.de***

Bayreuth

■ **Dienstag, 25.09.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Einkommensermittlung und Kindesunterhalt
Referat: Holger Krause (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 27.11.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Einvernehmliche Scheidungsfolgenvereinbarung
Referat: Dr. jur. Stefan Specht (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)
Ort: Gaststätte Mohrenbräu, Tristanstr. 8, 95445 Bayreuth
Kontakt: René Dunker, Tel. 0921 13511, ***bayreuth@isuv.de***

Wechselmodell bei Trennung

BONN. Fachanwalt Alexander Wülfing, Experte für Familienrecht, informiert Betroffene über das Wechselmodell bei Trennungen von Eltern. In einer Veranstaltung am 5. Juni, erklärt Wülfing ab 19 Uhr im Lokal Anno Tubac, Kölnstraße 47, verschiedene Ansätze zum Thema „Was ist das Wechselmodell? Für wen lohnt es sich?". Der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht organisiert hierzu eine Informationsveranstaltung. Der Eintritt ist kostenfrei. Infos über Sebastian Kürschner, ☎ 02 28/22 91 69 03 oder www.isuv.de *kak*

„General-Anzeiger", Bonn, 05.06.2018

Berlin

■ **Donnerstag, 20.09.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Beziehung aus – Ehe aus! Informationen rund um Trennung und Scheidung
Referat: Antje Hagen (ISUV-Kontaktanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

■ **Donnerstag, 18.10.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Unterhalt bei Trennung und Scheidung – Was steht mir / den Kindern zu?
Referat: Antje Hagen (ISUV-Kontaktanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

■ **Donnerstag, 15.11.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Verträge in Beziehungen – Unromantisch aber nützlich im Fall des Scheiterns!
Referat: Antje Hagen (ISUV-Kontaktanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

■ **Donnerstag, 20.12.2018 – Weihnachtspause**
Ort: Begegnungsstätte – Haus der Generationen, Paul-Junius-Str. 64a, 10367 Berlin
Kontakt: Claus D. Marten, Tel. 030 85759623, ***berlin@isuv.de***

Bielefeld

■ **Montag, 15.10.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Welche Chancen bietet einen Ehe/Paarberatung?

■ **Montag, 12.11.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Tipps und Informationen nach Trennung und Scheidung.
Referat: Dr. Joachim Baltes (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Arbeitsrecht)

■ **Montag, 10.12.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Arten und Voraussetzungen des Ehegattenunterhalts.
Referat: Steffen Heine (Fachanwalt für Familienrecht)
Ort: Begegnungszentrum, Kreuzstr. 19a, 33602 Bielefeld
Kontakt: Markus Strickling, Tel. 0521 58073200, Mobil 0173 7150263, ***bielefeld@isuv.de***

Bochum/Essen

Wir suchen für unsere Kontaktstelle ...

... einen oder mehrere Aktive (m/w), die Interesse am Familienrecht haben, die Erfahrungen mitbringen und die weitergeben wollen, die hinter unseren Zielen stehen und sich daher engagieren wollen. Was wir Ihnen anbieten, ist entsprechende Begleitung im Team und bei entsprechendem Engagement eine Ehrenamtspauschale. Rufen Sie einfach einmal spontan Herrn Günter Teichert an: **Tel. 0721 9152280.**

Bonn

■ **Dienstag, 02.10.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Umgangsrecht/-pflicht auch für Großeltern
Referat: Alexander Wülfing (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 06.11.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Richtig vererben gerade auch in Patchworkfamilien
Referat: Anne Baden (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 04.12.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Das Scheidungsverfahren aus Richtersicht
Referat: noch offen
Ort: Anno Tubac, Kölnstr. 47, 53111 Bonn
Kontakt: Sebastian Kürschner, Tel. 0222 29916903, ***bonn@isuv.de***

Braunschweig

■ **Mittwoch, 19.09.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Generalvollmacht, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
Referat: Antoinette von Gronefeld (ISUV-Kontaktanwältin, Notarin, Fachanwältin für Steuerrecht)

■ **Mittwoch, 17.10.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Neues vom Unterhaltsrecht
Referat: Martina Notthoff (ISUV-Kontaktanwältin, Notarin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ **Mittwoch, 21.11.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Zugewinnausgleich
Referat: Sabine Petersen (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Unterhalt nach der Kinderzeit

Bielefeld (WB). Der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) lädt ein zur Infoveranstaltung über Volljährigenunterhalt. Dazu referiert der Fachanwalt für Familienrecht Steffen Heine am Montag, 9. Juli, um 19.30 Uhr im Begegnungszentrum Kreuzstraße 19a. Besonders im Fokus stehen Fragen zum Beispiel über Unterhaltsansprüche nach der Schulzeit oder wann Kinder letztendlich auf eigenen Beinen stehen müssen. Der Eintritt ist frei. Weitere Informationen unter Telefon 0521/58073200 bei Markus Strickling, per E-Mail an bielefeld@isuv.de oder im Internet unter www.isuv.de.

„Westfalen-Blatt", Bielefelder Zeitung, 05.07.2018

■ **Dienstag, 18.12.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Wolfenbütteler Weihnachtsmarkt (Treffpunkt 18:00 Uhr unter dem Pferdekopf des Herzog-August-Denkmals auf dem Stadtmarkt)
Ort: Restaurant Löwenkrone, Leonhardplatz 14, 38102 Braunschweig
Kontakt: Leonarda Deichmann, Tel. 05331 9032081, ***braunschweig@isuv.de***

Bremen

■ **Donnerstag, 20.09.2018 – Keine Veranstaltung**

■ **Donnerstag, 18.10.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Rosenkrieg bei der Trennung und Scheidung? Vorschläge für eine faire und angemessene Vereinbarung
Referat: Ilona Nistahl (ISUV-Kontaktanwältin)

■ **Donnerstag, 15.11.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Wechselmodell und Kindesunterhalt
Referat: Kaya Woltmann-Becke (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 20.12.2018 – Weihnachtspause**

Ort: Restaurant Goedecken, Berckstr. 4, 28359 Bremen – Horn

Kontakt: Hans Dieter Schmitt, Tel. 0421 637455, ***bremen@isuv.de***

Burghausen

■ **Donnerstag, 11.10.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Der Weg zur Scheidung – Voraussetzungen und Folgen
Referat: Oliver Niebler (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Bürgerhaus Burghausen, Marktler Str. 15a, 84489 Burghausen

Kontakt: Nürnberg Bundesgeschäftsstelle, Tel. 0911 550478, ***info@isuv.de***

Darmstadt

■ **Freitag, 21.09.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Wie unterstütze ich meine Kinder bei Trennung und Scheidung?
Referat: Christof Anders (Sozialpädagoge, Familientherapeut, ISUV-Experte, Coach, psychologischer Berater)

■ **Freitag, 19.10.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Mediation als Unterstützung bei Trennung. Eine Konfliktlösung durch juristische Beratung und Mediation
Referat: Monika Roth (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familien- und Sozialrecht)

■ **Freitag, 16.11.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Notfallkoffer. Erste-Hilfe-Kasten für die Feiertage. Stärkung für die persönliche und juristische Auseinandersetzung
Referat: noch offen

■ **Freitag, 21.12.2018 – Weihnachtspause**

Ort: Restaurant Ziegelbusch, Kranichsteiner Str. 183, 64289 Darmstadt

Kontakt: Manfred Hanesch, Tel. 06151 5007220, ***darmstadt@isuv.de***

Streit schlichten ohne Gericht

Tübingen. Der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht „ISUV" lädt am Donnerstag, 5. Juli, zu einem Vortragsabend ein mit dem Thema „Mediation. Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitschlichtung bei Trennung und Scheidung". Referenten sind die Rechtsanwälte des Familienrechtsteams Dachs, Bartling, Spohn und Partner. Beginn ist um 19.30 Uhr im Hotel Domizil, Wöhrdstraße 5-9, Tübingen.

„Schwäbisches Tagblatt",
Tübinger Chronik, 04.07.2018

Dessau

■ **Dienstag, 13.11.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Altersarmut wegen Trennung oder Scheidung? – Aufteilung der Rente/Pension und nachehelicher Unterhalt
Referat: Torsten Backes (ISUV-Kontaktanwalt, Facanwalt für Familienrecht)

Ort: Volkshochschule, Erdmannsdorffstr. 3, 06844 Dessau-Roßlau

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Fragt ein Bekannter seine Bekannte: „Was habt ihr gemeinsam, du und dein Mann?" Sagt die Bekannte: „Wir haben am gleichen Tag geheiratet und wir werden am gleichen Tag geschieden."

Dillingen/Donau

■ **Dienstag, 09.10.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Das große 1 x 1 des Ehegattenunterhalts
Referat: Jürgen Strampp (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Stadtbücherei im Colleg, Benediktinergasse 5, 89407 Dillingen

Kontakt: Raffaele Brescia, Tel. 0821 29707639, ***augsburg@isuv.de***

Donauwörth

■ **Donnerstag, 08.11.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Patientenverfügung
Referat: Christiane Geiß (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: AWO Kinderhaus, Ölgasse 21, 86609 Donauwörth

Kontakt: Raffaele Brescia, Tel. 0821 29707639, ***augsburg@isuv.de***

Dortmund

■ **Dienstag, 18.09.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Elternunterhalt. Eltern werden älter – wer kommt für Unterhalt, Pflegekosten, Heimkosten auf?
Referat: Christina Warsitz (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 30.10.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Erbrecht. Sinnvoll vererben und erben bei Ehe, Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Wiederheirat, Zweitfamilie
Referat: Hendrik Schöpper (Fachanwalt für Familien- und Erbrecht)

■ **Dienstag, 20.11.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Durchsetzung und Abwehr von Unterhaltsansprüchen: Wie gelange ich zu meinem Recht? Ehegatten Unterhalt und Erwerbsobliegenheit. Wann und wie lange wird gezahlt vor und nach der Scheidung.
Referat: Martin Daschner (Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 25.12.2018 – Weihnachtspause**

Ort: Wilhelm-Hansmann-Haus, Märkische Str. 21, 44139 Dortmund

Kontakt: Renate Winnemöller, Tel. 0231 408139, Mobil 0151 15225810, ***dortmund@isuv.de***

Dresden

■ **Mittwoch, 19.09.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Meine Rente, mein Haus, mein Geld – Fair teilen, aber wie?
Referat: Frank Simon (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht, Mediator)

■ **Mittwoch, 19.09.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Meine Rente, mein Haus, mein Geld – Fair teilen, aber wie?
Referat: Frank Simon (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht, Mediator)

■ **Mittwoch, 17.10.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Von der Trennung bis zur Scheidung – Ein Wegweiser für Betroffene, Betroffene fragen – Experten antworten
Referat: Ralf P. Oppenländer (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht), Volker Spohn (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 28.11.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Erste Hilfe bei Trennung und Scheidung, Unterhalt, Vermögensauseinandersetzung und anderes
Referat: Frank Simon (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht, Mediator)

■ **Mittwoch, 19.12.2018 – Weihnachtspause**

Ort: Neues Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

Kontakt: Ulrike Oppenländer, Tel. 0351 3139066, ***dresden@isuv.de*** oder Frank Gürtler, Tel. 0178 2320015, Mobil 0178 2320015, ***frankguertler@gmail.com***

Düsseldorf

Wir suchen für unsere Kontaktstelle …

… einen oder mehrere Aktive (m/w), die Interesse am Familienrecht haben, die Erfahrungen mitbringen und die weitergeben wollen, die hinter unseren Zielen stehen und sich daher engagieren wollen. Was wir Ihnen anbieten, ist entsprechende Begleitung im Team und bei entsprechendem Engagement eine Ehrenamtspauschale. Rufen Sie einfach einmal spontan Herrn Günter Teichert an: **Tel. 0721 9152280.**

■ **Donnerstag, 20.09.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Krise, Chaos, Katastrophe, wenn der Partner geht? Vorschläge für faire, positive und helfende Regelungen für Partner und Kinder
Referat: Julia Ehm (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

BEACHTEN SIE BITTE EIN BESONDERS ANGEBOT DES ISUV:

Günstige Rechtsberatung mit einem Berechtigungsschein bei ISUV-Kontaktanwälten/-innen

Kontaktanwälte/-anwältinnen sind Anwälte, die Verbandsmitglieder und Fachanwälte für Familienrecht sind. Sie engagieren sich im und für den Verband, durch Vorträge, Beratung ohne den Blick auf die Uhr, Auslegen von Material, Öffentlichkeitsarbeit sowie durch ständige Partizipation am Verbandsleben und seiner Weiterentwicklung. Sie erkennen den Kodex für ISUV-Kontaktanwälte ausdrücklich an. Sie sichern durch ihr Engagement im Verband unsere juristische Kompetenz. Sie bejahen ausdrücklich und stellen sich dem Dialog mit Betroffenen. Sie wirken im Verband mit an einer Fortentwicklung des Familienrechts. Das „Prädikat" ISUV-Kontaktanwalt/-anwältin bürgt für dieses Profil. Sie leisten mit einem Berechtigungsschein in der Regel für 30,– € Rechtsberatung für Verbandsmitglieder. *JL*

■ **Donnerstag, 18.10.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Vom Liebes- Glück zum Scheidungs- Krieg. Ratschläge für faire und korrekte Vereinbarungen der Partner
Referat: Klaus Schneberger (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 15.11.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Was tun, wenn die Beziehung scheitert? Tipps für sinnvolle und hilfreiche Lösungen für alle Betroffenen
Referat: Jochem Schausten (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Fachbuch-Autor)

■ **Donnerstag, 20.12.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung, Scheidung, Neubeginn – Angemessene und ehrliche Maßnahmen der Hilfe für Partner und Kinder
Referat: Julia Ehm (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Radio-Autorin)

Ort: Haus der AWO-Zentrum plus/VHS, Kasernenstr. 6, 40213 Düsseldorf

Kontakt: Norbert Mittermüller, Tel. 0221 36 96 53, Mobil 0176 962 852 98, ***duesseldorf@isuv.de***

Frankfurt am Main

■ **Montag, 10.09.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Mein Vermögen, dein Vermögen, gar kein Vermögen? – Der Zugewinnausgleich bei Scheidung
Referat: Mareike Sander (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Montag, 15.10.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Umgang mit der Leere nach der Trennung
Referat: Hilanna Krott (Psychotherapeutin)

■ **Montag, 12.11.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Familienkrise Scheidung – Wege der Bewältigung für Kinder und Eltern
Referat: Timo Richter (Psychologe), Astrid Friedländer (Diplom-Psychologin)

■ **Montag, 10.12.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Das OLG und meine Chancen auf Recht
Referat: Gretel Diehl (Richterin (OLG Frankfurt))

Ort: Bürgerhaus Saalbau Bornheim, Arnsburger Str. 24, 60385 Frankfurt

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06047 922580, Mobil 0172 5204757, ***m.ulbrich@isuv.de***

Freiburg

■ **Donnerstag, 20.09.2018, 19:00 Uhr**
Thema: TRENNUNG/SCHEIDUNG – Getrennt leben – verheiratet bleiben – Chancen und Risiken werden aufgezeigt
Referat: Klaus Zimmer (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

■ **Donnerstag, 18.10.2018, 19:00 Uhr**
Thema: TRENNUNG/SCHEIDUNG – Der Urlaub vorbei – die Ehe auch? Wir geben Ihnen wertvolle Tipps und Ratschläge
Referat: Sabine Laukenmann (Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ **Donnerstag, 15.11.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Unterhalt nach TRENNUNG/SCHEIDUNG – Wer bezahlt an wen, wie viel und wie lange?
Referat: Günter Nann (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 20.12.2018 – Weihnachtspause**

Ort: Katholische Familienpflegeschule, Kartäuserstr. 43, 79102 Freiburg

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, Mobil 0176 34104350, ***g.teichert@isuv.de***

Sinnvoll erben bei Scheidung

Freiburg. Jeder kann in seinem Testament bestimmen, wer nach seinem Ableben das Hinterlassene erbt. Doch es ist wichtig einige inhaltliche sowie formale Grundregeln zu beachten. Das gilt besonders für Getrenntlebende und Geschiedene. Gabriele Eberhardt, Fachanwältin für Familienrecht, informiert am Donnerstag, 19. Juli, um 19 Uhr in der katholischen Familienpflegeschule zum Thema »Sinnvoll Erben und Vererben – Welche Besonderheiten sind bei Trennung/Scheidung zu beachten?«. Der Vortrag ist kostenfrei. Weitere Infos unter Telefon 0721/9152280, per E-Mail freiburg@isuv.de sowie unter www.isuv.de und info@isuv.de.

„Die Oberbadische Rebland (OVW)", 18.07.2018

Fulda

■ **Dienstag, 18.09.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung | Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden
Referat: Karsten Roth (Sachverständiger für Immobilienbewertung), Kerstin Neumann (ISUV-Kontaktanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

■ **Dienstag, 16.10.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung und Scheidung mit Kindern – Wie erleben Kinder und Jugendliche die Trennung ihrer Eltern und was ist rechtlich zu beachten.
Referat: Reinhard Baumann (Diplom-Sozialpädagoge), Florian Bühler (ISUV-Kontaktanwalt, Schwerpunkt Familienrecht)

■ **Dienstag, 20.11.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Getrennt Leben ohne Scheidung? Was ist dabei zu beachten?
Referat: Dorothee Hauck-Hiersch (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ **Dienstag, 20.11.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Schenken, Erben, Steuern sparen – Was ist beim Schenken und Erben zu beachten?
Referat: Katharina Glawe-Schakowski (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Hotel Restaurant Kolpinghaus, Goethestr. 13, 36043 Fulda

Kontakt: Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898, ***fulda@isuv.de***

Füssen

Wir suchen für unsere Kontaktstelle ...

... einen oder mehrere Aktive (m/w), die Interesse am Familienrecht haben, die Erfahrungen mitbringen und die weitergeben wollen, die hinter unseren Zielen stehen und sich daher engagieren wollen. Was wir Ihnen anbieten, ist entsprechende Begleitung im Team und bei entsprechendem Engagement eine Ehrenamtspauschale. Rufen Sie einfach einmal spontan Herrn Günter Teichert an: **Tel. 0721 9152280.**

■ **Donnerstag, 13.09.2018, 20:00 Uhr**
Thema: Elternunterhalt – Wann müssen Kinder für den Pflegeplatz zahlen?
Referat: Susanne Kristin (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Haus der Gebirgsjäger, Kemptener Str. 68, 87629 Füssen

Kontakt: Dagmar Mangold, Mobil 0162 7352153, ***kempten@isuv.de***

Gardelegen

■ **Donnerstag, 01.11.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Kosten einer Scheidung – Kann ich mir das leisten?
Referat: Anke Schulz (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familien- und Erbrecht)

Ort: Rosen-Gesundheits-Center, Rosenweg 12, 39638 Gardelegen

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Genthin

■ **Donnerstag, 29.11.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Kann ich mir eine Scheidung leisten? – Kosten, finanzielle Hilfen und Möglichkeiten der Kostenminderung
Referat: Juliane Kister (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familien- und Erbrecht)

Ort: Rathaus, Marktplatz 3, 39307 Genthin

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Drum prüfe, wie man sich bindet

Kaufbeuren (ex). Der ISUV/VDU e.V. Interessenverband Unterhalt und Familienrecht lädt am Donnerstag, 5. Juli, ab 20 Uhr zum öffentlichen Vortrag, zum Thema „Drum prüfe, wie man sich bindet! Mit Ehevertrag vorsorgen" in das Generationenhaus Kaufbeuren ein. Referentin ist Rechtsanwältin Susanne Kristin, Fachanwältin für Familienrecht aus Kaufbeuren. Der Vortrag ist kostenfrei. Nähere Infos gibt es unter Telefon 0 83 41/9 85 13.

„extra", Kaufbeuren, Marktoberdorf, Buchlohe, 05.07.2018

Halberstadt

■ **Mittwoch, 24.10.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Erbrecht, Testament, Vollmachten – Fit für das Alter?
Referat: Frau Pump (Notarin)

■ **Mittwoch, 07.11.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Verliebt, verlobt, verheiratet...getrennt – Was mit Liebe begann darf auch mit Anstand enden
Referat: Peter Wolko (Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: AWO Halberstadt, Eike-von-Repgow-Str. 15, 38820 Halberstadt

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Sagt sie:
„Schatz, ich fühle mich in letzter Zeit so rund und dick. Ich brauche wieder einmal ein Kompliment.“
Sagt er: „Du hast eine gute Beobachtungsgabe.“

Halle (Saale)

■ **Dienstag, 20.11.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Erbrecht, Testament, Vollmachten, Patientenverfügung
Referat: noch offen

Ort: AWO Halberstadt, Eike-von-Repgow-Str. 15, 38820 Halberstadt

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Hamburg

■ **Dienstag, 25.09.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Deeskalation bei Trennung mit Kindern Konfliktbewältigung und Verhandlungsstrategie zum Schutze der Kinder (Es referiert u.a.: Sina Töpfer, Systemische Familienberaterin und Mediatorin)
Referat: Matthias Bergmann (Rechtsanwalt)

■ **Dienstag, 30.10.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Scheidung – eine neue Situation fordert heraus! – Trennungsbedingte Rollenverschiebung und mögliche Folgen für Eltern und Kind(er) – ein systemischer Blick
Referat: Petra Schooff, Dipl. Betriebswirtin (FH), Heilpraktikerin

■ **Dienstag, 27.11.2018, 19:00 Uhr**
Thema: (Un)-selige Weihnachtszeit? Die besonderen Herausforderung bei Konflikten in Trennungsfamilien
Referat: Andrea Kern (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 04.12.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Sonderveranstaltung in der City: Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patiententestament Überblick zu den Möglichkeiten der Vorsorge
Referat: Norbert Anhalt (ISUV-Kontaktanwalt)

Ort: Restaurant Laufauf, Kattrepel 2, 20095 Hamburg

Kontakt: Johannes Zink, Tel. 040 30980330, ***hamburg@isuv.de***

Hamm

■ **Mittwoch, 19.09.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Unterhalt für volljährige Kinder – Welche Besonderheiten gibt es, was ändert sich für Kind und Eltern?
Referat: Karin Volkmer (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 10.10.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Richtige Eingruppierung in den Pflegegrad – Wie geht das und welche Rechte habe ich? (Ausnahme: am 2. Mittwoch wg. Herbstferien NRW)
Referat: Dr. Andrea Luise Martin (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 21.11.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Unterhaltszahlungen und Berechnung: Wie viel und wie lange wird gezahlt? Wissenswertes für Unterhaltsempfänger und Zahlungspflichtige!
Referat: Ralf Schlaap (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht)

■ **Mittwoch, 19.12.2018 – Weihnachtspause**

Ort: Freiwilligenzentrale Hamm (Eingang Ostenwall), Südstr. 21, 59065 Hamm

Kontakt: Jutta Dewenter, Tel. 02381 540233, ***hamm@isuv.de***

Hanau

■ **Mittwoch, 12.09.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Wenn die Liebe hinfällt – Was Umgangsempfänger und Umgangszahler beachten müssen
Referat: Gisela Puschmann (ISUV-Kontaktanwältin)

■ **Mittwoch, 17.10.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Mediation – Der sanfte Weg zu Trennung/Scheidung
Referat: Rudolf Zeiler (Mediator)

■ **Donnerstag, 25.10.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Steuerliche Aspekte nach einer Scheidung – Was müssen wir beachten?

■ **Mittwoch, 14.11.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Sinnvoll erben und vererben – nicht nur bei Trennung und Scheidung
Referat: Gisela Puschmann (ISUV-Kontaktanwältin)

■ **Mittwoch, 12.12.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Das Kind im Blick

Ort: Weststadtbüro, Kurt-Schumacher-Platz 8, 63454 Hanau

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06047 922580, Mobil 0172 5204757, ***m.ulbrich@isuv.de***

Hannover

■ **Donnerstag, 04.10.2018 – Keine Veranstaltung**

■ **Donnerstag, 01.11.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Kinder in der Steuererklärung – Von der Geburt bis ggf. ins hohe Alter
Referat: Gunthild Henneberg (Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V.)

■ **Donnerstag, 06.12.2018 – Weihnachtspause**

Ort: Stadtteilzentrum Lister Turm, Walderseestr. 100, 30177 Hannover

Kontakt: Sebastian Wittig, Mobil 0511 34009219, ***hannover@isuv.de***

Heilbronn

■ **Mittwoch, 12.09.2018, 19:00 Uhr**
Thema: TRENNUNG/SCHEIDUNG: Urlaub vorbei – die Ehe auch? Was Sie beachten und wissen sollten
Referat: Daniela Leipold (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 10.10.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Getrennt leben – verheiratet bleiben. Chancen und Risiken werden aufgezeigt
Referat: Dr. Michael Zecher (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht)

■ **Mittwoch, 14.11.2018, 19:00 Uhr**
Thema: TRENNUNG/SCHEIDUNG – Die Scheidung steht an – was passiert mit der Rente?
Referat: Rudi F. Werling (Rentenberater)

■ **Mittwoch, 12.12.2018 – Weihnachtspause**

Ort: ARKUS, Happelstr. 17, 74074 Heilbronn

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, Mobil 0176 34104350, ***g.teichert@isuv.de***

Karlsruhe-Pforzheim

■ **Dienstag, 11.09.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Getrennt leben – verheiratet bleiben. Chancen und Risiken werden aufgezeigt
Referat: Thomas Schreckenberger (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 09.10.2018, 19:00 Uhr**
Thema: TRENNUNG/SCHEIDUNG: Unterhaltszahlungen – Wir informieren über Anspruch, Beginn und Berechnungen
Referat: Anja Widder (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ **Dienstag, 13.11.2018, 19:00 Uhr**
Thema: TRENNUNG/SCHEIDUNG: Die Scheidung steht an – Was passiert mit der Rente?
Referat: Markus Vogts (Rentenberater, ISUV-Experte)

■ **Dienstag, 11.12.2018 – Weihnachtspause**

Ort: AWO – Kreisverband Karlsruhe, Kronenstr. 15, 76133 Karlsruhe

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, Mobil 0176 34104350, ***g.teichert@isuv.de***

Kassel

■ **Dienstag, 11.09.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Eltern im Heim – bin ich unterhaltspflichtig?
Referat: Eugen Kreitsch (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Arbeitsrecht)

■ **Dienstag, 09.10.2018 – Keine Veranstaltung**

■ **Dienstag, 13.11.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung
Referat: Dr. Thomas Herr (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 11.12.2018 – Weihnachtspause**

Ort: KISS-Selbsthilfetreffpunkt im Haus der Barmer KK, Treppenstr. 4, 34117 Kassel

Kontakt: Karin Waindzioch, Tel. 0561 2083132, ***kassel@isuv.de***

BEACHTEN SIE BITTE EIN BESONDERS ANGEBOT DES ISUV:

Günstige Rechtsberatung mit einem Berechtigungsschein bei ISUV-Kontaktanwälten/-innen

Kontaktanwälte/-anwältinnen sind Anwälte, die Verbandsmitglieder und Fachanwälte für Familienrecht sind. Sie engagieren sich im und für den Verband, durch Vorträge, Beratung ohne den Blick auf die Uhr, Auslegen von Material, Öffentlichkeitsarbeit sowie durch ständige Partizipation am Verbandsleben und seiner Weiterentwicklung. Sie erkennen den Kodex für ISUV-Kontaktanwälte ausdrücklich an. Sie sichern durch ihr Engagement im Verband unsere juristische Kompetenz. Sie bejahen ausdrücklich und stellen sich dem Dialog mit Betroffenen. Sie wirken im Verband mit an einer Fortentwicklung des Familienrechts. Das „Prädikat“ ISUV-Kontaktanwalt/-anwältin bürgt für dieses Profil. Sie leisten mit einem Berechtigungsschein in der Regel für 30,– € Rechtsberatung für Verbandsmitglieder. *JL*

Kaufbeuren

Die Veranstaltungen der Kontaktstelle Kaufbeuren finden jeweils im monatlichen Wechsel in Kaufbeuren und in Marktoberdorf statt.

Veranstaltung in Marktoberdorf

■ Dienstag, 18.09.2018, 20:00 Uhr
Thema: Wie vererbe ich richtig?
Referat: Susanne Kristin (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Veranstaltung in Kaufbeuren

■ Donnerstag, 11.10.2018, 20:00 Uhr
Thema: Trennung und Scheidung der Eltern – (Kleine) Kinder mit großen Sorgen
Referat: Margit List (Diplom-Sozialpädagogin)

Veranstaltung in Marktoberdorf

■ Dienstag, 20.11.2018, 20:00 Uhr
Thema: Trennung und Scheidung – Gesprächskreis mit Erfahrungsaustausch und Rechtsauskunft für Alle
Referat: Yvonne Schur (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familien- und Erbrecht)

Veranstaltung in Kaufbeuren

■ Donnerstag, 13.12.2018, 20:00 Uhr
Thema: Haben Sie gut vorgesorgt?
Referat: Susanne Kristin (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort in Kaufbeuren: Generationenhaus Kaufbeuren, Baumgarten 32, 87600 Kaufbeuren

Ort in Marktoberdorf: Café Hotel Greinwald, Georg-Fischer-Str. 22, 87616 Marktoberdorf

Kontakt: Klaus Linke, Tel. 08341 98513, ***kaufbeuren@isuv.de***

Wenn übers Vermögen gestritten wird

■ **Koblenz.** Der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht, Isuv/VDU, Bezirksstelle Koblenz, lädt für Montag, 4. Juni, 19.45 Uhr, zu einem Informationsabend ins Kurt-Esser-Haus, Markenbildchenweg 38, ein. Markus Schuck, Fachanwalt für Familienrecht, referiert über „Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des ehelichen Güterrechts". Der Eintritt ist für Verbandsmitglieder frei. Nichtmitglieder werden um eine Spende von 5 Euro als Beitrag zur Saalmiete gebeten. Weitere Infos: E-Mail koblenz@isuv.de oder unter www.isuv.de

„Rhein-Zeitung BO", Koblenz, 01.06.2018

Kempten

Wir suchen für unsere Kontaktstelle ...

... einen oder mehrere Aktive (m/w), die Interesse am Familienrecht haben, die Erfahrungen mitbringen und die weitergeben wollen, die hinter unseren Zielen stehen und sich daher engagieren wollen. Was wir Ihnen anbieten, ist entsprechende Begleitung im Team und bei entsprechendem Engagement eine Ehrenamtspauschale. Rufen Sie einfach einmal spontan Herrn Günter Teichert an: **Tel. 0721 9152280.**

■ Dienstag, 18.09.2018, 20:00 Uhr
Thema: Vertragsgestaltung bei Trennung und Scheidung, auf was muss ich achten?
Referat: Dr. Lorenz Bülow (Notar, ISUV-Experte)

■ Dienstag, 16.10.2018, 20:00 Uhr
Thema: Immobilien-Wertermittlungen bei Trennung und Scheidung – Ehe aus, wer kriegt das Haus?
Referat: Dipl. Ing. (FH) Bernhard Schmölz (Sachverständiger)

Ort: Selbsthilfe Treffpunkt, St.-Mang-Platz 11, 87435 Kempten

Kontakt: Dagmar Mangold, Mobil 0162 7352153, ***kempten@isuv.de***

Kiel

Wir suchen für unsere Kontaktstelle ...

... einen oder mehrere Aktive (m/w), die Interesse am Familienrecht haben, die Erfahrungen mitbringen und die weitergeben wollen, die hinter unseren Zielen stehen und sich daher engagieren wollen. Was wir Ihnen anbieten, ist entsprechende Begleitung im Team und bei entsprechendem Engagement eine Ehrenamtspauschale. Rufen Sie einfach einmal spontan Herrn Günter Teichert an: **Tel. 0721 9152280.**

■ Donnerstag, 13.09.2018, 19:30 Uhr
Thema: Ihre Fragen zu Trennung und Scheidung: Anwalt und Aktive antworten!
Referat: Erich Kramer (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Schwerpunkt Erbrecht)

■ Freitag, 26.10.2018, 19:30 Uhr
Thema: Kein Streit um das Vermögen: Aufteilung bei Trennung und Scheidung
Referat: Henrietta von Grünberg (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Donnerstag, 08.11.2018, 19:30 Uhr
Thema: Wir bleiben eure Eltern – Rechte und Pflichten aus dem Umgangs- und Sorgerecht
Referat: Erich Kramer (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Schwerpunkt Erbrecht)

■ Donnerstag, 13.12.2018, 19:30 Uhr
Thema: Steuerliche Auswirkungen von Trennung und Scheidung
Referat: Henrietta von Grünberg (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Kultur- und Kommunikationszentrum Die Pumpe, Haßstr. 22, 24103 Kiel

Kontakt: Dr. Brigitte Martensen, Tel. 0431 32071886, ***kiel@isuv.de***

Koblenz

■ Montag, 24.09.2018, 19:45 Uhr
Thema: Elternunterhalt Bedarf-Bedürftigkeit-Leistungsfähigkeit-Rangfolge-Verwirkung
Referat: Murat Aydin (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Mietrecht)

■ Montag, 29.10.2018, 19:45 Uhr
Thema: Unterhaltsrecht, Erbrecht und Kindesunterhalt
Referat: Karsten Prehn (Fachanwalt für Familienrecht)

■ Montag, 29.10.2018, 19:45 Uhr
Thema: Bei Lohn- und Einkommensteuer richtig sparen – Tipps zur klugen Gestaltungsmöglichkeit beim steuerlichen Jahresausgleich
Referat: Rainer Faßnacht (Lohn- und Einkommensteuer-Hilfe-Ring Deutschland, Finanzberater)

Ort: Kurt Esser Haus, Markenbildchenweg 38, 56068 Koblenz

Kontakt: Achim Wolf, Tel. 06761 14917, Mobil 0171 5579030, ***koblenz@isuv.de***

BEACHTEN SIE BITTE EIN BESONDERS ANGEBOT DES ISUV:

Günstige Rechtsberatung mit einem Berechtigungsschein bei ISUV-Kontaktanwälten/-innen

Kontaktanwälte/-anwältinnen sind Anwälte, die Verbandsmitglieder und Fachanwälte für Familienrecht sind. Sie engagieren sich im und für den Verband, durch Vorträge, Beratung ohne den Blick auf die Uhr, Auslegen von Material, Öffentlichkeitsarbeit sowie durch ständige Partizipation am Verbandsleben und seiner Weiterentwicklung. Sie erkennen den Kodex für ISUV-Kontaktanwälte ausdrücklich an. Sie sichern durch ihr Engagement im Verband unsere juristische Kompetenz. Sie bejahen ausdrücklich und stellen sich dem Dialog mit Betroffenen. Sie wirken im Verband mit an einer Fortentwicklung des Familienrechts. Das „Prädikat" ISUV-Kontaktanwalt/-anwältin bürgt für dieses Profil. Sie leisten mit einem Berechtigungsschein in der Regel für 30,– € Rechtsberatung für Verbandsmitglieder. *JL*

Köln

Wir suchen für unsere Kontaktstelle ...

... einen oder mehrere Aktive (m/w), die Interesse am Familienrecht haben, die Erfahrungen mitbringen und die weitergeben wollen, die hinter unseren Zielen stehen und sich daher engagieren wollen. Was wir Ihnen anbieten, ist entsprechende Begleitung im Team und bei entsprechendem Engagement eine Ehrenamtspauschale. Rufen Sie einfach einmal spontan Herrn Günter Teichert an: **Tel. 0721 9152280.**

■ Mittwoch, 10.10.2018, 19:30 Uhr
Thema: Vom Liebes- Glück zum Trennungs-Krieg – Möglichkeiten, die Probleme mit angemessenen und wirksamen Maßnahmen
Referat: Iris Koppmann (Fachanwältin für Familienrecht)

■ Mittwoch, 07.11.2018, 19:30 Uhr
Thema: Krise, Chaos, Katastrophe, wenn der Partner geht? Vorschläge für faire und hilfreiche Vereinbarungen
Referat: Andreas Klug (Fachanwalt für Familienrecht)

■ Mittwoch, 05.12.2018, 19:30 Uhr
Thema: Wenn plötzlich die Beziehung scheitert – Tipps für praktische und helfende Regelungen für beide Seiten
Referat: Georg Maubach (Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Bürgerzentrum Nippes, Turmstraße 3, 50733 Köln

Kontakt: Norbert Mittermüller, Tel. 0221 36 96 53, Mobil 0176 962 852 98, ***duesseldorf@isuv.de***

Was tun bei Gewalt in der Familie?

Strafrecht/Familienrecht: Infos und Tipps

Es gibt sie, die zahllosen Fälle, in denen strafbare Handlungen in Familien und Partnerschaften nicht ungeahndet bleiben dürfen. Häusliche Gewalt wird meistens verborgen und überwiegend von aktuellen, auch ehemaligen Ehe- oder Lebenspartnern ausgeübt. Betroffene kommen aus allen sozialen Schichten; auch Kinder bleiben nicht verschont.

Gewalt, egal ob körperlich oder seelisch ausgeübt, hört nicht von alleine auf, sondern verschlimmert sich meist: Menschen leiden oft über Jahre. Doch es ist wichtig, diesem Treiben ein Ende zu bereiten und rechtzeitig Hilfe zu suchen – ohne schlechtes Gewissen! Strafbares Verhalten, egal ob bewusst oder unbewusst als Instrument zu Macht und Kontrolle eingesetzt, muss aufhören, bevor Gefühle von Ohnmacht und Angst zu übermächtigem Leidensdruck führen

Rund um das Thema „Straf- und Familienrecht haben Schnittmengen: Gewalt in Familien und die Folgen – Stalking – Missbrauch elterlicher Gewalt – Unterhalts- und/oder Umgangsverweigerung", informiert und berät Dr. Peter Auffermann, Fachanwalt für Strafrecht, Schwerpunkt Familienrecht, am Donnerstag, 28. Juni, um 19.30 Uhr, im Caritas Seniorenzentrum St. Thekla, Ludwigskai 12, 97072 Würzburg. Veranstalter ist der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV). Der Eintritt ist kostenfrei.

Weitere Infos unter Tel. (09321) 92 79 67 1 (Josef Linsler), E-Mail wuerzburg@isuv.de sowie im Internet: www.isuv.de ■

„wob", Würzburg, 20.06.2018

Krefeld

■ **Donnerstag, 20.09.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Was tun wenn ein Partner die Familie verlässt, Ratschläge für faire und angemessene Lösungen für Kinder und Partner
Referat: Dr. Nicole Grigat (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familien- und Steuerrecht)

■ **Donnerstag, 04.10.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Ihre Rechte und Pflichten bei Trennung und Scheidung. Vorschläge für korrekte und hilfreiche Regelungen des Neubeginns
Referat: Jochem Schausten (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Fachbuch-Autor)

■ **Donnerstag, 08.11.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung – Scheidung – Neubeginn! Vorschläge für vernünftige und hilfreiche Lösung für Partner und Kinder
Referat: Dr. Jochen Bolten (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 06.12.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Krise, Chaos, Katastrophe, wenn der Partner plötzlich geht. Ratschläge für sinnvolle und angemessene Lösungen für beide Seiten
Referat: Annette Steinecke (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

Ort: Volkshochschule Krefeld, Von-der-Leyen-Platz 2, 47792 Krefeld

Kontakt: Klaus Jagusch, Mobil 0171 9381920, ***krefeld@isuv.de***

Lauterbach-Alsfeld

■ **Dienstag, 25.09.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung
Referat: Christian Wolf (Notar, Fachanwalt für Familien- und Arbeitsrecht)

■ **Dienstag, 27.11.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Altersarmut wegen Scheidung? Versorgungsausgleich und was dabei zu beachten ist (in Alsfeld)
Referat: Brigitte Merle (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familien- und Arbeitsrecht, Mediatorin)

Ort: Hotel-Restaurant Zur Schmiede, Ziegenhainerstr. 26, 36304 Alsfeld / Eudorf

Kontakt: Norbert Bonacker, Mobil 01738209013, lauterbach@isuv.de oder Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898, ***fulda@isuv.de***

Leipzig

■ **Freitag, 28.09.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Wie wird der Kindesunterhalt für volljährige Kinder berechnet? Was darf ich selbst behalten?
Referat: Christian Avenarius (Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Freitag, 26.10.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Testament Gestaltung bei Patchworkfamilien – Was muss beachtet werden?
Referat: Rechtsanwalt Jens Dornfeld)

■ **Freitag, 30.11.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Was ich schon immer eine Richterin vom Familiengericht fragen würde!
Referat: Ute Rittmeier (ISUV-Kontaktanwältin) – Christiane Kühnert (Familienrichterin)

■ **Freitag, 28.12.2018 – Weihnachtspause**

Ort: Kinder- und Jugendzentrum Leipzig Wiederitzsch, Delitzscher Landstr. 38, 04158 Leipzig

Kontakt: Heike Dieterle, Tel. 0341 5213920, Mobil 0176 52005702, ***leipzig@isuv.de***

Ludwigshafen

■ **Mittwoch, 19.09.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Kindesunterhalt
Referat: Nicole Frank (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 17.10.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Vermögensauseinandersetzung
Referat: Stephan Schmidt (Rechtsanwalt)

■ **Mittwoch, 21.11.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Scheidung – was bleibt von der Rente
Referat: Stephan Schmidt (Rechtsanwalt)

■ **Mittwoch, 19.12.2018 – Weihnachtspause**

Ort: Soziale Stadt, Comeniusstr. 10, 67071 Ludwigshafen

Kontakt: Barbara Seid, Mobil 0171 8049509, ***ludwigshafen@isuv.de***

Magdeburg

■ **Montag, 10.09.2018, 18:30 Uhr**
Thema: Kann ich mir eine Scheidung leisten? – Kosten, finanzielle Hilfen und Möglichkeiten der Kostenminderung
Referat: Tobias Rösemeier (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Montag, 22.10.2018, 18:30 Uhr**
Thema: Altersarmut wegen Trennung oder Scheidung? – Aufteilung der Rente/Pension und nachehelicher Unterhalt
Referat: Wolfgang Höwing (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Schweinfurt. Der Interessenverband Unterhalt- und Familienrecht (ISUV) lädt zu einem Vortrag zum Thema: „Trennungs-, Betreuungs-, Ehegatten-, Aufstockungsunterhalt – Voraussetzungen, Befristung, Verwirkung", ein. Aufgrund der existentiellen Relevanz gilt der Unterhalt nach Scheidung als das häufigste Streitthema im Familienrecht. Eine Fachanwältin für Familienrecht wird aufklären, wann wie lange Unterhalt gezahlt werden muss und wie alte Unterhaltstitel abgeändert werden können. Sie wird auch auf die Frage eingehen, welche ehebedingten Nachteile es gibt und wie und unter welchen Umständen Ehegattenunterhalt befristet, herabgesetzt oder auch beendet werden kann. Der Vortrag findet am Mittwoch, dem 11. Juli, um 19.30 Uhr, im Caritasverband, großer Gruppenraum, Deutschhofer Straße 5, Schweinfurt, statt. Der Eintritt ist kostenfrei. Weitere Infos unter Tel.: 09321/9279671 (Josef Linsler), E-Mail schweinfurt@isuv.de sowie im Internet unter www.isuv.de und info@isuv.de

„Anzeiger Bad Kisingen", 04.07.2018

■ **Mittwoch, 24.10.2018, 18:30 Uhr**
Thema: Info-Treff für Trennungs- und Scheidungsbetroffene, Getrennterziehende und Interessierte
Referat: Manfred Ernst, Bernd Seeger

■ **Montag, 05.11.2018, 18:30 Uhr**
Thema: Wenn die Ehe gescheitert ist – Getrennt leben, verheiratet bleiben?
Referat: Gertrud Oertwig (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Montag, 19.11.2018, 18:30 Uhr**
Thema: Früh für später vorsorgen – Erbrecht und Testament

Ort: Roncalli-Haus, Max-Josef-Metzger-Str. 12, 39104 Magdeburg

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Mainz

■ **Mittwoch, 26.09.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Neues vom Ehegatten- und Kindesunterhalt
Referat: Harald Uhlmann (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 17.10.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Scheidungsfolgenvereinbarungen – Der Weg zur außergerichtlichen Streitbeilegung
Referat: Dr. Arnim Trautmann (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

■ **Freitag, 26.10.2018, 18:30 Uhr**
Thema: Wie faire Lösungen bei Trennung und Scheidung gelingen! (In Bodenheim)
Referat: Monika Roth (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familien- und Sozialrecht), Sabine Säuberlich (Rechtsanwältin, Mediatorin)

■ **Mittwoch, 21.11.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Ablauf einer Scheidung: Basiswissen und Fehlervermeidung
Referat: Christiane Backes (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 06.12.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Steuerliche Besonderheiten bei Trennung und Scheidung
Referat: Stefan Mötz (Lohn- und Einkommensteuer-Hilfe-Ring Deutschland)

Ort: Rathaus Mainz, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz

Kontakt: Renate Lenzen, Tel. 06135 933796, ***mainz@isuv.de***

Marburg/Gießen

■ **Mittwoch, 19.09.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung – Mediation, Eheverträgen, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen (in Stadtallendorf)
Referat: Thomas Kelz (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

■ **Mittwoch, 17.10.2018 – Keine Veranstaltung**

■ **Mittwoch, 21.11.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Altersarmut wegen Scheidung? Versorgungsausgleich und was dabei zu beachten ist
Referat: Klaus Weil (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Fachbuch-Autor, Dozent im Bereich Familienrecht)

■ **Mittwoch, 12.12.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Kinder haften für Ihre Eltern! Elternunterhalt, Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Testament
Referat: Dr. jur. Carsten Loscher (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Hotel Restaurant Carle, Ronhäuser Str. 8, 35043 Marburg / Cappel

Kontakt: Karina Weiß, Tel. 06421 1760671, Mobil 0177 6934774, ***marburg-giessen@isuv.de***

Marktoberdorf

■ **Dienstag, 18.09.2018, 20:00 Uhr**
Thema: Wie vererbe ich richtig?
Referat: Susanne Kristin (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 20.11.2018, 20:00 Uhr**
Thema: Trennung und Scheidung – Gesprächskreis mit Erfahrungsaustausch und Rechtsauskunft für Alle
Referat: Yvonne Schur (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familien- und Erbrecht)

Ort: Café Hotel Greinwald, Georg-Fischer-Str. 22, 87616 Marktoberdorf

Kontakt: Klaus Linke, Tel. 08341 98513, ***kaufbeuren@isuv.de***

München

■ **Donnerstag, 27.09.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Scheidung ohne Rosenkrieg, geht das? – Was ist bei einer Trennung zu regeln, was macht das Gericht?
Referat: Anja Kollmann (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Sozialpädagogin), Florian Bartl (Richter am Amtsgericht)

■ **Donnerstag, 25.10.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Nicht mehr zahlen als nötig – Steuertipps im Fall von Trennung und Scheidung
Referat: Hartmut L. Hoelbe (ISUV-Kontaktanwalt)

■ **Mittwoch, 07.11.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Trennungsunterhalt, Betreuungsunterhalt, Eltern- und Ehegattenunterhalt
Referat: Hans-Peter Peine (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 13.12.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Erbrecht für Eheleute und Patchworkfamilien – Welche Besonderheiten sind bei Trennung und Scheidung zu beachten?
Referat: Caroline Kistler (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Schwerpunkt Erbrecht)

Ort: Kulturzentrum Gasteig, Rosenheimer Str. 5, 81667 München

Kontakt: Axel Fischer, Tel. 089 7692332, ***muenchen@isuv.de***

Neuruppin

■ **Dienstag, 06.11.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Erbrecht und Testament – früh für später vorsorgen
Referat: Ulrich Günther (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht)

Ort: Haus der Begegnung, Franz-Künstler-Str. 8, 16816 Neuruppin

Kontakt: Ulrich Günther, Tel. 03391 454127, ***neuruppin@isuv.de***

Nürnberg

■ **Dienstag, 11.09.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Fragen zu Trennung und Scheidung?! Unser Kontaktanwalt hat Antworten!
Referat: Tim Neupert (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

■ **Dienstag, 09.10.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Trennung/Scheidung – und was wird aus dem Erbe!? Rechtslage, Erbvertrag, Testament
Referat: Maraike Schätzlein (ISUV-Kontaktanwältin)

■ **Dienstag, 13.11.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Bei Trennung und Scheidung: Welche Möglichkeiten gibt es für eine außergerichtliche Vereinbarung?
Referat: Volko Bauer (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht)

■ **Dienstag, 11.12.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Vermögensauseinandersetzungen bei Trennung und Scheidung
Referat: Oliver Dornberger (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Arbeitsrecht)

Ort: Südpunkt, Pillenreuther Str. 147, 90459 Nürnberg

ISUV-INFO-TREFF & Arbeitskreis „Kinderrechte“: Am letzten Dienstag im Monat, 19.00 Uhr im „Landbierparadies“, Sterzinger Str. 4-6, 90461 Nürnberg. Eingeladen sind Mitglieder und natürlich auch Nichtmitglieder.

Arbeitskreis „Kinderrechte“: Elternteile mit wenig Kontakt zu ihren Kindern tauschen Erfahrungen aus und organisieren Begleitung zu Gericht oder Jugendamt. **Ansprechpartner:** Sabine Rupp, ***kinderrechte@isuv.de***, Tel. 09174 999770 (vormittags oder ab 19 Uhr)

Kontakt: Raimund Vogel, Mobil 01522 2630070, ***nuernberg@isuv.de***

Oldenburg

■ **Mittwoch, 26.09.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung, Scheidung: Eine friedliche und gerechte Lösung für beide Eheverträge, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen
Referat: Tammo Gräper (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 31.10.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung und Scheidung mit Kindern Eltern bleiben Eltern: was ist rechtlich zu beachten – was sollten und was können Eltern selbst regeln?
Referat: Christiane Wülfrath (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 28.11.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung, Scheidung: Wichtiges beim Erben und Vererben Brauche ich ein Testament? Erbrechtliche und steuerliche Aspekte
Referat: Britta Nitsche (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familien- und Erbrecht)

■ **Mittwoch, 26.12.2018 – Weihnachtspause**

Ort: OKC, Kreyenstr. 41, 26127 Oldenburg

Kontakt: Klaus Fischbeck, Tel. 04455 948578, Mobil 0157 73291100, ***oldenburg@isuv.de***

Potsdam

■ **Dienstag, 11.09.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Wege zu einer einvernehmlichen Trennung – Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen
Referat: Antje Hagen (ISUV-Kontaktanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

■ **Dienstag, 13.11.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Unterhalt bei Trennung und Scheidung: Was steht mir und den Kindern zu?
Referat: Antje Hagen (s.o.)

Ort: SEKIZ e.V., Hermann-Elflein-Str. 11, 14467 Potsdam

Kontakt: Antje Hagen, Tel. 030 20450793, Mobil 0171 1775292, ***potsdam@isuv.de***

Ravensburg

Wir suchen für unsere Kontaktstelle ...

... einen oder mehrere Aktive (m/w), die Interesse am Familienrecht haben, die Erfahrungen mitbringen und die weitergeben wollen, die hinter unseren Zielen stehen und sich daher engagieren wollen. Was wir Ihnen anbieten, ist entsprechende Begleitung im Team und bei entsprechendem Engagement eine Ehrenamtspauschale. Rufen Sie einfach einmal spontan Herrn Günter Teichert an: **Tel. 0721 9152280.**

■ **Freitag, 28.09.2018, 19:30 Uhr**
Thema: TRENNUNG/SCHEIDUNG – Ressourcen und Neuorientierung – Psychologische Hilfen für Eltern
Referat: Friederike Haar, Diakonie

■ **Donnerstag, 25.10.2018, 19:30 Uhr**
Thema: TRENNUNG/SCHEIDUNG – Sich einvernehmlich trennen – Ehevertrag und Scheidungsvereinbarungen
Referat: Christine Wieland, Fachanwältin für Familienrecht

■ **Donnerstag, 22.11.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Sinnvoll erben und vererben – welche Besonderheiten gibt es bei TRENNUNG/SCHEIDUNG?
Referat: Stephanie Wieland, Fachanwältin für Familienrecht

Ort: Familientreff, Seestr. 44, 88214 Ravensburg

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, Mobil 0176 34104350, ***g.teichert@isuv.de***

Regensburg

■ **Freitag, 21.09.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Steuerliche Auswirkungen bei Trennung
Referat: noch offen

■ **Freitag, 19.10.2018 – Keine Veranstaltung**

■ **Freitag, 16.11.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Notarielle Vereinbarungen
Referat: **noch** offen

BEACHTEN SIE BITTE EIN BESONDERS ANGEBOT DES ISUV:

Günstige Rechtsberatung mit einem Berechtigungsschein bei ISUV-Kontaktanwälten/-innen

Kontaktanwälte/-anwältinnen sind Anwälte, die Verbandsmitglieder und Fachanwälte für Familienrecht sind. Sie engagieren sich im und für den Verband, durch Vorträge, Beratung ohne den Blick auf die Uhr, Auslegen von Material, Öffentlichkeitsarbeit sowie durch ständige Partizipation am Verbandsleben und seiner Weiterentwicklung. Sie erkennen den Kodex für ISUV-Kontaktanwälte ausdrücklich an. Sie sichern durch ihr Engagement im Verband unsere juristische Kompetenz. Sie bejahen ausdrücklich und stellen sich dem Dialog mit Betroffenen. Sie wirken im Verband mit an einer Fortentwicklung des Familienrechts. Das „Prädikat“ ISUV-Kontaktanwalt/-anwältin bürgt für dieses Profil. Sie leisten mit einem Berechtigungsschein in der Regel für 30,– € Rechtsberatung für Verbandsmitglieder. *JL*

■ **Freitag, 21.12.2018 – Weihnachtspause**

Ort: Spitalkeller, Alte Nürnberger Str. 12, 93059 Regensburg

Kontakt: Monika Meister, Tel. 09831 8806478, ***regensburg@isuv.de***

Reutlingen

■ **Donnerstag, 20.09.2018, 19:30 Uhr**

Thema: Sicher ist sicher!

Referat: Volker Spohn (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht), Dr. Sascha Straub (Fachanwalt für Erbrecht), Bärbel Barunovic (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht), Simon Hofmann (ISUV-Kontaktanwalt), Friederike-Therese Brunsch (ISUV-Kontaktanwältin), Christine Spohn (Fachanwältin für Familienrecht)

Trennung und Scheidung

HEILBRONN „Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen – ein Weg zu einer gütlichen Einigung?" heißt eine Infoveranstaltung des Interessenverbands Unterhalt und Familienrecht (ISUV) am Mittwoch, 13. Juni, 19 Uhr, im Arkus-Gebäude (1. OG, Hundertwasserraum), Happelstraße 17 in Heilbronn. Es referiert die Fachanwältin für Familienrecht Daniela Leipold. Der Vortrag mit anschließender Diskussion und Beratung ist kostenfrei. Weitere Infos unter www.isuv.de. *red*

„Heilbronner Stimme", 11.06.2018

■ **Donnerstag, 18.10.2018, 19:30 Uhr**

Thema: Getrennt leben – verheiratet bleiben?

Referat: Volker Spohn (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht) u. a. (siehe oben)

■ **Donnerstag, 15.11.2018, 19:30 Uhr**

Thema: 1000 Fragen nach Trennung und Scheidung – Rechtsfragen bei Trennung und Scheidung verständlich dargestellt

Referat: Volker Spohn (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht) u. a. (siehe oben)

■ **Donnerstag, 13.12.2018, 19:30 Uhr**

Thema: Gütliche Einigung bei Trennung und Scheidung

Referat: Volker Spohn (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht) u. a. (siehe oben)

Ort: Bruderhaus Diakonie, Gustav-Werner-Str. 6a, 72770 Reutlingen

Kontakt: Anton Wittner, Tel. 07071 63259, ***reutlingen-tuebingen@isuv.de***

Rosenheim

Wir suchen für unsere Kontaktstelle …

… einen oder mehrere Aktive (m/w), die Interesse am Familienrecht haben, die Erfahrungen mitbringen und die weitergeben wollen, die hinter unseren Zielen stehen und sich daher engagieren wollen. Was wir Ihnen anbieten, ist entsprechende Begleitung im Team und bei entsprechendem Engagement eine Ehrenamtspauschale. Rufen Sie einfach einmal spontan Herrn Günter Teichert an: **Tel. 0721 9152280.**

■ **Mittwoch, 26.09.2018, 19:30 Uhr**

Thema: Elternunterhalt – Wann haften Kinder ?

Referat: Christian Wachter (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 31.10.2018, 19:30 Uhr**

Thema: Trennung und Scheidung – Wie wird das Umgangsrecht geregelt?

Referat: Jakob Gerstmeier (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht)

■ **Mittwoch, 28.11.2018, 19:30 Uhr**

Thema: Ich trenne mich – was ist zu beachten?

Referat: Dr. Andreas Michel (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 26.12.2018, – Weihnachtspause**

Ort: AWO Rosenheim, Ebersberger Str. 8, 83022 Rosenheim

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, ***j.linsler@isuv.de***

Rostock

■ **Montag, 12.11.2018, 18:00 Uhr**

Thema: Erbrecht, Testament, Vollmachten, Patientenverfügung

Referat: Jens Otte (Rechtsanwalt)

Ort: Frieda 23 Kunst und Medienzentrum, Friedrichstr. 23, 18057 Rostock

Kontakt: Birgit Ott, ***birgit_ott@gmx.net***

Rottenburg am Neckar

■ **Montag, 08.10.2018, 19:30 Uhr**

Thema: Mein, Dein, Unser – Ausgleichsansprüche bei Trennung und Scheidung

Referat: Volker Spohn (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht), Dr. Sascha Straub (Fachanwalt für Erbrecht), Bärbel Barunovic (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht), Simon Hofmann (ISUV-Kontaktanwalt), Friederike-Therese Brunsch (ISUV-Kontaktanwältin), Christine Spohn (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Montag, 12.11.2018, 19:30 Uhr**

Thema: Was ist bei Trennung und Scheidung zu beachten?

Referat: Volker Spohn (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht) u. a. (siehe oben)

Ort: Hotel Martinshof, Eugen-Bolz-Platz 5, 72108 Rottenburg am Neckar

Kontakt: Anton Wittner, Tel. 07071 63259, ***reutlingen-tuebingen@isuv.de***

Saarbrücken

■ **Donnerstag, 27.09.2018, 19:00 Uhr**

ISUV-INFOTREFFEN: Trennung/Scheidung – Betroffene helfen Betroffenen

■ **Donnerstag, 25.10.2018, 19:00 Uhr**

ISUV-INFOTREFFEN: Trennung/Scheidung – Betroffene helfen Betroffenen

■ **Donnerstag, 29.11.2018, 19:00 Uhr**

ISUV-INFOTREFFEN: Trennung/Scheidung – Betroffene helfen Betroffenen

Referat: Silvia Katzenmaier (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 27.12.2018 – Weihnachtspause**

Ort: KISS – Kontakt & Informationsstelle für Selbsthilfe im Saarland, Futterstr. 27, 66111 Saarbrücken

Kontakt: Egon Pohl, Mobil 0163 1624884, ***saarbruecken@isuv.de***

Salzwedel

■ **Donnerstag, 20.09.2018, 18:00 Uhr**

Thema: Trennung und Scheidung – Wie werden Vermögen, Schulden, Haus und Renten aufgeteilt?

Referat: Manfred Ernst

Ort: Familienhof, Schmiedestr. 13, 29410 Salzwedel

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Schönebeck

■ **Mittwoch, 17.10.2018, 18:00 Uhr**

Thema: Auswirkungen von Trennung und Scheidung auf Rente, Vermögen, Schulden, Haus

Referat: Bettina Blau (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 17.10.2018, 18:00 Uhr**

Thema: Trennung/Scheidung: Auswirkungen auf Rente, Vermögen, Schulden, Haus

Referat: Bettina Blau (Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Rückenwind e.V., Bahnhofstr. 11/12, 39218 Schönebeck

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Schweinfurt

■ **Mittwoch, 12.09.2018, 19:30 Uhr**

Thema: Kosten einer Scheidung | Was und wann zahlt der Staat? Was sollte man einvernehmlich regeln? Wann „lohnt" es sich zu „streiten"?

Referat: Gabriele Brach (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 10.10.2018, 19:30 Uhr**

Thema: Trennung – Scheidung: Elterliche Sorge – Umgang – gemeinsame Elternschaft – Hilfe durch Mediation

Referat: Sigrid Schäd (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ **Mittwoch, 14.11.2018, 19:30 Uhr**

Thema: Das Jahr geht zu Ende – Die Ehe auch? Was tun?

Referat: Stefan Baader (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 12.12.2018, – Weihnachtspause**

Ort: Caritasverband, Deutschhöfer Str. 5, 97422 Schweinfurt

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, ***j.linsler@isuv.de***

Soest

■ **Montag, 17.09.2018, 19:30 Uhr**

Thema: Das brisante Thema Umgang – Wie Gerichte die Angelegenheit regeln

Referat: Elena Jeuschede (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, Verfahrensbeistand)

■ **Montag, 15.10.2018 – Keine Veranstaltung**

■ **Montag, 19.11.2018, 19:30 Uhr**

Thema: Notfallvorsorge, Betreuung, Vollmachten und Testament

Referat: Ottmar Brand (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Montag, 17.12.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Das Sorgerecht nach der Trennung – Wie geht es für die Kinder weiter?
Referat: Elena Jeuschede (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, Verfahrensbeistand)

Ort: Bürgerzentrum Alter Schlachthof, Ulrichertor 4, 59494 Soest

Kontakt: Achim Zickwolf, Tel. 02921 345126, ***soest@isuv.de***

Staßfurt

■ **Donnerstag, 13.09.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Trennung und Scheidung – Wie werden Vermögen, Schulden, Haus und Renten aufgeteilt?
Referat: Manfred Ernst

Ort: Jugend- und Bürgerhaus, Str. der Solidarität 15, 39418 Staßfurt

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Stendal

■ **Montag, 05.11.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Kosten einer Scheidung – Kann ich mir das leisten?
Referat: Dirk Schultz (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Familienzentrum Färberhof, Hohe Bude 5, 39576 Stendal

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, ***magdeburg@isuv.de***

Stuttgart

■ **Montag, 24.09.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Das Ehescheidungsverfahren – Voraussetzungen, Ablauf und Kosten
Referat: Volker Spohn (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht), Simon Hofmann (ISUV-Kontaktanwalt)

■ **Montag, 22.10.2018, 19:00 Uhr**
Thema: TRENNUNG/SCHEIDUNG – Auf was Sie auf jeden Fall achten müssen?
Referat: Bärbel Barunovic (ISUV-Kontaktanwältin), Simon Hofmann (ISUV-Kontaktanwalt)

■ **Montag, 26.11.2018, 19:00 Uhr**
Thema: TRENNUNG/SCHEIDUNG – Die Trennung steht an – was passiert mit der Rente?
Referat: Volker Spohn (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht), Bärbel Barunovic (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Montag, 24.12.2018 – Weihnachtspause**

Ort: treffpunkt 50plus, Rotebühlplatz 28, 70173 Stuttgart

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, Mobil 0176 34104350, ***g.teichert@isuv.de***

Traunstein

Wir suchen für unsere Kontaktstelle ...

... einen oder mehrere Aktive (m/w), die Interesse am Familienrecht haben, die Erfahrungen mitbringen und die weitergeben wollen, die hinter unseren Zielen stehen und sich daher engagieren wollen. Was wir Ihnen anbieten, ist entsprechende Begleitung im Team und bei entsprechendem Engagement eine Ehrenamtspauschale. Rufen Sie einfach einmal spontan Herrn Günter Teichert an: **Tel. 0721 9152280.**

■ **Donnerstag, 04.10.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Checkliste Scheidung: richtig handeln im Trennungsjahr
Referat: Ulrike Becker-Cornils (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 08.11.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Elternunterhalt: Was kommt auf die „Kinder" zu, wenn die Eltern pflegebedürftig werden? Was fordert der Sozialhilfeträger?
Referat: Bernhard Thaler (Rechtsanwalt)

■ **Donnerstag, 06.12.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Was tun, wenn die Ehe gescheitert ist: Scheidung oder nur Trennung, was ist günstiger für mich?
Referat: Fritz Burkhardt (Mediator, Richter i. R., Familientherapeut)

Ort: Hotel Sailer-Keller, Herzog-Wilhelm-Str. 1, 83278 Traunstein

Kontakt: Fritz Burkhardt, Tel. 0861 13875, ***traunstein@isuv.de***

BETRIFFT SCHRIFTLICHE RECHTSAUSKUNFT – BITTE BEACHTEN

Einer der zahlreichen und auch hilfreichen Vorteile einer Mitgliedschaft besteht darin, dass Sie einmal im Jahr eine kostenlose schriftliche Rechtsauskunft erhalten können (jede weitere Anfrage wird mit 30,– € berechnet). Einzelheiten zur Verfahrensweise bei schriftlichen Rechtsanfragen finden Sie in der Broschüre **„Information zur Vermittlung schriftlicher, mündlicher sowie Online-Rechtsberatung..."**

Bitte lesen Sie in diesem Zusammenhang in der genannten Broschüre insbesondere die Seiten 2 und 3, wenn Sie eine Rechtsanfrage stellen.

Sofern Sie diese Informationsschrift noch nicht besitzen, kann sie kostenlos bei der Bundesgeschäftsstelle (***info@isuv.de***) auch als Datei angefordert werden.

Der Bundesvorstand bittet alle Mitglieder nochmals, bereits zusammen mit der Anfrage zur schriftlichen Rechtsauskunft eine Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht für die Anwältin/den Anwalt abzugeben, die/der Ihre Anfrage beantwortet. Die Namensnennung der Anwältin/des Anwalts kann unterbleiben, da dieser dem Fragesteller meist nicht bekannt ist.

Die Entbindung von der Schweigepflicht bezieht sich ausschließlich auf die Mitarbeiter/innen der Bundesgeschäftsstelle sowie den Bundesvorstand. Besagter Personenkreis unterliegt natürlich den Verpflichtungen der Datenschutzerklärung.

Mit der vorgenannten Verfahrensweise sichern Sie sich eine zügige Bearbeitung Ihrer Rechtsanfrage und tragen zusätzlich zu einer wesentlichen Arbeitserleichterung und damit Kostensenkung bei. Weiterhin ermöglichen Sie uns die Qualitätssicherung bei der Beantwortung der Anfragen.

Wir danken für Ihr Verständnis und bitten um Beachtung.

Ihr Bundesvorstand

Gewinnausgleich bei Scheidung

MAINZ (red) – Die Kontaktstelle Mainz des gemeinnützigen Interessenverbands für Unterhalt und Familienrecht (ISUV) lädt ein zum öffentlichen Vortrag über das Thema „Nach der Trennung geht's um Geld, Haus und Geerbtes: Der Zugewinnausgleich bei der Scheidung – insbesondere aus der Sicht der Notarin". Der Vortrag findet statt am Mittwoch, 20. Juni, 19 Uhr, im Erfurter-Zimmer des Mainzer Rathauses, Jockel-Fuchs-Platz 1. Die Rechtsanwältin Delia Reinders, Fachanwältin für Familienrecht und Notarin, referiert über das Thema unter dem Aspekt, welche Änderungen oder Verbesserungen das neue Zugewinnrecht für Trennungswillige gebracht hat.

„Mainzer Wochenblatt", 13.06.2018

Trier

Wir suchen für unsere Kontaktstelle ...

... einen oder mehrere Aktive (m/w), die Interesse am Familienrecht haben, die Erfahrungen mitbringen und die weitergeben wollen, die hinter unseren Zielen stehen und sich daher engagieren wollen. Was wir Ihnen anbieten, ist entsprechende Begleitung im Team und bei entsprechendem Engagement eine Ehrenamtspauschale. Rufen Sie einfach einmal spontan Herrn Günter Teichert an: **Tel. 0721 9152280.**

■ **Mittwoch, 17.10.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung – Fehler vermeiden und Geld sparen
Referat: Nicole Kürten (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 19.12.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Mediation – der sanfte Weg zu Trennung/Scheidung

Ort: Familienzentrum fidibus e.V., Gratianstr. 5-7, 54294 Trier

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06047 922580, Mobil 0172 5204757, ***m.ulbrich@isuv.de***

Tübingen

■ **Donnerstag, 04.10.2018, 19:30 Uhr**
Thema: 1000 Fragen nach Trennung und Scheidung – Rechtsfragen bei Trennung und Scheidung verständlich dargestellt
Referat: Volker Spohn (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht), Dr. Sascha Straub (Fachanwalt für Erbrecht), Bärbel Barunovic (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht), Simon Hofmann (ISUV-Kontaktanwalt), Friederike-Therese Brunsch (ISUV-Kontaktanwältin), Christine Spohn (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 08.11.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Getrennt leben – verheiratet bleiben?
Referat: Volker Spohn (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht) u.a. (wie oben)

■ **Donnerstag, 06.12.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Gütliche Einigung bei Trennung und Scheidung
Referat: Volker Spohn (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht) u.a. (wie oben)
Ort: Hotel Domizil, Wöhrdstr. 7-9, 72072 Tübingen

Kontakt: Anton Wittner, Tel. 07071 63259, ***reutlingen-tuebingen@isuv.de***

Ulm/Neu-Ulm

■ **Donnerstag, 13.09.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Sinnvoll Erben und Vererben – Kann ich Erbschaftssteuer und Elternunterhalt vermeiden?
Referat: Walter Bernhauer (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

■ **Donnerstag, 11.10.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Trennungsunterhalt – Ehegattenunterhalt: Wie setze ich Unterhaltsansprüche durch?
Referat: Silke Zimmermann (ISUV-Kontaktanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

■ **Donnerstag, 08.11.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Kosten einer Scheidung – kostengünstige Scheidung – Anspruch auf Prozesskostenhilfe
Referat: Simone Eberle (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 13.12.2018 – Weihnachtspause**

Ort: vh Ulm, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, Mobil 0176 34104350, ***g.teichert@isuv.de***

Erbe nach Scheidung

Vortrag mit anschließender Diskussion am 23. Juli im Treffpunkt 50 plus

■ S MITTE
Ein jeder kann in seinem Testament bestimmen, wer nach seinem Ableben das Hinterlassene, vorrangig vor der gesetzlichen Erbfolge, erbt. Doch soll das Erbe in die richtigen Hände gelangen, ist es wichtig, einige inhaltliche sowie formale Grundregeln zu beachten. Das gilt im Besonderen für Getrenntlebende. Wird beispielsweise nach der Trennung kein Scheidungsantrag gestellt, so bleibt das gesetzliche Ehegattenerbrecht weiter bestehen. Bärbel Barunovic, Fachanwältin für Familienrecht, informiert am Montag, 23. Juli, um 19 Uhr im Treffpunkt 50plus, Rotebühlplatz 28 zum Thema „Erben und Vererben bei Trennung und Scheidung – Welche Besonderheiten sind zu beachten?". Die Referentin beantwortet Fragen zur gesetzlichen Erbfolge, zu Pflichtteilsanspruch, Enterbung und gibt wertvolle Tipps, was alle, besonders aber getrennt Lebende, beachten müssen, damit das Erbe nicht in falsche Hände gerät. Veranstalter ist der gemeinnützige Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV). Der Vortrag mit anschließender Diskussion und Beratung ist kostenfrei.
Mehr Infos bei Günter Teichert. Telefonnummer: 0721/915 22 80, E-Mail: stuttgart@isuv.de red

„Stuttgarter Wochenblatt", 18.07.2018

Weilheim

■ **Dienstag, 25.09.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Erbrecht nach Trennung und Scheidung. Was müssen Eheleute, nichteheliche Partnerschaften, Patchworkfamilien beachten?
Referat: Caroline Kistler (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Schwerpunkt Erbrecht)

■ **Dienstag, 27.11.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Erbrecht nach Trennung und Scheidung – Pflichtteilsansprüche: Wer hat Anspruch darauf und wie können sie durchgesetzt werden?
Referat: Caroline Kistler (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Schwerpunkt Erbrecht)

Früher hasste ich es, auf Hochzeiten zu gehen, dann alle Tanten und Omas pieksten mich an und sagten: „Du bist der Nächste". Seit ich auf Beerdigungen dasselbe zu Ihnen sage, ist Ruhe...

Ort: Dachs Bräustüberl, Murnauer Str. 5, 82362 Weilheim in Oberbayern

Kontakt: Nürnberg Bundesgeschäftsstelle, Tel. 0911 550478, info@isuv.de oder Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, ***j.linsler@isuv.de***

Wiesbaden

■ **Donnerstag, 13.09.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Geldverbrennen leicht gemacht – kopflos durch Trennung und Scheidung – geht`s auch anders?
Referat: Roland Hoheisel-Gruler (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

■ **Donnerstag, 11.10.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Das sollte man zum Zugewinnausgleich wissen!
Referat: Anette Haug (ISUV-Kontaktanwältin, Mediatorin, Schwerpunkt Familienrecht)

■ **Donnerstag, 15.11.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Das sollte man zum Zugewinnausgleich wissen!
Referat: Gretel Diehl (Richterin (OLG Frankfurt))

■ **Donnerstag, 06.12.2018, 19:00 Uhr**
Thema: Das ist bei Trennung und Scheidung unbedingt zu beachten – Erste Hilfe und letzter Rettungsanker
Referat: Jörg Klepsch (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Arbeitsrecht, Mediator)
Ort: Bonhoefferhaus, Fritz-Kalle Str. 38-40, 65187 Wiesbaden

Kontakt: Holger Griesel, Tel. 0611 24088482, ***wiesbaden@isuv.de***

Wittlich

Wir suchen für unsere Kontaktstelle ...

... einen oder mehrere Aktive (m/w), die Interesse am Familienrecht haben, die Erfahrungen mitbringen und die weitergeben wollen, die hinter unseren Zielen stehen und sich daher engagieren wollen. Was wir Ihnen anbieten, ist entsprechende Begleitung im Team und bei entsprechendem Engagement eine Ehrenamtspauschale. Rufen Sie einfach einmal spontan Herrn Günter Teichert an: **Tel. 0721 9152280.**

■ **Mittwoch, 19.09.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Scheidungsfolgenvereinbarung
Referat: Astrid Dahmen (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familien- und Erbrecht)

■ **Mittwoch, 28.11.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Wie geht es weiter mit den Kindern nach der Scheidung? – Elterliche Sorge und Umgang
Referat: Murat Aydin (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Mietrecht)
Ort: Haus der Vereine, Kasernenstr. 37, 54516 Wittlich

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06047 922580, Mobil 0172 5204757, ***m.ulbrich@isuv.de***

Wolfenbüttel

■ **Dienstag, 11.09.2018, 18:30 Uhr**
Thema: Abänderung von Versorgungsausgleich bei Beamten
Referat: Sabine Petersen (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 13.11.2018, 18:30 Uhr**
Thema: Wechselmodell und Kinderunterhalt
Referat: Martina Wolter (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 11.12.2018, 18:30 Uhr**
Thema: Allgemeine Tipps für die Steuererklärung
Referat: Susanna Hertwig (Steuerberaterin, ISUV-Expertin, Ring der Steuerzahler e.V.)

■ **Dienstag, 18.12.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Wolfenbütteler Weihnachtsmarkt (Treffpunkt 18:00 Uhr, unter dem Pferdekopf des Herzog-August-Denkmals auf dem Stadtmarkt)
Ort: Evangelische Familien-Bildungsstätte, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1a, 38300 Wolfenbüttel

Kontakt: Leonarda Deichmann, Tel. 05331 9032081, ***braunschweig@isuv.de***

Wolfsburg

■ **Montag, 22.10.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Anwalts- und Gerichtskosten bei Scheidung – Was man darüber wissen sollte
Referat: Hans-Hermann Droßel (Notar, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Montag, 26.11.2018, 18:00 Uhr**
Thema: Unterhalt bei Trennung und Scheidung: Was steht den Kindern/mir zu, was muss ich zahlen?
Referat: Klaus-Günter Mielke (ISUV-Kontaktanwalt, Notar, Fachanwalt für Familienrecht)
Ort: Hotel Restaurant Hoffmannhaus (Jagdzimmer), Westerstr. 4, 38442 Fallersleben

Kontakt: Karsten Donner, Mobil 0163 7854832, ***wolfsburg@isuv.de***

Würzburg

■ **Mittwoch, 26.09.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Die Ferien sind vorbei, die Ehe auch? Trennung – wo fange ich an – was muss ich regeln?
Referat: Maria Pecher (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

■ **Donnerstag, 25.10.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung – Scheidung – Erben und Vererben: Was muss unbedingt beachtet werden, damit das Erbe in die „richtigen" Hände fällt?
Referat: Lothar Wegener (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Erbrecht)

■ **Donnerstag, 29.11.2018, 19:30 Uhr**
Thema: Trennung – Scheidung – Immobilie: Verkaufen oder „halten"? – Wertfeststellung durch Gutachten – Einvernehmliche Regelungen
Referat: Ralph Gurk (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familien- und Erbrecht, Mediator)

■ **Donnerstag, 27.12.2018 – Weihnachtspause**

Ort: Caritas Seniorenzentrum St. Thekla, Ludwigskai 12, 97072 Würzburg

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, ***j.linsler@isuv.de***

Leserforum

Zuschriften per Post an die ISUV Bundesgeschäftstelle oder per E-Mail:

ISUV/VDU e.V., Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg – E-Mail: info@isuv.de

Die Hälfte der Väter verdient zu wenig für Unterhalt

Dafür gibt es gleich mehrere Gründe. Der wohl wichtigste: Viele Väter haben nach der Trennung ein so geringes Einkommen, dass sie legal nicht mehr zahlen können. Finanzwissenschaftler Andreas Peichl von der Universität München hat ausgerechnet, dass nur 52,7 Prozent der geschiedenen Männer mehr als 1134 € netto im Monat verdienen. Bis zu diesem Betrag darf ein Erwerbstätiger sein Gehalt meist behalten, um durch eine Unterhaltszahlung nicht selbst bedürftig zu werden. Mit anderen Worten: Von der Hälfte der Unterhaltspflichtigen kann das Amt nichts holen. Zudem sind geschätzte 5 bis 10 % der Väter gar nicht bekannt (Disko-Klo-Kinder). Oder sie werden mit Absicht der Mütter nicht benannt, weil die Väter in Sozialhilfe leben! Es ist absurd, dass manch Politiker bei diesen Zahlen vom eigentlichen Problem immer noch gerne darauf hinweisen, daß sich viele Unterhaltszahler vor Ihren Verpflichtungen drücken und somit ein falsches Zeugnis abgeben! Es wäre schön, wenn die ISUV dieses einmal mehr bekannt machen würde.

Der Artikel, aus dem ich zitiert habe, stammt aus der FAZ: ***http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/viele-getrennt-lebende-vaeter-zahlen-keinen-unterhalt-15288366-p2.html***

Aus dem Bericht: „Allerdings ist es keineswegs so, dass all diese Männer tatsächlich so arm und bedauernswert sind. Viele von ihnen rechnen sich künstlich arm, dazu bietet ihnen die Rechtslage zahlreiche Möglichkeiten. Von ihrem tatsächlichen Nettogehalt dürfen sie berufsbedingte Ausgaben abziehen, beispielsweise die Autofahrt zur Arbeit. Auch regelmäßige Fortbildungen sind abzugsfähig, Gewerkschaftsbeiträge, Darlehenszinsen, diverse Versicherungen und sogar Teile der privaten Altersvorsorge.“ Ich frage mich da, ob der Redakteur fernab jeder Logik ist. Wenn ich die Kosten für die Fahrt zur Arbeit in Abzug bringen darf, dann bereichere ich mich? Ich darf als Vater von 3 Kindern nicht einmal den Mindest-Riester-Beitrag von 170 € in Abzug bringen, auch keine Versicherungen und Darlehenszinsen. *A.R. *, NRW*

Dank

Mein Mann ist schwer krank. Ich möchte Ihnen danken, für Ihren Report. Er hat meinem Mann und mehreren seiner Freunde immer wieder geholfen über lange Jahre hinweg. Dort bekamen wir immer wieder Tipps und Anregungen, die uns weiterhalfen. *B.O*, NRW*

*anonymisiert, Namen sind der Redaktion bekannt.

Bundestagsdebatte zum Wechselmodell – Kein Wille zum Aufbruch

Ich habe mir die Debatte zum Wechselmodell nochmals angeschaut und ich war entsetzt über die geäußerte Ignoranz, Oberflächlichkeit, die Unterstellungen, Vorurteile. Man kann Einwände zum Wechselmodell haben, sicher wird es nicht immer funktionieren, insbesondere wenn von Seiten eines Elternteils nur wenig oder kein Interesse besteht. Ich bin aber der Auffassung, dass man diejenigen Elternteile unterstützen muss, die es praktizieren wollen – auch wenn ein Elternteil sich sträubt. Wie so oft im Leben gibt es Bedenken, Misstrauen gegenüber dem Neuen – aber ohne Wille zum Aufbruch verändert sich nichts.

Diesen Willen zum Aufbruch vermisse ich in der ganzen Debatte. Es ist mir unverständlich, dass der notwendige Reformbedarf verdrängt wird. – Was mich ärgert, wenn einem Elternteil finanzielle Motive unterstellt werden, warum er sich fürs Wechselmodell ausspricht. Ich frage mich, ist das ehrenrührig? Die meisten Eltern müssen ihr Geld hart verdienen, sie können nicht einfach in die Staatskasse greifen und sich dort etwas holen. Die Unterhaltssätze für Kinder sind nun einmal hoch für einen Normalverdiener.

Ich ärgere mich darüber, wie einige Parteien für die Familienzusammenführung sind und nicht müde werden, diese Forderung täglich zu wiederholen. Wenn es um den Erhalt der Familie nach Trennung geht, werden die gleichen Parteien nicht müde, sich für Trennung der Kinder, für „Mütterrechte“, „Frauenrechte“ auszusprechen. Ich verstehe das nicht.

Wenn Sie meine Zuschrift veröffentlichen, möchte ich nicht, dass mein Name genannt wird, weil ich nicht in eine Ecke gestellt werden möchte. *K. M.*, Hessen*

Im Dialog mit Politikern – Büro des Ministerpräsidenten Armin Laschet (CDU)

Wie viel muss man verdienen, um seinen Kindern etwas bieten zu können?

Sehr geehrter Herr Rott,

vielen Dank für Ihre Mail vom 29. November 2017. Bitte sehen Sie mir nach, dass ich erst jetzt dazu komme, Ihnen zu antworten.

Ich kann gut verstehen, dass Sie Ihre finanzielle Situation als äußerst belastend empfinden. Gerne möchte ich versuchen, Ihnen die Hintergründe für die Berechnung des Ihnen zustehenden Selbstbehalts etwas verständlicher zu machen.

Die Unterhaltssätze nach der Düsseldorfer Tabelle werden vom Oberlandesgericht Düsseldorf in Abstimmung mit den anderen Oberlandesgerichten und dem Deutschen Familiengerichtstag festgelegt. Dabei hat das Oberlandesgericht die schwierige Aufgabe, sowohl den Belangen des unterhaltsberechtigten Kindes als auch des barunterhaltspflichtigen Elternteils gerecht zu werden. Vor dem Hintergrund, dass mit Elternschaft auch eine finanzielle Verantwortung für das Kind verbunden ist, so lange dieses sich nicht selbst unterhalten kann, halte ich es auch für gerechtfertigt, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil verpflichtet ist, sein Einkommen – bis zur Grenze des aktuellen Selbstbehalts – an seine Kinder abzugeben. Andererseits verstehe ich gut, dass es Ihnen schwerfällt, diese Verpflichtung zu akzeptieren, da es Ihren Alltag dauerhaft so schwierig macht – vor allem auch deswegen, weil Sie offenbar großen Wert darauf legen, den Umgang mit Ihren Kindern zu pflegen und ihnen „etwas bieten“ wollen.

in eigener sache

Keine Daten ohne Ihre Einwilligung

Grundsätzlich veröffentlichen wir keine Daten ohne Ihre Einwilligung. Ja, ich anonymisiere auch immer den Namen, wenn Sie mir ausdrücklich Ihre Zustimmung geben. Es geht auch um die Vorsorge, dass niemand einfach angerufen werden kann. Wir haben oft Anfragen von Medien, die „Fälle“ wollen. Auch da geben wir nichts weiter ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung und mit der Sicherheit, dass Sie wissen, welche Konsequenzen es haben kann, wenn etwas öffentlich wird. Aus Respekt vor Ihnen unseren Mitgliedern gehen wir sehr sorgfältig und fürsorglich mit Ihren Daten um. *JL*

Antwort:

Sehr geehrter Herr Laschet,

für Ihre Antwort vom 3. Februar auf meinen Brief möchte ich mich ausdrücklich bedanken.

Zur Erinnerung: Ich bin getrennt erziehender Vater von drei Kindern im Alter von 8, 10 und 13 Jahren. Ich arbeite als Schulassistent in Niedersachsen und möchte bundesweit auf die kritische Lage vieler getrennt Erziehender aufmerksam machen. Ich bin selbstverständlich, wie wohl die meisten anderen Väter auch der Meinung, dass ich die Verpflichtung habe, meine Kinder, neben anderer Verpflichtungen finanziell zu unterstützen. Ich verdiene knapp 3000 € brutto, zahle wegen dem steuerlichen Höchstsatz über 450 € an Lohnsteuern, der Freibetrag für 1,5 Kinder macht ganze 27 € aus. Das heißt, mir bleiben 1850 € netto, von dem ich über 1000 € Unterhalt zahlen soll!

Lieber Herr Laschet, ich bin wirklich verwundert. Sie denken wirklich, die 3 Kinder würden in einer Einzimmerwohnung bei mir schlafen und leben wollen? Vorausgesetzt, man bekommt eine Einzimmerwohnung für 380 € warm (Studentenwohnheim?), so sind sie auch in diesem Falle mit Nebenkosten, Telefon, GEZ, Strom usw. schnell bei 550 – 600 € angelangt. Für das Auto, benötigt um zur Arbeit zu kommen und den Kontakt zu den Kindern nicht völlig zu verlieren, rechnen Sie noch mindestens 250 – 300 € hinzu. Dann sind sie schon bei ca. 900 € angekommen. Und dann schreiben Sie mir tatsächlich, ich möchte den Kindern etwas bieten? Nein, es geht ums Überleben, wie fülle ich den Kühlschrank von 100 – 200 €.

Wie weltfremd, unchristlich und unsozial sind Politiker mit Ihrer Einstellung? Ich gehe in Vollzeit arbeiten, und mir bleibt wegen der Kinder weniger als jedem ledigen Sozialhilfeempfänger! Und Sie schreiben mir stellvertretend für viele andere Elternteile, Sie bekommen doch Kindergeld! Ja, aber es ist so, dass jedem meiner Kinder bereits mehr Geld zugestanden wird, als dem Vater. Sollen die mir den Kühlschrank auffüllen, mich ins Kino einladen. Weiterhin wird dem kinderlosen Ehepaar durchs Splitting bis zu achtzehntausend Euro Steuerersparnis gewährt. ALLE sozialen und kirchlichen Verbände schlagen seit Jahren Alarm, und was machen Sie? Reden von einer guten Familienpolitik!

Es gibt leider immer mehr Eltern, die sich scheiden lassen. Über meine Arbeit kenne ich bereits 5 Mütter, die nach der Trennung ihre Kinder zu 100 % alleine erzogen haben. Diese waren nach Jahren mit den Nerven am Ende. Die Kinder leben jetzt in Heimen. Neben der menschlichen Tragik und um wieder beim finanziellen anzukommen, kostet ein solcher Platz der Gesellschaft um die 5000 € mtl.! Politiker wie Sie forcieren mit Ihrer Einstellung und dem Unwillen, Getrenntlebenden gezielt zu helfen diese Umstände!

Ich kann nur in meiner Freizeit gezielt in den sozialen Medien auf diese Missstände hinweisen und ich kann Ihnen versichern, dass ihre Einstellung auch unter CDU Wählern, zu denen ich auch einmal gehörte, zu geschätzten 95 % großen Unmut erzeugt!

Ich würde mich freuen, wenn Sie Ihre Einstellung und Ihr politisches Handeln überdenken würden, es würde auch Ihrer Partei und der Demokratie guttun!

Norbert Rott, Niedersachsen

Wir weisen darauf hin, dass es sich um Meinungsäußerungen von Mitgliedern handelt, die mit der Meinung der Redaktion nicht übereinstimmen müssen. Die Redaktion ist der Meinung, dass das Leserforum eine Plattform ist, die die Vielfalt der Standpunkte und Meinungen von ISUV-Mitgliedern widerspiegeln soll. Jedem Mitglied wird hier ein Forum zur Verfügung gestellt, um seine Meinung zu äußern und um Kontakt zu anderen Mitgliedern aufzunehmen, die ähnlich denken und ähnliche Probleme haben. *Die Redaktion*

Steuertipps: Steuern steuern

Quelle: Steuerring u.a.

Kirchensteuer: Wie ist sie absetzbar?

Die Kirchensteuer ist ein Zuschlag zur Einkommensteuer und beträgt je nach Bundesland 8 oder 9 %. Das Finanzamt entlastet allerdings die Kirchensteuerzahler durch einen Abzug als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung.

Kirchensteuer wird von Religionsgemeinschaften erhoben, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt sind. Hierzu gehören auf jeden Fall die evangelischen und katholischen Landeskirchen. Freie Kirchengemeinschaften sind in der Regel nicht erhebungsberechtigt.

Wie hoch ist die Kirchensteuer?

Ob Sie 8 % oder 9 % Kirchensteuer zahlen müssen, ist vom persönlichen Wohnort abhängig. Der Sitz des Arbeitgebers spielt hingegen keine Rolle. Als Berechnungsgrundlage zieht das Finanzamt die Einkommensteuer heran. Achtung: Maßgebend ist die Einkommensteuer unter Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen – unabhängig davon, ob diese im Steuerbescheid tatsächlich zum Abzug kamen. Dadurch werden Familien von der Zuschlagsteuer entlastet.

Bei hohem Einkommen kann die Kirchensteuer „gekappt“, also begrenzt, werden. Die Kappung beträgt je nach Bundesland 2,75 bis 3,5 % des zu versteuernden Einkommens. In manchen Bundesländern berücksichtigt das Finanzamt die Kappung automatisch, in anderen Ländern müssen Sie diese bei der Diözese oder der Landeskirche nach Zugang des Steuerbescheides beantragen. In Bayern ist eine Kappung allerdings nicht vorgesehen.

Erhebt das Finanzamt eine Kirchensteuer für eine Abfindung, können Sie eine Reduzierung der Kirchensteuer beantragen – hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Den entsprechenden Antrag stellen Sie ebenfalls nach Erhalt des Steuerbescheids bei der Diözese oder der Landeskirche.

Richtig kompliziert wird es, wenn bei Eheleuten ein Partner aus der Kirche ausgetreten ist, der andere jedoch kirchensteuerpflichtig bleibt. Dann berechnet das Finanzamt ein „besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen“ – und kann so auch für den konfessionslosen Ehepartner eine Kirchenabgabe erheben. Bei konfessionsverschiedenen Ehen wird die Kirchensteuer aufgeteilt.

!tipp: Gezahlte Kirchensteuern können Sie als Sonderausgaben in der Steuererklärung ansetzen. Bereits erhaltene Kirchensteuererstattungen, zum Beispiel durch die Steuererklärung des Vorjahres, müssen Sie allerdings von der angesetzten Kirchensteuer im neuen Veranlagungsjahr abziehen. Besteht nur für einen Teil des Jahres eine Kirchensteuerpflicht, machen Sie dies in der Steuererklärung kenntlich. Sonst besteht die Möglichkeit, dass das Finanzamt die Abgabe für das gesamte Jahr berechnet.

Mit vielen Versicherungen Steuern sparen

Vorsorgeaufwendungen mindern als Sonderausgaben Ihre Steuerlast. Dazu zählen auch die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung.

Bei **sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern** behält der Arbeitgeber die Pflichtbeiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung bereits mit der Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung ein. Bei der Berechnung der Lohnsteuer hat der Arbeitgeber diese Beiträge bereits miteinbezogen. Trotzdem: Den Abzug als Sonderausgaben sollten Sie immer in der Steuererklärung beantragen. Ob sich hierdurch noch ein weiterer Steuervorteil ergibt, ermittelt das Finanzamt im Steuerbescheid mit einer komplizierten Berechnung. Die Gesamtsumme der Beiträge finden Sie übrigens auf Ihrer Jahreslohnsteuerbescheinigung.

Beamte, Polizisten und Soldaten sind nicht sozialversicherungspflichtig – bei diesen Berufsgruppen fehlen entsprechende Eintragungen auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung. Der Arbeitgeber berücksichtigt beim Lohnsteuerabzug hier eine „Mindestvorsorgepauschale“ (gem. § 39b Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d Satz 2 EStG). Achtung: Ist diese höher als die tatsächlichen Versicherungsaufwendungen, muss eine Steuererklärung abgegeben werden (Pflichtveranlagung gem. § 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG).

Manche Polizisten und Soldaten haben für ihre eigene Versorgung bei einer Krankheit eine freie Heilfürsorge – sie zahlen keine Krankenversicherungsbeiträge. Diese gehören zu den Vorsorgeaufwendungen, wenn eine Anwartschaftsversicherung besteht.

Beamte außerhalb der Polizei, aber auch manche Polizisten in einzelnen Bundesländern, haben keine freie Heilfürsorge. Sie beantragen eine Beihilfe, die aber nie 100 % der Krankenaufwendungen abdeckt. Für die verbleibenden Aufwendungen wird nahezu immer eine private Krankenversicherung ab-

geschlossen. Die Beiträge hierfür sind Vorsorgeaufwendungen – und damit ansetzbar.

Beamte, Polizisten und Soldaten müssen zusätzlich eine Pflegepflichtversicherung abschließen. Ihre Ehepartner und Kinder werden immer separat versichert. Auch diese Beiträge gelten als Vorsorgeaufwendungen.

!tipp: Tragen Sie immer alle Versicherungsbeiträge in Ihre Steuererklärung ein. Dazu gehören z. B. auch die Beiträge für Berufsunfähigkeitsversicherungen, Unfallversicherungen, Haftpflichtversicherungen – und Lebensversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden. Wichtig für Beamte, Polizisten und Soldaten ist, dass die vom Arbeitgeber berücksichtigte Mindestvorsorgepauschale durch die tatsächlichen Aufwendungen möglichst vollständig abgedeckt wird.

Kinderbetreuungskosten richtig absetzen

Einige Regelungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) senken die Steuerlast für Familien. So sind Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben unter bestimmten Voraussetzungen abzugsfähig.

Kinderbetreuungskosten sind Aufwendungen, die durch eine persönliche Betreuung des Kindes entstehen. Hierzu zählt die Betreuung im Haushalt, die Beiträge für Kindertagesstätten und den Kindergarten oder die Ausgaben für eine zusätzliche Betreuung in der Grundschule. Kostenbestandteile für die Verpflegung des Kindes dürfen allerdings nicht mit einberechnet werden.

Das Finanzamt erstattet zwei Drittel all dieser Kosten, höchstens jedoch 4.000 € je Kind (gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG). Um den Höchstbetrag auszuschöpfen, sind also 6.000 € an Aufwendungen erforderlich.

Voraussetzung für den Abzug ist, dass das steuerlich zu berücksichtigende Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Ausnahme gibt es für Kinder mit Behinderung: Deren Betreuungskosten werden ohne Altersbeschränkung abgezogen – wenn sich das Kind aufgrund seiner Behinderung nicht selbst unterhalten kann und die Behinderung bereits vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Es gibt auch Einschränkungen: Aufwendungen für Nachhilfeunterricht und die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Gebühren für eine Musikschule) zählen nicht zu den Kinderbetreuungskosten.Ebenso wenig sind Mitgliedsbeiträge für den Sportverein und andere Freizeitbetätigungen oder die Kosten für ein Ferienlager begünstigt.

Ganz wichtig: Für alle abzugsfähigen Aufwendungen benötigen Sie eine Rechnung, die Sie bargeldlos per Überweisung begleichen. Zulässig ist ebenso ein Dauerauftrag oder ein Lastschriftmandat, z. B. für die Kita-Gebühren. Anstelle einer Rechnung gilt dann der jeweilige Gebührenbescheid.

!tipp: Manchmal betreut ein Großelternteil die Enkelkinder. Zahlen Sie den Großeltern die Anfahrt, gehören die entsprechenden Ausgaben zu den Kinderbetreuungskosten. Voraussetzung ist aber auch hier, dass die Großeltern für die Fahrtkosten eine Rechnung erstellen und der Rechnungsbetrag überwiesen wird.

Finden die Fahrten mit dem PKW statt, sollten nicht mehr als 30 Cent für den gefahrenen Kilometer berechnet werden. Für die Großeltern sind dann die erstatteten Aufwendungen ein „durchlaufender Posten", da kein Gewinn verbleibt.

Steuern und Studenten

Grundsätzlich kann jede Person eine Steuererklärung abgeben. Auch Studenten sichern sich dadurch oft eine Menge Geld – unter bestimmten Voraussetzungen. Welche Regeln sind zu beachten?

Zunächst gilt: Die Abgabe einer Steuererklärung ist für ledige Studenten sinnvoll insofern sie im entsprechenden Jahr auch Steuern zahlen. Das ist oft der Fall, wenn sie in den Semesterferien jobben und der Arbeitgeber Steuern einbehält. Beträgt der jährliche gesamte Bruttoarbeitslohn nicht mehr als 12.000 € und liegen keine weiteren Einkünfte vor, stehen die Chancen auf eine Rückerstattung der Steuern gut.

Die Studienkosten werden in der Steuererklärung als Werbungskosten geltend gemacht, dazu zählen z. B. Einschreibe- und Rückmeldegebühren, Studiengebühren, die Fahrtkosten zur Uni oder Fachhochschule, Ausgaben für Bücher und PC und – in bestimmten Fällen – Verpflegungsmehraufwendungen. Ein Nachweis über diese Aufwendungen ist erforderlich.

Die Werbungskosten sind auch dann interessant, wenn kein Bruttoarbeitslohn bezogen wird bzw. dieser sehr niedrig ist. Denn: Durch genaue Ermittlung der Werbungskosten entsteht oft ein rechnerischer Verlust. Diesen können Studenten in der Steuererklärung entweder in das vorangegangene Jahr zurücktragen oder auf künftige Jahre vortragen. Ein Rücktrag ist sinnvoll, wenn die Studenten im vorangegangenen Jahr eine Steuer gezahlt haben. Der Steuervorteil bei einem Vortrag bleibt während der Studienzeit ungewiss, da eine Verrechnung des Verlustes meist erst im ersten Jahr des Arbeitsbeginns möglich ist. Je höher der Bruttoarbeitslohn in diesem Jahr ausfällt, desto höher der Steuervorteil.

Aber: Die Studienkosten führen nicht generell zu vorweggenommenen Werbungskosten. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Erstausbildung und Zweitausbildung – und nur bei Letzterem liegen Werbungskosten vor, so also z. B. bei einem Zweitstudium und einem Erststudium nach Abschluss eines Ausbildungsberufs. Auch der Master zählt bereits als Zweitstudium, die entsprechenden Aufwendungen gelten als Werbungskosten.

HINWEIS: Bei einem klassischen Erststudium direkt nach dem Abitur liegen nach dem EStG keine Werbungskosten vor, sondern nur Sonderausgaben. Mit diesen kann kein steuerlicher Verlust ermittelt werden, der Abzug führt „ins Leere". Das Bundesverfassungsgericht prüft zurzeit, ob die gesetzliche einschränkende Regelung zulässig ist – und möchte noch 2018 eine Entscheidung treffen.

Noch mehr Steuerhilfe für Studenten gibt es hier. ***https://www.steuerring.de/studenten-berufsanfaenger.html***

Wann für Studenten und Schüler Steuern anfallen

Neben arbeits- und versicherungsrechtlichen Regeln sollten Schüler, Studenten und ihre Eltern dabei auch die Steuer und das Kindergeld im Auge behalten.

Die meisten Schüler und Studenten suchen sich Jobs/Ferienjobs als Arbeitnehmer. Zur Berechnung der fälligen Lohnsteuer müssen sie dann zwei Dinge angeben:

1. Ihre persönliche Steueridentifikationsnummer, die jeder Bundesbürger bereits kurz nach der Geburt zugewiesen bekommt.
2. Die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse. Handelt es sich für den Jobber um seine einzige Beschäftigung, erhält er die Steuerklasse I. Hat der Ferienjobber bereits ein anderes Arbeitsverhältnis, wird er in die Lohnsteuerklasse VI eingestuft – und damit sein Lohn mit dem höchsten Steuersatz versehen.

Eine Lohnsteuer fällt jedoch erst bei einem Monatsgehalt von über 1.025 € an. Und: Zu viel bezahlte Steuern lassen sich durch eine Steuererklärung zurückholen. Wer dabei nach dem Abzug aller steuermindernden Beträge mit seinem Einkommen unter dem steuerlichen Existenzminimum von 9.000 € liegt, dem erstattet das Finanzamt die kompletten einbehaltenen Steuern zurück.

Minijob

Arbeiten Schüler und Studenten in einem Minijob, zahlen sie weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge. Beides übernimmt der Arbeitgeber. Wichtige Voraussetzungen: Der Lohn überschreitet nicht die Grenze von 450 € im Monat und der Minijobber lässt sich ausdrücklich von der Rentenversicherungspflicht befreien.

Auch Ferienjobs mit einem Monatsverdienst über 450 € können sozialversicherungsfrei bleiben, wenn sie von vorneherein auf 3 Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt sind. Das gilt auch für freiwillige Praktika.

Kindergeld

Für das Kindergeld spielt der Verdienst während der Ferienzeit keine Rolle. Aber: Wenn man bereits eine abgeschlossene Erstausbildung hat, darf die wöchentliche Arbeitszeit

nicht mehr als 20 Stunden betragen – sonst erlischt der Kindergeldanspruch. Diese 20-Wochenstunden-Grenze darf der Jobber bis zu zwei Monate im Jahr überschreiten, wenn er sie im Jahresdurchschnitt einhält.

Lebensversicherung: Kapitalerträge nur zur Hälfte versteuern

Mit dem Alterseinkünftegesetz hat sich die Besteuerung der Kapitallebensversicherungen geändert. Für alle ab dem Jahr 2005 abgeschlossenen Lebensversicherungen gilt: Die gewonnenen Erträge sind bei Ablauf der Versicherung und Auszahlung der Kapitalleistung in vollem Umfang steuerpflichtig – mit einer Ausnahme.

Die Erträge aus einer Lebensversicherung gehören zu den Kapitalerträgen (gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Diese ermittelt die Versicherungsgesellschaft für Verträge ab dem Jahr 2005 als Differenz zwischen dem ausgezahlten Betrag und der Summe aller Einzahlungen. Auf Grundlage der festgestellten Kapitalerträge erhebt die Versicherungsgesellschaft dann eine Kapitalertragsteuer: 25 % plus Solidaritätszuschlag von 5,5 % – falls kein Freistellungsauftrag erteilt wurde, mit dem der Gewinn bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrags steuerfrei bleibt. Die Versicherungsgesellschaft stellt die dazugehörige Steuerbescheinigung aus.

Es gibt jedoch eine Ausnahmeregelung, bei der die Erträge nur zur Hälfte versteuert werden können, unter zwei Bedingungen:

1. Die Kapitalleistung wird erst nach einer Laufzeit von mindestens zwölf Jahren ausgezahlt.
2. Der Versicherte hat bei der Auszahlung das 60. Lebensjahr vollendet.

Dieses „Halbeinkünfteverfahren“ führt allerdings nicht die Versicherungsgesellschaft durch – den Antrag stellen Sparer selbst in ihrer Einkommensteuererklärung.

Für Verträge, die seit 2005 abgeschlossen wurden, war im Steuerjahr 2017 nun erstmals die Mindestlaufzeit von zwölf Jahren abgelaufen. Aber Achtung: Für die Versteuerung der halben Erträge gilt immer der individuelle Steuersatz, selbst wenn dieser höher als 25 Prozent ist. Zudem gewährt das Finanzamt auch nicht den Sparer-Pauschbetrag von 801 € bzw. bei Ehepaaren von 1.602 €. Trotzdem ist das „Halbeinkünfteverfahren“ in vielen Fällen vorteilhaft.

!tipp: Wollen Sie nur die halben Erträge versteuern, tragen Sie in Ihrer Steuererklärung trotzdem den gesamten von der Versicherungsgesellschaft bescheinigten Betrag in Zeile 23 der Anlage KAP ein. Die Berücksichtigung der bereits gezahlten Steuern erfolgt über einen entsprechenden Eintrag in den Zeilen 54 bis 56 der Anlage KAP.

Auch möglich: Nachteilige Änderung des Steuerbescheids durch das Finanzamt

Gegen einen Steuerbescheid kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden. Diese Möglichkeit des Steuerbürgers hat das Finanzamt selbst nicht. Möchte es dennoch einen Steuerbescheid ändern, muss es sich auf eine gesetzlich festgelegte Korrekturvorschrift berufen – und diese auch tatsächlich erfüllen.

Ein Steuerbescheid kann zum Nachteil des Steuerbürgers geändert werden, wenn dem Finanzamt bei der Erstellung z. B. ein Schreib- bzw. Rechenfehler oder eine ähnliche „offenbare Unrichtigkeit“ unterlaufen ist, gem. § 129 Abgabenordnung (AO). Eine Änderung ist aber nicht möglich, wenn das Finanzamt den Sachverhalt nicht ordnungsgemäß aufgeklärt hat. Dies entschied der Bundesfinanzhof in zwei Urteilen vom 16. Januar 2018 (Az. VI R 38/16 und VI R 41/16).

Fehler der Finanzämter

In beiden Fällen bezogen die Steuerbürger Bruttoarbeitslohn von zwei unterschiedlichen Arbeitgebern. Die jeweiligen Einkommensteuererklärungen füllten sie korrekt aus – beide Arbeitslöhne wurden aufgenommen. Die Finanzämter prüften die vorliegenden elektronischen Daten, die durch die Arbeitgeber übermittelt wurden. Da hierbei allerdings der Bruttolohn des einen Arbeitgebers fehlte, übernahmen die Finanzbeamten auch nur den einen Lohn in die Steuerberechnung – und das Ergebnis in den Steuerbescheiden fiel besser aus als unter Berücksichtigung der vollständigen Daten. Die betroffenen Steuerzahler waren jedoch nicht verpflichtet den Fehler dem Finanzamt mitzuteilen, da sie nichts verheimlicht und ihre jeweiligen Steuererklärungen vollständig ausgefüllt hatten.

Einige Zeit später bemerkten die Finanzämter den Irrtum, änderten die Steuerbescheide gem. § 129 AO und forderten Steuern nach. Ihre Begründung: Die automatische Berücksichtigung nur eines Arbeitslohns sei ein entschuldbares Versehen gewesen, es würde sich um eine ähnliche offenbare Unrichtigkeit handeln.

Dem widersprach jedoch der Bundesfinanzhof: Die jeweiligen Bearbeiter hätten den Sachverhalt näher aufklären müssen. Es war eindeutig erkennbar, dass der in der Steuererklärung enthaltene Bruttolohn höher war als die vorliegenden elektronischen Daten. Die Finanzbeamten stellten aber keine weiteren Nachforschungen an – und verletzten damit ihre Sachaufklärungspflicht. Eine Änderung der Steuerbescheide zum Nachteil der Steuerbürger war daher nicht möglich.

Sparen – Geldanlegen für Kinder und Enkelkinder

Eltern und Großeltern fragen sich oft, wie sie für ein Kind Geld anlegen können, das später ausschließlich dem Kind zugutekommt: Sparkonten, Festgeld und Fondssparpläne. Tabellen zeigen die derzeit besten Angebote. Außerdem erklären wir, welche Regeln fürs Sparen auf den Namen des Kindes gelten. Wie immer, wenn es um Geldanlage geht, mehrere Angebote einholen und prüfen.

Finger weg von Ausbildungsversicherungen und Kinderschutzbriefen: Um es gleich vorweg zu nehmen: Versicherungen, die die Ausbildung absichern sollen, oder Kinderschutzbriefe, die gegen Risiken wie Unfall, Krankheit oder Schulunfähigkeit schützen sollen, taugen nicht zum Sparen für Kinder. Sie sind unflexibel, mit hohen Kosten verbunden und oft ohne jede Rendite. Als Anlage für Kinder sind sichere Giro- oder Sparkonten und Einmalanlagen sowie – etwas risikoreicher – ETF-Sparpläne gut geeignet.

Eltern dürfen das Geld nur verwalten, aber nicht darüber verfügen „Auf den Namen des Kindes“ heißt, das Geld auf dem Konto gehört ausschließlich dem Kind. Die Eltern verwalten es zwar bis zur Volljährigkeit. Geld dürfen sie nicht abheben. Sobald das Kind 18 wird, kann es mit dem Geld machen, was es will. Gegen die Sorge, dass der Nachwuchs das Ersparte verprassen könnte, hilft die Übertragung des Geldes kurz vor dem 18. Geburtstag auf einen Auszahlplan. Das Geld wird dann nur in monatlichen Raten ausgezahlt, deren Höhe vorher festgelegt werden kann.

Auch steuerlich gesehen sinnvoll: Natürlich können Eltern und Verwandte das Geld zwar fürs Kind sparen, aber im eigenen Namen anlegen. Die Verlockung, es im Notfall für eigene Zwecke einzusetzen, sollten allerdings auch Eltern nicht unterschätzen. Steuerlich können Familien sparen, wenn sie Geld auf den Namen eines Kindes anlegen, da sie Kapitalerträge auf mehrere Schultern verteilen können.

Regeln für Kinderkonten: Kleinere Geldgeschenke für den Nachwuchs sind am besten auf einem Spar- oder Girokonto aufgehoben. Ein Kinderkonto kann ein Sparkonto sein, das von den Eltern verwaltet wird, oder ein erstes Girokonto. Für ein Girokonto erhalten die Eltern, aber auch der Sprössling – bei manchen Banken schon ab sieben Jahren – eine Bankkarte. Auch hier gehört das Konto immer allein dem Kind. Für Kinderkonten gelten Regeln. So müssen sie immer im Guthaben geführt werden, eine Kontoüberziehung ist nicht möglich. Außerdem dürfen Banken für Kinderkonten keine Kontoführungsgebühren verlangen. Lediglich Extras wie eine Prepaid-Kreditkarte dürfen etwas kosten.

ETF: Auch für Börsenmuffel eine gute Alternative: Bei der Auswahl eines Sparkontos sollte zunächst geschätzt werden, wie viel Geld dort im Laufe der Zeit aufläuft. Denn Beträge über der Höchstanlagesumme bleiben unverzinst. Für alle, die über viele Jahre ein kleines Vermögen für den Nachwuchs aufbauen wollen und etwas Risiko nicht scheuen, sind börsengehandelte Indexfonds (ETF) ideal, die kaum Arbeit machen.

Gute Rendite, geringe Kosten, flexibel handhabbar: ETF-Sparpläne, die auf den globalen Aktienindex MSCI World oder den MSCI All Country World setzen, brachten in der Vergangenheit Renditen zwischen 6 und 8 % im Jahr. Sie sind schon ab 25 € im Monat zu haben, verursachen nur geringe jährliche Kosten und können jederzeit an der Börse verkauft werden.

Kindergeld und Werbungskosten – Erstausbildung und Zweitausbildung unterscheiden

Für Kinder in der Ausbildung zahlt die Familienkasse Kindergeld – bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und unabhängig davon, ob es sich um die erste oder zweite Ausbildung handelt. Die Kinder selbst können in ihrer Steuererklärung vorweggenommene Werbungskosten geltend machen. Wir erklären Ihnen die Regeln.

Kindergeld

Im Kindergeldrecht ist der Begriff der Berufsausbildung sehr weit gefasst: Dazu gehören alle Maßnahmen, die das Kind befähigen, künftig seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, auch ein nicht vorgeschriebenes Praktikum.

Bereits seit 2012 wird auch für volljährige Kinder nicht mehr geprüft, wie viel Geld sie während der Ausbildung verdienen. Dafür sieht der Gesetzgeber jetzt eine andere Prüfung vor: Bei einer Zweitausbildung gibt es nur dann Kindergeld, wenn das Kind keiner „schädlichen Erwerbstätigkeit“ nachgeht – also, wenn es neben seiner Ausbildung nicht mehr als 20 Wochenstunden arbeitet.

Der Bundesfinanzhof hat vor einiger Zeit den Begriff einer „mehraktigen Berufsausbildung“ geprägt. Dabei erreicht das Kind das angestrebte Berufsziel in mehreren „Akten“ oder Etappen. Einzelne Ausbildungsabschnitte sind integrativer Teil einer einheitlichen Erstausbildung. Der entscheidende Vorteil: Die erste Ausbildung gilt noch nicht als abgeschlossen und eine schädliche Erwerbstätigkeit wird nicht geprüft.

Um die Voraussetzungen einer mehraktigen Berufsausbildung zu erfüllen, müssen die einzelnen Ausbildungsabschnitte

1. in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen (dieselbe Berufssparte oder derselbe Fachbereich) und
2. zeitlich nah beieinanderliegen.

Die Ausbildung wird also nach Erreichen eines ersten Abschlusses fortgesetzt und das angestrebte Berufsziel erst über den weiterführenden Abschluss erreicht. Beispiel: Ein Kind besucht nach der Ausbildung zum Industriemechaniker bei nächster Gelegenheit die Technikerschule. Dann stellt die betriebliche Ausbildung den ersten Akt und die Technikerschule den zweiten Akt einer einheitlichen Ausbildung zum Techniker dar. Auch ein Bachelorstudium mit anschließendem Masterstudium zählt zu dieser Regelung.

Aber Achtung: Ist vor dem 2. Ausbildungsabschnitt eine Berufstätigkeit oder ein Praktikum mit einer Mindestdauer vorgeschrieben, liegt keine mehraktige Ausbildung vor.

!tipp: Eltern sollten bereits im Antrag auf Kindergeld bei der Familienkasse das angestrebte Ausbildungsziel nennen.

Werbungskosten in der Steuererklärung

Das Steuerrecht definiert den Ausbildungsbegriff zum Vorteil der Familien anders: Hat das Kind eine Erstausbildung mit einer Mindestdauer von zwölf Monaten abgeschlossen, kann es die Aufwendungen für eine Zweitausbildung als vorweggenommene Werbungskosten in seiner Steuererklärung ansetzen. Ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen der ersten und zweiten Ausbildung wird nicht verlangt – liegt dieser vor, wirkt er sich aber auch nicht nachteilig auf die Steuererklärung aus. Beim Abzug der Werbungskosten entsteht dann im Idealfall ein steuerlicher Verlust, den (künftige) Steuerzahler in das vorherige Jahr zurück- oder auf kommende Jahre vortragen können.

So führt der Besuch der Technikerschule in unserem Beispiel zu vorweggenommenen Werbungskosten, obwohl nach Kindergeldrecht die erste Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen ist. Auch während des Masterstudiums liegen bereits Werbungskosten vor. Anderes Beispiel: Studiert eine ausgebildete Steuerfachangestellte nach einigen Jahren Soziale Arbeit, hat sie aufgrund des Studiums vorweggenommene Werbungskosten. Das Studium ist nach Kindergeldrecht aber kein Teil einer mehraktigen Ausbildung, weil der sachliche und der zeitliche Zusammenhang fehlt.

Übrigens: Die Aufwendungen innerhalb der Erstausbildung sind als Sonderausgaben ansetzbar. Da diese aber nicht zu einem Verlust führen, entsteht hier kein steuerlicher Vorteil.

HINWEIS: Ob auch Studenten unmittelbar nach dem Abitur vorweggenommene Werbungskosten haben, klärt zurzeit das Bundesverfassungsgericht. Eine Entscheidung soll noch in diesem Jahr fallen.

Hausverkauf – Steuer beachten (siehe auch Seite 16 ff)

Das Finanzamt kann eine Einkommensteuer (Spekulationssteuer) beim Verkauf einer Immobilie verlangen, wenn sie vermietet war und zwischen Kauf und Verkauf weniger als zehn Jahre liegen. Selbstnutzer sind im Regelfall davon nicht betroffen.

Grundsätzlich sind Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften steuerpflichtig (§ 23 EStG) – auch Gewinne aus einem Haus- oder Wohnungsverkauf. Die sog. Spekulationsfrist beim Immobilienverkauf beträgt zehn Jahre d.h. auf den Gewinn fallen Steuern an, wenn zwischen Kauf und Verkauf weniger als zehn Jahre liegen. Achtung: Für die Berechnung dieser Frist ist der Abschluss der notariellen Verträge maßgebend, nicht der Übergang des Eigentums (Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahr) oder die Eintragung im Grundbuch. Nutzte aber der Verkäufer das Objekt ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken, muss er den Gewinn aus dem Verkauf nicht versteuern – auch wenn er innerhalb der Spekulationsfrist liegt. War die Immobilie jedoch ganz oder teilweise vermietet, fällt die Steuer an.

Oft ändert sich die Nutzung einer Immobilie im Laufe der Zeit: Wurde sie zunächst selbst bewohnt und anschließend vermietet, ist die Spekulationsfrist zu beachten. Hat der Verkäufer sein Eigentum allerdings in den ersten Jahren vermietet und danach dort gelebt, „heilt“ diese Selbstnutzung einen steuerpflichtigen Verkauf. Voraussetzung: Der Verkäufer bewohnte das Objekt im Verkaufsjahr und den beiden davor liegenden Jahren. Es muss sich dabei jedoch nicht um drei volle Jahre handeln.

Und wie berechnet sich der mögliche Veräußerungsgewinn? Vom Verkaufspreis werden die Verkaufskosten und die Anschaffungskosten einschließlich der Anschaffungsnebenkosten abgezogen. Der verbleibende Betrag (der scheinbare Gewinn) erhöht sich aber noch um die Abschreibungen, die der Verkäufer während der Vermietung vorgenommen hat. Das Finanzamt kassiert dadurch die Steuerersparnisse durch die Abschreibungen.

!tipp: Besonders kompliziert gestaltet sich ein möglicher Immobilienverkauf nach der Trennung von Ehepaaren: Handelt es sich um gemeinsames Eigentum und einer der Ehegatten zieht aus, nutzt er es nicht mehr selbst. Kauft nun der Bleibende demjenigen, der das Haus verlässt, seine Hälfte ab, entsteht auf diesen Anteil eine neue Zehnjahresfrist. Das Gleiche gilt z. B. auch bei einer vorweggenommenen Erbfolge, wenn Verbindlichkeiten übernommen werden oder Abstandszahlungen an weichende Erben erfolgen. Nehmen Sie also unbedingt rechtzeitig steuerliche Hilfe in Anspruch.

Sich einmischen

Trennung Scheidung

„ISUV" informiert

■ Fulda. Bei einer Scheidung werden die Rentenanwartschaften der beiden Ehemaligen geteilt. Nur selten reicht dann die Rente im Alter. Bei der Scheidung ist für viele Betroffene die Rente noch kein Thema. Nur allzu gerne wird die Problematik verdrängt, was sich später oft rächt. Gerade die Altersvorsorge ist aber eine zentrales Thema jeder Scheidung.

Der „Interessenverband Unterhalt und Familienrecht" (ISUV) lädt am Dienstag, 22. Mai, um 19.30 Uhr zu einem Vortrag in das „ParkHotel Kolpinghaus Fulda", Raum Prälat, Goethestraße 13, ein. Eva-Maria Trabert, Fachanwältin für Familienrecht, referiert über das Thema: „Altersarmut wegen Scheidung? Der Versorgungsausgleich und was dabei zu beachten ist." Sie gibt Antworten auf die Frage, wie er berechnet wird und welche Vorsorge gegen Altersarmut Geschiedene treffen sollten. Der Eintritt ist frei. Weitere Informationen gibt es unter der Telefonnummer 0178/2080898bei Klaus Bednorz, per E-Mail an fulda@isuv.de sowie im Internet unter www.isuv.de und info@isuv.de .

„Fulda Aktuell"

Info-Veranstaltung über Unterhalt

WITTLICH (red) Der Rechtsanwalt Murat Aydin referiert auf Einladung des Interessenverbandes Unterhalt und Familienrecht am Mittwoch, 20. Juni, ab 19.30 Uhr im Haus der Vereine zu dem Thema Unterhalt. Der Referent erläutert in der kostenlosen Veranstaltung die aktuellen Entwicklungen und rechtlichen Aspekte.

Er erklärt den Unterschied zwischen Trennungs- und Ehegattenunterhalt und beantwortet unter anderem folgende Fragen: Wem steht welcher Unterhalt zu? Wie errechnen sich die verschiedenen Unterhaltsformen? Im Anschluss an den Vortrag steht der Referent für Diskussionen und Fragen zur Verfügung. Eine Anmeldung zur Veranstaltung ist nicht notwendig.

Weitere Infos unter Telefon 06074/923980 oder 0172/5204757, E-Mail notbu.ig@t-online.de, Internet www.isuv.de

„Trierischer Volksfreund"

AUSSENANSICHT

Weg vom starren Modell!

JOSEF LINSLER
Experte für Familienrecht

Wechselmodell" – ja, es ist ein schrecklicher Begriff, aber ist das, was jetzt die Regel ist – das „Residenzmodell" – ein weniger schrecklicher Begriff? Die Residenz steht in Würzburg und ist Weltkulturerbe.

Nach Trennung und Scheidung der Eltern leben die Kinder wahrlich nicht in einer Residenz, sondern in der Regel meist bei einem Elternteil, in der Regel bei der Mutter. So will es das Residenzmodell. Der andere – meist der Vater, aber auch Mütter – darf hoffentlich sein Kind alle zwei Wochen mal besuchen, wenn es die Mutter will. Papa ist Zahlemann und Besucher, aus dem alltäglichen Leben ausgeklinkt.

Dem Bundestag liegen zwei Anträge zum Wechselmodell vor, die nach der ersten Lesung an den Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen wurden. Der Antrag der FDP möchte das „Wechselmodell als Regelfall einführen", der Antrag der Linken möchte „keine Festschreibung des Wechselmodells als Regelfall". Beide Anträge beruhen sich auf das Kindeswohl. Die FDP möchte das Wechselmodell quasi als Leitplanke für das Kindeswohl vorgeben, während die Linke das Kindeswohl am besten darin gesichert sieht, wenn die Rollenteilung in der Ehe auch nach der Trennung beibehalten wird: Also weiter so, das Kind gehört „nämlich den Frauen".

Der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) hat vor sechs Jahren das Wechselmodell mit einer Broschüre auf die Agenda gebracht. Der Titel der Broschüre ist gleichsam Programm: „Vom starren Residenzmodell zum individuellen Wechselmodell – Plädoyer für eine sozialpolitisch notwendige und psychologisch sinnvolle gemeinsame Elternschaft nach Trennung und Scheidung".

Die „Gegner" des Wechselmodells, verschiedene Mütterverbände, Grüne und Linke argumentieren: Ein Kind gehört zur Mutter, schließlich habe sie es in der Ehe auch betreut. Dabei wird verkannt, dass dieses Rollenmodell der Ehe durch die Scheidung entfällt.

Der allzeit heilsame Blick über die Grenzen zeigt: Das Wechselmodell ist kein deutsches Experiment, sondern beispielsweise in Schweden und Belgien seit 2006 Regelfall, in Frankreich ist es Leitbild, in Italien, in den USA, in Australien wird es praktiziert. Der Europarat hat sich 2015 einstimmig für das Wechselmodell ausgesprochen.

AUTORENINFORMATION
Der Autor ist Bundespressesprecher und Ehrenvorsitzender des Interessenverbandes Unterhalt und Familienrecht (ISUV)

Die Außenansicht gibt die subjektive Meinung des Autors wieder und nicht unbedingt die der Redaktion.

„Mittelbayerische Zeitung"

Trennung: Wenn der Trauschein fehlt

VORTRAG

ISUV-Reihe Trennung – Scheidung – Neubeginn: Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Beim nächsten Vortrag vom Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) am 27. Juni geht es um Besonderheiten bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften im Falle einer Trennung. Es referiert Rechtsanwältin und Mediatorin Brigitte Neidhardt aus Oldenburg.

Das Scheitern einer Nichtehelichen Lebensgemeinschaft, den gemeinsamen Leben ohne Trauschein, führt häufig zu besonderen juristischen Fragen. Problemen und Streitigkeiten: Wer darf in der bisherigen Wohnung bleiben? Bei wem wohnen die Kinder, wer zahlt Kindesunterhalt? Wie werden elterliche Sorge und Umgang geregelt? Wie wird das mit den Großeltern? Wie werden die finanziellen Verflechtungen, die sich im Laufe des Zusammenlebens ergeben haben, fair gelöst? Wer kann vom anderen Unterhalt verlangen und wie lange? Was passiert mit den Rentenansprüchen der Partner? Welche Rechte an all diesem hat der einzelne Partner eigentlich, er hat doch zu allem seinen Anteil mit geleistet?

Unterschiede beim Scheitern einer Ehe und Nichtehelichen Gemeinschaft

Die Ehe steht unter dem besonderen Schutz des Staates. Sie wird gemäß BGB auf Lebenszeit geschlossen, auch wenn das heute sehr oft nicht mehr der Fall ist. Damit überwinden die Eheleute per Gesetz geregelte persönliche als auch wirtschaftliche Verpflichtungen. Die Ehe kann nur in Form einer Scheidung vor Gericht getrennt werden, für die Verpflichtungen gibt es dann meistens rechtliche Vorgaben.

Referentin Brigitte Neidhardt
Rechtsanwältin und Mediatorin

Das ist bei der Nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht so. Dort gibt es keine vergleichbaren gesetzlichen Regeln, sie ist der Ehe auch nicht gleichgestellt. Solange die Partner einvernehmlich zusammen leben, sie sich über alles einig sind oder sich einigen können, gibt es keine Probleme. Ein böses Erwachen gibt es aber dann, wenn der Richter es dann richten soll, weil sich die Partner trennen, sich aber nicht einigen können. Vor dem Gesetz und damit vor dem Richter werden die Partner dann wie Fremde behandelt. Vieles vom gemeinsam Erreichten geht komplett, ohne Ausgleichsanspruch an einen der Ex-Partner.

Partnerschaftsvertrag verhindert Schlimmeres

Das kann sehr hart und kaum nachvollziehbar werden, wenn über eine mögliche Trennung nicht schon in guten Zeiten nachgedacht und für diesen Fall geregelt worden ist. Insbesondere bei gemeinsamen Kindern oder sehr unterschiedlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sollte rechtzeitig über einen Partnerschaftsvertrag nachgedacht und dieser dann auch geschlossen werden.

Der gemeinnützige Interessenverband Unterhalt und Familienrecht ISUV möchte aufklären, welche rechtlichen Unterschiede beim Scheitern einer Nichtehelichen Lebensgemeinschaft und einer Ehe bestehen, welche Tücken und Besonderheiten zu beachten sind. Dazu lädt der ISUV zu einem öffentlichen Vortrag „Trennung – Scheidung – Neubeginn ein: Die Nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Nichteheliche Kinder - wie ist die rechtliche Situation, welche Ansprüche entstehen gegen wen?". Der Vortrag findet am Mittwoch, 27. Juni 2018, um 19:30 Uhr im Vereins- und Jugendzentrum Weberei (Oldenburger Straße 21, Varel) statt. Referentin ist Rechtsanwältin und Mediatorin Brigitte Neidhardt aus Oldenburg. Der Eintritt ist frei, auch für Nichtmitglieder; eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.

Mehr Informationen: ISUV-Bezirksstelle Oldenburg, Anspartzbarport Klaus Fischbeck, Tel. 0157-732 91 100, per Mail unter oldenburg@isuv.de.

www.isuv.de

„Nordwest-Zeitung"

Reden über Scheidung

Verband lädt ein

Berliner Chaussee (pl) • Das nächste Treffen der Gesprächsgruppe des Interessenverbandes Unterhalt und Familienrecht (ISUV) findet am Mittwoch, 25. Juli, ab 18 Uhr in der Berliner Chaussee 55 statt. Thema des Abends: Mama sein – Papa sein. Das stehe auch nach Trennung oder Scheidung für Eltern an erster Stelle, auch wenn die Paarbeziehung dieses gerade irgendwie nicht hergibt. „Wie geht es unseren Kindern? Orientierung suchen, um mit der geänderten Situation umzugehen; Kontakt zu anderen Eltern in ähnlicher Lebenslage aufnehmen; Kompetenzen für den Umgang mit sich selbst, mit dem Kind und mit dem Ex-Partner entwickeln; Schwierigkeiten im Umgang mit dem anderen Elternteil oder mit den Kindern besprechen; über den Umgang mit eigenen Gefühlen und mit Streitsituationen sprechen, gemeinsam lachen, wo es eigentlich nichts zu lachen gibt. Und, und, und ... Die Themen, die angesprochen werden, sind vielfältig", informierten die Organisatoren des Treffens.

Juristische Auskünfte seien nicht Bestandteil der Gesprächsrunde, wird klargestellt. Der Eintritt ist frei, eine Anmeldung ist unter Telefon 0391/88 69 37 91 (Jan Wiencke) oder per E-Mail an die Adresse magdeburg@ISUV.de erforderlich. Dort gibt es auch nähere Informationen.

„Magdeburger Volksstimme"

Experten-Rat

Immobilie nach der Trennung

Josef Linsler, Pressesprecher im Interessenverband Unterhalt und Familienrecht ISUV

„Die Entscheidung, was nach einer Trennung mit dem Haus passiert, muss reifen. So lange sollten die Ex-Partner am besten weiter zusammen darin wohnen.

Übernehmen Oft hängt einer besonders an dem Haus oder möchte wegen der Kinder bleiben. Das kann funktionieren, falls das Haus abbezahlt ist, die Beteiligten fest im Beruf stehen und wissen, was sie dem anderen als Ausgleich zahlen können und was nicht. Wenn die Immobilie aber verschuldet ist, nutzlich noch Trennungsunterhalt anfällt, bleibt meist nichts anderes übrig als auszuziehen. In der Beratung warnen wir vor Überforderung – finanziell und psychisch.

Verkaufen oder vermieten Derzeit ist es wahrscheinlich, dass sich ein Verkauf lohnt. Ein schöner Gewinn kann dann beide zufriedenstellen. Achtung aber bei laufenden Krediten: Wird dieser vorzeitig zurückgezahlt, verlangt die Bank oft eine Vorfälligkeitsentschädigung. Womöglich macht es Sinn, noch eine Weile zu vermieten. Viele nehmen aber lieber den Abschlag in Kauf, dafür können sie das Thema abhaken. Ob Vermieten dauerhaft eine Option ist, hängt zudem von der Lage ab. Ein Beispiel: Ein Paar hat vor 20 Jahren in München eine vergleichsweise günstige Wohnung gekauft, die heute 800.000 Euro wert ist. Diese vermieten sie für 1.600 Euro. Da hat sich die Immobilie als Geldanlage gelohnt. Wichtig ist, eine gemeinsame Lösung zu finden – das ist immer die beste und oft die kostengünstigste."

„Das Haus"

Hilfe für Familien

Gesprächsgruppe „Eltern bleiben Eltern trotz Trennung"

Das nächste Treffen der Gesprächsgruppe des Interessenverbandes Unterhalt und Familienrecht (ISUV), findet am Mittwoch, 27. Juni, ab 18 Uhr, in der Berliner Chaussee 55 statt. Mama sein - Papa sein. Dies steht auch nach Trennung oder Scheidung für uns Eltern an erster Stelle. Auch wenn die Paarbeziehung dieses gerade irgendwie nicht hergibt. Wie geht es unseren Kindern? Orientierung suchen, um mit der geänderten Situation umzugehen. Wie geht Mama oder Papa damit um? Kontakt zu anderen Eltern in ähnlicher Lebenslage aufnehmen, Kompetenzen für den Umgang mit sich selbst, dem Kind und dem Ex-Partner entwickeln, Schwierigkeiten im Umgang mit dem anderen Elternteil oder mit unseren Kindern besprechen, den Umgang mit eigenen Gefühlen und mit Streitsituationen austauschen, gemeinsam lachen, wo es eigentlich nichts zu lachen gibt.

Juristische Auskunfte sind nicht Bestandteil der Gesprächsrunde.

Der Eintritt ist frei. Eine Anmeldung ist erforderlich.

„elbe kurier"

Veraltetes Familienrecht

15. Juli: „Alleinerziehende benachteiligt. Frequenz verdig eventuell [illegible] [illegible]"

Wirklich „allein" erziehende Elternteile benötigen weniger nach mehr Unterstützung, das steht außer Frage. Doch warum, ersehen Inwieweit so wenige getrennt lebende Eltern gemeinsam? Die Ursache für den Umstand, dass nur ca. Prozent fast nur Mütter diese doppelte Last von Erziehung und Beruf weitgehend allein tragen, liegt im veralteten Familienrecht und einer Rechtsprechung, die Vater nach immer vielfach aus der Erziehungsverantwortung drängt. Wir beraten unablässig einzelnen willige Väter, deren [illegible] Motivation massiv blockiert wird – nur ihr Geld ist erwünscht. Dabei sind viele Väter nicht „zahlungsunwillig", sondern zahlungsfähig, was in der Diskussion verschwiegen wird. In Skandinavien betreuen vielfach beide Eltern nach Trennung ihre Kinder zu gleichen Teilen. Diese profitieren optimal von den Ressourcen beider Eltern, die ihrerseits beide für die Altersversicherung sorgen können. Eine Win-win-Situation, ohne die vielen Nachteile des Alleinerziehens.

Johannes Zink, Interessenverband Unterhalt und Familienrecht e. V.

„Hamburger Abendblatt"

„Heilbronner Stimme"

Im Blickpunkt

Nach der Trennung gemeinsam Eltern bleiben

WECHSELMODELL *Dass Kinder in der Regel abwechselnd in zwei Haushalten leben sollen, wird unterschiedlich bewertet*

Von unserer Redakteurin
Heike Kinkopf

Geht eine Partnerschaft entzwei, liegen die Fetzen. Zur Sache geht's erst recht, wenn Kinder im Spiel sind. Bei wem soll der Nachwuchs leben? Die Frage quälet. Dass es auch anders geht, weiß beispielsweise Johanna Kaiser aus Heilbronn. Sie und ihr Ex-Mann können sich zudem zu gleichen Teilen um ihre Kinder: Ein Modell, das nach dem Willen einzelner Politiker, Verbänden und Juristen zum Regelfall werden soll. Es geht um das sogenannte Wechselmodell. Damit gemeint ist die Regelung, beider beide Eltern nach dem Aus der Partnerschaft ihren Kindern ein Zuhause bieten, in denen sich diese abwechselnd aufhalten.

84 Prozent der Trennungskinder in Deutschland sind bei der Mutter gemeldet. Das geht aus einer Erhebung des Münchner Forschungsinstituts aus dem Jahr 2017 hervor. „Ich glaube, wir haben in Deutschland ein sehr traditionelles Familienbild", meint die 36 Jahre alte Johanna Kaiser. In vielen Köpfen existiere ein veraltetes Rollenbild. „Im Zweifelsfall gehört ein Kind mehr zur Mutter als zum Vater." Dieses Denken steht auch Josef Linsler fest, Sprecher des Verbands für Unterhalt und Familienrecht (ISUV) mit Sitz in Nürnberg. Er sieht dieses Bewusstsein allerdings am Bröckeln. „Es gibt viele liebevolle Väter, die sich um ihre Kinder kümmern wollen und die ein anderes Verständnis von einer partnerschaftlichen Erziehung und Betreuung ihrer Kinder haben." Es sind denn auch nicht mehr Väter, die mehr wollen: mehr Zeit mit ihren Kindern, mehr Anteil an deren Leben.

Bespaßung „Väter sind nicht mehr damit einverstanden, nur der Bespaßungsopa zu sein", sagt die Juristin Hildegund Sünderhauf-Kravets. „Über finden es schrecklich, nur alle zwei Wochen Besuch von ihren Kindern zu bekommen." Sünderhauf-Kravets ist Professorin an der Evangelischen Hochschule in Nürnberg und forscht zum Wechselmodell. Johanna Kaisers neun Jahre alte Tochter und der elfjährige Sohn praktizieren es. „Es ist doch offensichtlich, dass sie ihren Vater lieben und brauchen", sagt die 36-Jährige. Dass sie und ihr ehemaliger Partner „jede Menge Streit hatten, weil wir über alles gestritten haben", daraus machte die Heilbronnerin keinen Hehl. Eines sei heiden trotzdem klar gewesen: Dass sie sich weiterhin gemeinsam um ihre Kinder kümmern. „Ich wollte ihnen doch nicht den Vater wegnehmen", sagt Kaiser.

„Getrennt leben, gemeinsam erziehen" – unter diesem Motto bringt die FDP vor rund zwei Wochen einen Antrag in den Bundestag ein. Die Liberalen argumentieren, die geltenden Gesetze förderten überholte Rollenbilder. Mutter Die Mutter betreut, der Vater zahlt. Die Realität habe sich dagegen verändert. Die Betreuung und Erziehung von Kindern – etwa im wöchentlichen Wechsel – soll nach ihrem Vorschlag zum Regelfall werden. Und zwar immer dort, wo sich Eltern bei einer Trennung nicht einigen können.

Gericht Ein Fall, der Susanne Rumler zudiesem nicht so häufig auftritt. „Die Mehrheit der Väter und Mütter regelt das selbst", sagt die Familienrichterin am Amtsgericht Heilbronn. Die anderen suchten sich Hilfe beim Jugendamt. Nur wer sich über Sorge- oder Umgangsrecht nicht einigen könne, stehe irgendwann vorm Familiengericht. Dort gehe es meist um die Frage des Aufenthaltsbestimmungsrechts. „Ein Elternteil zieht weg und dann geht es um die Frage: Wo soll das Kind leben?"

„Wir haben eine sehr mutterzentrierte Rechtssprechung", kritisiert Sünderhauf-Kravets. Das Wechselmodell sei die logische und konsequente Fortführung der gemeinsamen elterlichen Fürsorge, die vielfach während der Partnerschaft gelebt wird und die nach der Trennung der Eltern nicht einfach aufhöre. Sünderhauf-Kravets geht davon aus, dass der Streit unter Kind in Zukunft zunimmt. „Die Bedeutung des Kindes als Glücksfaktor ist gestiegen." In einer Zeit, in der Partnerschaften weniger als früher lebenslang halten, solle das Kind als stabiler Faktor erhalten bleiben.

Die Mee, dass Vater und Mutter sich gleichberechtigt um Kind kümmern, diskutieren Eltern vor dem Heilbronner Familiengericht laut Susanne Rumler „nur in Einzelfällen". Das Wechselmodell zur Regel zu machen, dort, wo sich Eltern nicht einigen können, weckt bei ihr Skepsis. „Alles steht und fällt mit der Entfernung zwischen den Wohnorten der Eltern", nennt sie eine Hürde. Lebe die Mutter in Heilbronn, der Vater in Frankfurt – wo soll das beispielsweise achtjährige Kind in die Schule gehen? Wie kommt das Kind von A nach B? Was ist mit Schule und Sportbuchen – wird alles doppelt angeschafft?

Berufstätigkeit „Wenn etwas in Schweden, Frankreich, Australien und in vielen anderen Ländern funktioniert, warum dann nicht in Deutschland?", fragt dagegen Josef Linsler. Belgien zum Beispiel führt das Wechselmodell bereits im Jahr 2006 ein. Für den ISUV-Verband ist diese Regelung „eine gesellschaftliche Notwendigkeit, damit Frauen und Männer erwerbstätig sein können", sagt Linsler mit Blick auf die Altersarmut, die insbesondere alleinerziehenden Frauen droht.

Sünderhauf-Kravets rückt das Wohl des Kindes in den Blickpunkt und verweist auf Forschungsergebnisse. Trennungskinder profitierten von den Ressourcen zweier Betreuer, Verlässlichkeit und Loyalitätsdilemmata nähmen ab. Das Wechselmodell wertet die Juristin als ein Signal an die Gesellschaft: „Keiner verliert sein Kind." Zumal es nur dort greifen soll, wo Mutter und Vater um ihr Kind streiten. „Sie behalten in immer die Möglichkeit, sich so zu einigen, wie sie es wollen."

Ein Ja zum Wechselmodell bestätigt nach Johanna Kaisers Erfahrungen nicht nur den privaten Umgang. Es erfordere beispielsweise Flexibilität bei Arbeitszeiten, es wirke sich auf Unterhaltsverhältnisse aus. Die 36-Jährige gibt unumwunden zu: Dass sie ihre Kinder loslassen kann, hängt auch mit deren Alter zusammen. „Ich weiß nicht, ob ich mich darauf eingelassen hätte, wenn sie so klein gewesen wären, dass sie sich nicht hätten äußern können." Ein Punkt, demnoter anderem der Deutsche Kinderschutzbund zu bedenken gibt: „Das Wechselmodell sollte an die Bedingungen geknüpft sein, dass das Kind gleichwertige positive Bindungen an beide Eltern hat, dass es über das Modell altersgerecht informiert ist und es selbst wünscht." Josef Linsler sieht es pragmatisch. „Ein Gesetz, das das Wechselmodell favorisiert, wäre wie eine Leitplanke. Es gibt die Richtung vor."

„Wir haben in Deutschland ein sehr traditionelles Familienbild."
Johanna Kaiser

„Es gibt viele liebevolle Väter, die sich um ihre Kinder kümmern wollen."
Josef Linsler

„Alles steht und fällt mit der Entfernung zwischen den Wohnorten."
Susanne Rumler

„Wir haben eine sehr mutterzentrierte Rechtssprechung."
Hildegund Sünderhauf-Kravets

„B.Z."

Was müssen wir beachten, wenn wir uns einvernehmlich trennen?

Immer mehr Paare vereinbaren ihre Scheidung inzwischen ohne Gerichtsstreit

Jedes dritte unglückliche Paar trennt sich Schätzungen zufolge nach dem Sommerurlaub. Im letzten Jahr haben sich 153 501 Paare scheiden lassen. Eine große Zahl – doch das Statistische Bundesamt weist darauf hin, dass 2017 im Vergleich knapp 9000 Ehen weniger geschieden wurden als noch 2016. Die Zahl der Scheidungen ist damit so niedrig wie seit 1992 nicht mehr.

Doch nicht nur die Häufigkeit, auch die Art, wie eine Scheidung verläuft, ändert sich. Der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV) sieht eine grundsätzliche Tendenz hin zu einvernehmlichen Regelungen. Knapp 8 Prozent der Paare beantragen sogar ihre Scheidung gemeinsam.

„BZ" erklärt, wie eine Trennung ohne Gerichtsstreit möglich ist.

Was ist eine Scheidungsvereinbarung?

Paare, die ihre Ehe auflösen wollen, müssen einen Antrag dafür beim Familiengericht stellen – zumindest einer der beiden Partner. Das kann in der Regel erst nach dem vorgeschriebenen Trennungsjahr erfolgen. Eingereicht werden muss der Antrag immer von einem Anwalt.

▸ Bei einer Scheidung besteht Anwaltspflicht. Doch nicht beide Partner müssen sich eigenen juristischen Beistand besorgen. Bei Paaren, die sich einigen können, was mit den Kindern und dem gemeinsamen Vermögen geschehen soll, reicht ein juristischer Beistand. Diese Einigung kann in einer sogenannten Scheidungsvereinbarung niedergelegt werden.

▸ Juristisch genauer ist das Wort Scheidungsfolgevereinbarung. Im Prinzip ist dieses eine Art Ehevertrag, der die Folgen der Scheidung regelt.

Wer sich bei einer Scheidung die Hand reichen kann, spart Stress und Anwaltskosten
FOTO: FOTOLIA

Lifestyle & Wissen
Heute: Familie

Was muss eine Scheidungsvereinbarung enthalten?

Diese Punkte müssen in einer Scheidungsfolgevereinbarung einvernehmlich geklärt werden:

• **Wohnzeit:** Wie und von wem wird die bisherige Ehewohnung nach der Trennung genutzt.

• **Aufteilung des Hausrats:** Welche Gegenstände stehen wem in Zukunft zur alleinigen Nutzung zu und werden bei der rechtskräftigen Scheidung sein Alleineigentum.

• **Umgangsrecht:** Bei welchem Partner werden die Kinder in Zukunft leben und wie oft und wann hat der andere Umgangsrecht. Übrigens: Etwa die Hälfte der 2017 geschiedenen Ehepaare hatte minderjährige Kinder. Insgesamt waren knapp 124 000 Minderjährige betroffen.

• **Unterhalt:** Wer bekommt wie viel Trennungs- und Ehegattenunterhalt und für welche Dauer. Wie viel Unterhalt wird von wem für die Kinder gezahlt.

• **Zugewinnausgleich:** Wer in einer Zugewinngemeinschaft gelebt hat, hat Anspruch auf die Hälfte des Vermögens, das vom Partner während der Ehe erwirtschaftet wurde.

• **Versorgungsausgleich:** Alle Anwartschaften aus Renten- oder Lebensversicherungen und anderen Altersvorsorgen werden regulär im Scheidungsverfahren zwischen den Partnern geteilt. Doch davon kann man abweichen, wenn es eine andere Altersabsicherung für den Partner gibt. Das kann beispielsweise auch eine Immobilie sein.

• **Scheidungskosten:** Welcher Partner übernimmt die durch die Trennung entstandenen Kosten in welcher Höhe.

Achtung: Eine Scheidungsfolgevereinbarung sollte geschlossen werden, bevor man den Antrag auf Scheidung beim Familiengericht stellt.

Brauche ich einen Anwalt oder Notar?

Es ist möglich, sich aus dem Internet das Muster einer Scheidungsvereinbarung herunterzuladen und diese damit selbst aufzusetzen. Doch in jedem Fall sollten Sie das Dokument vorsigtsam von einem Anwalt prüfen lassen.

▸ Trennungsvereinbarungen sind formbedürftig, das heißt, dass sie in der Regel von einem Notar beurkundet werden müssen. Ohne notarielle Beglaubigung können Sie im Streitfall auf nichts pochen und die Vereinbarung ist nichts wert.

▸ Außerdem soll der Notar als Unparteiischer dafür sorgen, dass keiner der Partner durch die Scheidungsvereinbarung benachteiligt wird. Einseitig belastende Regelungen können zudem sittenwidrig sein und zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages führen.

Alternativ zum Notar können Sie bei Ihren Scheidungsverfahren die Vereinbarung als gerichtlichen Vergleich protokollieren lassen.

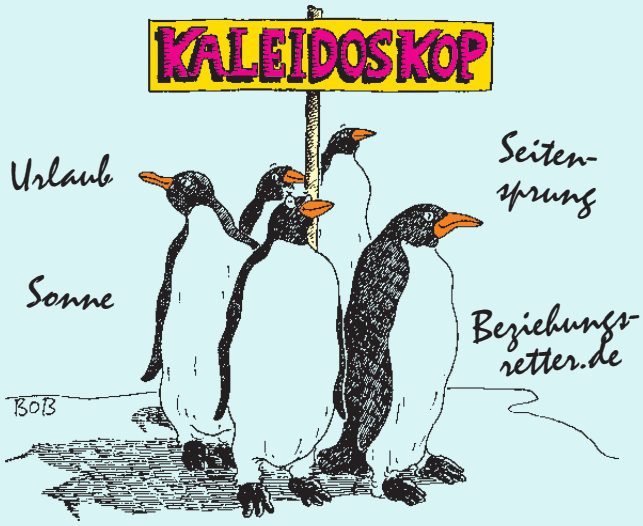

Unser Kaleidoskop muss heute einen Blick auf die Sonne werfen. Immer war Sonntag, von April bis August. Wir lebten unter südlicher Sonne. Wer Sonne suchte musste nicht nach Süden fahren. Deutschland war sonnensicher. Bei uns brannte die Sonne vom Himmel herab, erbarmungslos. Immer, wenn es die Sonne heiß macht, legt sie auch die Üppigkeit des Körpers frei: Die Röcke steigen, die Ausschnitte legen frei, auch Männer zeigen Bein. Die Sonne lässt es transpirieren. Sonnenanbeter und Sonnenanbeterinnen geniesen die Sonnenseite des Lebens an Ufern von Flüssen und Seen. Manch ein Sonnenkind will Sonne pur, sprich ohne Hüllen, schließlich sollten die jeweiligen Filetstücke des Körpers auch Sonne abbekommen. Die Sonne übertrieb. Manch einer hatte nicht mehr Sonne im Herzen, sondern Sonnenbrand. Die Sonnenblumen ließen schließlich ihr Köpfe hängen und viele Menschen auch. In einem Kaffee sagte eine Studentin zu ihrer Freundin: „Die Sonne könnte sich jetzt endlich mal verpissen.“ – Nein ganz so radikal nicht, schließlich bringt uns Sonne in grauen November- und kalten Wintertagen Sonne ins Herz.

★

Sonne & Urlaub – einfach die Sehnsucht gut drauf zu sein. Der Urlaub ist vorbei – der Urlaub war schön, die Beziehung ist okay, hoffen Sie – und doch fragen Sie sich misstrauisch: Sie verstrickt sich ständig in Ungereimtheiten, wenn es darum geht, warum sie Telefongespräche nicht annimmt, wenn Sie den Hörer abnehmen, am anderen Ende aufgelegt wird. Schön sachlich mal nachgedacht, wann schöpft man berechtigt Verdacht, wann macht man sich nur lächerlich? Entscheiden Sie selbst: Hängt sie ständig am Handy, legt es unters Kopfkissen stellt es stumm, aber es surrt, sie geht häufig aufs Klo mit dem Handy und verbringt dort lange Zeit? Oder zwecks Gleichberechtigung umgekehrt: Hat er sich einen eigenen Laptop zugelegt, dessen Passwort nur er kennt? Hat er sich eine neue Frisur, neue Klamotten oder gar ein neues Parfüm zugelegt? Da war doch was, er/sie saß mit einem/mit einer an der Bar und trank Cocktail und am nächsten Tag grüßten sie sich, schauten versteckt zueinander, das könnte doch der Grund sein... Alle wollen in der Situation zuerst einmal cool reagieren, aber ist das „richtig“? Den Partner/in gleich vor die Tür setzen, miteinander reden, vor Eifersucht blind sein, einen anderen Partner/in suchen, den Verdacht schweigend übergehen, den Verdacht äußern und drohen, den Verdacht nicht ernst nehmen, Zweifel verdrängen, einfach resignieren...

ISUV/VDU e. V., Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 3199 F

★

Auch dann nicht gleich resignieren, wenn der Seitensprung stattfand und weiterhin stattfindet. Der Rat kommt nicht von uns, sondern von Seelenforschern, wir würden uns das niemals trauen. Sie sagen, der Seitensprung sei eine Chance zum Neuanfang. Wichtig, dass er gebeichtet wird. Nach der Beichte bleiben nach Untersuchungen die meisten Paare zusammen. Ein gebeichteter Seitensprung bedeute nur selten das Ende der Beziehung. Laut einer US-Studie schafften acht von zehn Paaren, die länger als fünf Jahre zusammen waren, die Turbulenzen einer Affäre durchzustehen. Das Wichtigste nach einer Beichte sei, sich viel Zeit zu geben. Während der untreue Partner sich meistens erleichtert fühlt, beginnt beim anderen das Gefühlschaos. Doch – laut Studie – auch er solle bei sich selbst nach Gründen und Fehlern suchen. Es gebe Paare, die zusammengeblieben seien und im Nachhinein sagen, dass die Erfahrung sie stark gemacht habe. Ein Seitensprung zeige – laut Studie -: Es ist Zeit, Bilanz zu ziehen. – Das ist natürlich eine wichtige Erkenntnis, auf die man erst einmal kommen muss.

★

Und wie fällt die Bilanz aus: Es war sehr heiß, die Hitze ist vorbei, der Urlaub ist vorbei. Der Flirt auch, die Ehe auch? Sollte dies der Fall sein, trösten Sie sich damit, auch anderen geht es so. Eine amerikanische Studie spricht vom „Beziehungskiller Urlaub“. Ganz sachlich verweisen wir in diesem Zusammenhang auf unsere Veranstaltungen zum Thema: „Der Urlaub ist vorbei, die Ehe auch“. Auf Grund dieser Informationen können sie dann eine erste Bilanz ziehen, wie Sie den Ehekonkurs angehen, – ob sie ihn angehen. Das will doch sehr gut überlegt sein. Tröstlich ist, Anwälte und Richter stehen auch noch in einigen Monaten bereit. Wir empfehlen, bevor sie den juristischen Weg einschlagen, den „Beziehungsretter.de“. Er empfiehlt die autistische Methode: „Mit ein paar einfachen Techniken können Sie Ihre Beziehung retten. Sie brauchen dafür wirklich keine teure Paarberatung. Sie brauchen nicht hunderte von Euros auszugeben, Die Hilfe ihres Partners ist nicht nötig. Ja richtig – Sie können alles „reparieren“ ohne ihren Partner zu einer teuren Paarberatung zu schleppen.“ Und mit den Worten des Beziehungsretters wollen wir schließen: „Liebe ist mehr als nur ein Wort. Liebe ist mehr als nur ein Gefühl. Liebe ist der Sinn des Lebens und eine Chance. Ihre Chance.“ – Ist das nicht schön? Nutzen Sie Ihre Chance – gerade auch im Herbst.

JL